Anhang II: Erläuterungen

[I. Allgemeine Hinweise 3](#_Toc208245474)

[I.1 Struktur 3](#_Toc208245475)

[I.2 Bezugsdokumente – Verfahrensnummer 4](#_Toc208245476)

[I.3 Rechnungslegungsstandards 5](#_Toc208245477)

[I.4 Meldung aufsichtlicher Daten 6](#_Toc208245478)

[I.5 Konsolidierungskreis 6](#_Toc208245479)

[I.6 Nummerierung und sonstige Konventionen 6](#_Toc208245480)

[II. Erläuterungen zu den einzelnen Meldebögen 7](#_Toc208245481)

[II.1 Z 01.01 – Rechtspersonen (ORG 1) 7](#_Toc208245482)

[II.2 Z 01.02 – Eigentümerstruktur (ORG 2) 10](#_Toc208245483)

[II.3 Z 02.00 – Struktur der Verbindlichkeiten (LIAB 1) 12](#_Toc208245484)

[II.4 Z 03.01 – Eigenmittelanforderungen – Kreditinstitute (LIAB 2) 20](#_Toc208245485)

[II.5 Z 03.02 – Eigenmittelanforderungen – Wertpapierfirmen (LIAB 3) 23](#_Toc208245486)

[II.6 Z 04.00 – Finanzielle Verflechtungen innerhalb der Gruppe (LIAB 4) 24](#_Toc208245487)

[II.7 Wichtige Gegenparteien (LIAB 5 & 6) 27](#_Toc208245488)

[II.8 Z 05.01 – Verbindlichkeiten gegenüber wichtigen Gegenparteien (MCP 1) 27](#_Toc208245489)

[II.9 Z 05.02 – Außerbilanzielle Posten von wichtigen Gegenparteien (MCP 2) 29](#_Toc208245490)

[II.10 Z 06.00 – Einlagenversicherung (LIAB 7) 31](#_Toc208245491)

[II.11 Kritische Funktionen und Kerngeschäftsbereiche 34](#_Toc208245492)

[II.12 Z 07.01 – Wesentlichkeit der wirtschaftlichen Funktionen (FUNC 1) 36](#_Toc208245493)

[II.13 Z 07.01.1 FUNC 1 DEP 39](#_Toc208245494)

[II.14 Z 07.01.2 FUNC 1 LEN 45](#_Toc208245495)

[II.15 Z 07.01.3 FUNC 1 GEHALT 50](#_Toc208245496)

[II.13 Z 07.01.4 FUNC 1 CM 57](#_Toc208245497)

[II.13 Z 07.01.5 FUNC 1 WF 62](#_Toc208245498)

[II.16 Z 07.02 – Wirtschaftsfunktionen nach Rechtsträgern (FUNC 2) 67](#_Toc208245499)

[II.17 Z 07.03 – Kerngeschäftsbereiche nach Rechtsträgern (FUNC 3) 68](#_Toc208245500)

[II.18 Z 07.04 – Kritische Funktionen in den Kerngeschäftsbereichen (FUNC 4) 69](#_Toc208245501)

[II.19 Zuständige Dienste 70](#_Toc208245502)

[II.20 Z 08.01 – Relevante Dienstleistungen (SERV 1) 70](#_Toc208245503)

[II.21 Z 08.02 – Relevante Dienste – Zuordnung zu operativen Vermögenswerten (SERV 2) 77](#_Toc208245504)

[II.22 Z 08.03 – Relevante Dienste – Zuordnung zu Rollen (SERV 3) 80](#_Toc208245505)

[II.23 Z 08.04 – Kritische Dienste – Zuordnung zu kritischen Funktionen (SERV 4) 81](#_Toc208245506)

[Allgemeine Hinweise 81](#_Toc208245507)

[II.24 Z 08.05 – Wesentliche Dienstleistungen – Zuordnung zu den Kerngeschäftsbereichen (SERV 5) 82](#_Toc208245508)

[II.25 FMI-Dienstleistungen 83](#_Toc208245509)

[II.26 Z 09.01 – FMI-Dienstleistungen – Anbieter und Nutzer (FMI 1) 83](#_Toc208245510)

[II.27 Z 09.02 – Zuordnung zu kritischen und wesentlichen FMI (FMI 2) 87](#_Toc208245511)

[II.28 Z 09.03 – FMI-Dienstleistungen – Schlüsselmessgrößen (FMI 3) 89](#_Toc208245512)

[II.29 Z 09.04 – FMI-Dienstleistungen – CCPs – alternative Anbieter (FMI 4) 91](#_Toc208245513)

[II.30 Analyse der Haftung 92](#_Toc208245514)

[II.31 Z 11.00 gruppeninterne Verbindlichkeiten (LIAB-G-1) 92](#_Toc208245515)

[II.32 Z 12.00 – Wertpapiere (einschließlich Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals; ohne gruppeninterne) (LIAB-G-2) 95](#_Toc208245516)

[II.33 Z 13.00 – Alle Einlagen (ohne gruppeninterne) (LIAB-G-3) 99](#_Toc208245517)

[II.34 Z 14.00 – Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten (nicht in anderen Tabellen enthalten, ausgenommen gruppeninterne) (LIAB-G-4) 102](#_Toc208245518)

[II.35 Z 15.00 – Derivate (LIAB-G-5) 104](#_Toc208245519)

[II.36 Z 16.00 – Besicherte Finanztransaktionen, außer gruppeninterne (LIAB-G-6) 106](#_Toc208245520)

[II.37 Z 17.00 - Sonstige nicht-finanzielle Verbindlichkeiten (nicht in anderen Registerkarten enthalten, ausgenommen gruppeninterne Verbindlichkeiten) (LIAB-G-7) 108](#_Toc208245521)

[II.38 Anhang I – Liste der für Z 09.01 – c0050 zu verwendenden FMI 111](#_Toc208245522)

1. Allgemeine Hinweise
   1. Struktur
2. Der Rahmen besteht aus 29 Meldebögen in 6 Kategorien:
3. Der Block „Allgemeine Angaben“ gibt einen Überblick über die Organisationsstruktur der Gruppe und ihrer Unternehmen, die Verteilung der Vermögenswerte und Risikopositionsbeträge. Dieser Block umfasst Meldebögen:
   1. Z 01.01 – Rechtspersonen (ORG 1)“
   2. Z 01.02 – Eigentümerstruktur (ORG 2)
4. Der Block „Zusammenfassende Angaben zu bilanziellen und außerbilanziellen Posten“ umfasst Finanzinformationen zu den Verbindlichkeiten, den Eigenmitteln, den finanziellen Verflechtungen zwischen den Unternehmen einer Gruppe, den Verbindlichkeiten gegenüber wichtigen Gegenparteien und den außerbilanziellen Posten, die von wichtigen Gegenparteien entgegengenommen wurden, und zu Einlagenversicherungen. Dieser Block umfasst 7 Meldebögen:
5. Z 02.00 – Struktur der Verbindlichkeiten (LIAB 1);
6. „Z 03.01 – Eigenmittelanforderungen an Kreditinstitute (LIAB 2)“;
7. „Z 03.02 – Eigenmittelanforderungen an Wertpapierfirmen (LIAB 3)“;
8. Z 04.00 – Finanzielle Verflechtungen innerhalb der Gruppe (LIAB 4);
9. „Z 05.01 – Haupthaftungspartnern (LIAB 5)“;
10. ‚Z 05.02 – Außerbilanzielle Posten von wichtigen Gegenparteien (LIAB 6)‘;
11. Z 06.00 – Einlagenversicherung (LIAB 7).
12. Der Block „Kritische Funktionen“ gibt einen Überblick über die kritischen Funktionen und ermöglicht deren Zuordnung zu Rechtsträgern, Kerngeschäftsbereichen, kritischen Dienstleistungen, Finanzmarktinfrastrukturen und Informationssystemen. Dieser Block umfasst 4 Meldebögen:
    1. Z 07.01 – Wesentlichkeit der wirtschaftlichen Funktionen (FUNC 1),
    2. Z 07.02 – Kritische Funktionen nach Rechtsträgern (FUNC 2)
    3. Z 07.03 – Kerngeschäftsbereiche nach Rechtsträgern (FUNC 3)

Z 07.04 – Kritische Funktionen in den Kerngeschäftsbereichen (FUNC 4);

1. Dienstleistungen und Einrichtungen, die eine Aufschlüsselung der Nutzer und Anbieter von Diensten liefern und diese nach wirtschaftlichen Funktionen und Geschäftsfeldern kartieren:
   1. Z 08.01 – Relevante Dienstleistungen (SERV 1)
   2. Z 08.02 – Relevante Dienstleistungen – Zuordnung zu Vermögenswerten (SERV 2)
   3. Z 08.03 – Relevante Dienstleistungen – Zuordnung zu Rollen (SERV 3)
   4. Z 08.04 – Relevante Dienste – Zuordnung zu kritischen Funktionen (SERV 4)
   5. Z 08.05 – Relevante Dienstleistungen – Zuordnung zu den Kerngeschäftsbereichen (SERV 5)
2. Berichterstattung über FMI-Dienstleistungen
   1. Z 09.01 – FMI-Dienstleistungen – Anbieter und Nutzer (FMI 1)
   2. Z 09.02 – FMI-Dienstleistungen – Zuordnung zu kritischen und wesentlichen FMI (FMI 2)
   3. Z 09.03 – FMI-Dienstleistungen – Schlüsselmessgrößen (FMI 3)
   4. Z 09.04 – FMI-Dienstleistungen – CCPs – alternative Anbieter (FMI 4)
3. Granulare Meldung von Haftungsdaten für die Bail-in-Bewertung
4. Z 11.00 – gruppeninterne Verbindlichkeiten (ohne Derivate) (LIAB-G-1)
5. Z 12.00 – Wertpapiere (einschließlich Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals, außer gruppeninterne Instrumente) (LIAB-G-2)
6. Z 13.00 – Alle Einlagen (ohne gruppeninterne) (LIAB-G-3)
7. Z 14.00 – Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten (LIAB-G-4)
   1. Z 15.00 – Derivate (LIAB-G-5)
   2. Z 16.00 – Besicherte Finanzierungen, außer gruppeninterne (LIAB-G-6)
   3. Z 17.00 – Sonstige nicht-finanzielle Verbindlichkeiten (LIAB-G-7)
   4. Bezugsdokumente – Verfahrensnummer
8. Verzeichnis der in diesem Anhang verwendeten Abkürzungen:
9. CPMI: Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich,
10. „FINREP“ bezeichnet FINREP-Meldebögen, die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3117 der Kommission enthalten sind[[1]](#footnote-2);
11. „COREP (OF)“ die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3117 der Kommission enthaltenen COREP-Vorlagen;
12. „COREP (LR)“ COREP-Vorlagen in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3117 der Kommission;
13. FSB: Rat für Finanzmarktstabilität,
14. IAS: Internationale Rechnungslegungsstandards gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates[[2]](#footnote-3),
15. IFRS:International Financial Reporting Standards gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates[[3]](#footnote-4),
16. LEI-Code: Unternehmenskennung (Legal Entity Identifier Code), ein vom Finanzmarktstabilitätsrat (FSB) vorgeschlagener und von der G20 gebilligter Code, der eine eindeutige weltweite Identifikation der an Finanzgeschäften beteiligten Unternehmen ermöglichen soll. Bis das globale LEI-System voll einsatzfähig ist, werden den Gegenparteien von einer lokalen Dienststelle (Local Operational Unit) vorläufige LEI-Codes zugewiesen.Diese lokale Dienststelle wurde vom Ausschuss für die LEI-Regulierungsaufsicht (Regulatory Oversight Committee – ROC, detaillierte Informationen auf folgender Website: [www.leiroc.org](http://www.leiroc.org) Besteht für eine bestimmte Gegenpartei eine Unternehmenskennung (LEI-Code), so ist diese für die Identifizierung dieser Gegenpartei zu verwenden,
17. Die ID „MFI ID“ oder „Monetary Financial Institution“ ist ein eindeutiger Identifikationscode für ein MFI in der von der EZB für statistische Zwecke geführten und veröffentlichten Liste der MFIs gemäß der Verordnung (EU) 2021/379 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2021 über die Bilanzpositionen von Kreditinstituten und des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2021/2), die zu melden sind, wenn kein LEI-Code vorhanden ist.
18. NGAAP:im Rahmen der Richtlinie 86/635/EWG entwickelte, allgemein anerkannte nationale Rechnungslegungsgrundsätze[[4]](#footnote-5).
19. „Operatives Vermögen“ ist ein Vermögenswert, bei dem es sich nicht um einen finanziellen Vermögenswert handelt und der für die Erbringung relevanter Dienstleistungen wie Immobilien erforderlich ist; geistiges Eigentum, einschließlich Marken, Patente und Software; Hardware; IT-Systeme und -Anwendungen; und Datenlager. Operative Ressourcen sind kritisch/wesentlich, wenn der Zugang zu ihnen für die Erbringung eines kritischen/wesentlichen Dienstes erforderlich ist;
20. „Einschlägige Dienstleistungen“ – Dienstleistungen, die i) den kritischen Funktionen der Bank für die Wirtschaft (kritische Dienstleistungen) und ii) Kerngeschäftsbereichen (wesentliche Dienstleistungen) zugrunde liegen, für die für die wirksame Umsetzung der Abwicklungsstrategie Kontinuität erforderlich ist. Diese Kategorien können sich überschneiden. Dies gilt analog für operative Ressourcen und Personal.
21. „Relevante Rollen“ – Jobrollen, deren unbesetzte Abwicklung ein Hindernis für die Kontinuität kritischer Funktionen und der Kerngeschäftsbereiche darstellen kann, die für die wirksame Umsetzung der Abwicklungsstrategie und jede sich daraus ergebende Umstrukturierung erforderlich sind.
    1. Rechnungslegungsstandards
22. Soweit in den vorliegenden Erläuterungen nichts anderes angegeben ist, melden die Institute sämtliche Beträge gemäß dem Rechnungslegungsrahmen, den sie im Einklang mit den Artikeln 9 bis 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3117 für die Meldung ihrer Finanzinformationen verwenden. Institute, die nicht zur Meldung von Finanzinformationen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3117 verpflichtet sind, verfahren nach ihren eigenen Rechnungslegungsgrundsätzen.
23. Für Institute, die ihre Meldungen nach IFRS erstellen, wurden die einschlägigen IFRS angegeben.
    1. Meldung aufsichtlicher Daten
       * + 1. Unterliegt das berichtende Unternehmen zum geforderten Stichtag für die Abwicklungsplanung einer aufsichtlichen Meldung gemäß[[5]](#footnote-6) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter oder individueller Ebene, so ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die bereits gemeldeten Datenpunkte anzugeben. Die Abwicklungsbehörden erhalten diese Datenpunkte direkt aus den vom meldenden Unternehmen bereits gemeldeten aufsichtlichen Berichten.
           2. Unterliegt das Unternehmen zum betreffenden Stichtag keiner aufsichtlichen Meldung, muss das Unternehmen diese Datenpunkte gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 20XX /XXXangeben. .
    2. Konsolidierungskreis
24. Je nach Meldebogen:

* Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke: die gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen einbezogenen Unternehmen,
* Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: die gemäß Teil 1 Kapitel 2 Titel II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einbezogenen Unternehmen, d. h.: Konsolidierung auf Ebene des Unionsmutterunternehmens,
* Konsolidierung auf Ebene der Abwicklungseinheit für die Abwicklungsgruppe.

1. Die Institute befolgen für jeden Meldebogen die Konsolidierungsgrundlage(n) gemäß Artikel 2 bis Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 20XX/XXX.
   1. Nummerierung und sonstige Konventionen
2. In diesen Erläuterungen wird bei Verweisen auf einzelne Spalten, Zeilen und Zellen der Meldebögen die nachstehende Nummerierungssystematik verwendet, Von diesen Zahlencodes wird in den Validierungsregeln ausführlich Gebrauch gemacht.
3. Darstellung eines Verweises auf einzelne Spalten, Zeilen und Zellen eines Meldebogens: {Meldebogen;Zeile;Spalte}.
4. Wird innerhalb eines Meldebogens eine Validierung durchgeführt, bei der nur Datenpunkte des betreffenden Bogens verwendet werden, entfällt in den Notationen die Bezugnahme auf den Bogen: {Zeile;Spalte}.
5. Bei Meldebögen mit nur einer Spalte werden nur die Zeilen angeführt: {Bogen;Zeile}.
6. Um auszudrücken, dass die Validierung für die zuvor angegebenen Zeilen oder Spalten erfolgt, wird ein Sternchen (\*) verwendet.
7. Falls eine Angabe für die Unternehmen, für die die Meldung vorgelegt wird, nicht anwendbar ist, bleibt das entsprechende Feld leer.
8. Wird in den vorliegenden Erläuterungen ein Primärschlüssel angegeben, bezeichnet dieser eine oder mehrere Spalten, die sämtliche Zeilen des Meldebogens eindeutig bestimmen. Ein Primärschlüssel enthält für jede Zeile des Meldebogens einen spezifischen Wert, Der nicht Null sein darf.
9. Erläuterungen zu den einzelnen Meldebögen
   1. Z 01.01 – Rechtspersonen (ORG 1)
      1. Allgemeine Bemerkungen
10. Für alle Unternehmen der Gruppe, die in den Konsolidierungskreis der Rechnungslegung einbezogen sind, wird ein einziger Meldebogen übermittelt. In diesem Meldebogen werden lediglich die Rechtsträger ausgewiesen.
11. Der Begriff der relevanten juristischen Personen beschränkt sich nicht nur auf Bankgeschäfte, sondern umfasst auch andere Unternehmen, die erforderlich sind, um die Geschäfte der Bankengruppe wesentlich zu unterstützen. Dazu gehören Dienstleister für kritische Funktionen und/oder wesentliche Geschäftsfelder, Finanzierungseinrichtungen und andere Einrichtungen, die (wirtschaftlich) eng mit der Gruppe verflochten sind. Die Ermittlung dieser zusätzlichen Unternehmen dürfte sich an den Anforderungen der Abwicklungsstrategie orientieren, die von den Abwicklungsbehörden festgelegt werden.

Erläuterungen zu bestimmten Positionen

| Spalten | Erläuterungen |
| --- | --- |
| 0010 | Bezeichnung  Bezeichnung des Unternehmens. Offizielle Bezeichnung, wie in den Gründungsakten angegeben, mit Angabe der Rechtsform. |
| 0020 | HS8-Code  Kennung des Unternehmens. Im Falle von Instituten entspricht der Code dem 20-stelligen alphanumerischen LEI-Code. Bei sonstigen Unternehmen handelt es sich um den 20-stelligen alphanumerischen LEI-Code, in Ermangelung eines solchen um die MFI-ID oder einen Code nach einem einheitlichen unionsweiten System.  Der Code ist spezifisch und wird durchgängig in allen Meldebögen verwendet. Das Codefeld muss immer ausgefüllt sein. |
| 0025 | Art der Codes  Auswahl unter folgenden Optionen: „LEI-Code“, „MFI-Code“ oder „Andere Art der Kennung als LEI-Code oder MFI-Code“.  Die Identifizierung der Unternehmen erfolgt über die Meldebögen hinweg einheitlich. |
| 0040 | Art des Unternehmens  Für die Art des Unternehmens ist eine der folgenden Möglichkeiten (in absteigender Reihenfolge) anzugeben:   1. „Kreditinstitut“   Kreditinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, mit Ausnahme der Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU[[6]](#footnote-7).   1. Wertpapierfirma, die den in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/2034 festgelegten Anforderungen bezüglich des Anfangskapitals unterliegt   Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 22 der Verordnung (EU) 2019/2033,[[7]](#footnote-8) die den in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/2034 festgelegten Anforderungen bezüglich des Anfangskapitals unterliegen[[8]](#footnote-9).   1. Wertpapierfirma, die den in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/2034 festgelegten Anforderungen bezüglich des Anfangskapitals nicht unterliegt 2. Finanzinstitut   Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, mit Ausnahme von Instituten, die gemäß Buchstabe e als Holdinggesellschaften einzustufen sind.   1. „Holdinggesellschaft“   Hierunter fallen:   * Finanzholdinggesellschaften im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, * Gemischte Finanzholdinggesellschaften im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, * Gemischte Holdinggesellschaften im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 22 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, * Mutterfinanzholdinggesellschaften im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 30 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, * EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 31 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, * Gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 32 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, * Gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 33 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  1. Versicherungsunternehmen  * Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[[9]](#footnote-10).  1. „Relevanter Dienstleister“ innerhalb der Gruppe, der mit kritischen Funktionen und/oder wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden ist. 2. Sonstiges Unternehmen, wenn sich das Unternehmen in keine der vorgenannten Kategorien einordnen lässt. (d. h. wichtiger Finanzierungsgeber) |
| 0050 | Land  Alpha-2-Ländercode nach ISO 3166-1 des Gründungslandes des Unternehmens (Mitgliedstaat oder Drittstaat) |
| 0055 | Lei des POE der Abwicklungsgruppe  LEI-Code zur Bezeichnung des Eingangsorts der Abwicklungsgruppe, der das unter 0010 genannte Unternehmen angehört. |
| 0070 | Ausnahme nach Artikel 7 CRR  Folgende Abkürzungen sind einzutragen:  Ja – wenn die zuständige Behörde das Unternehmen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Anwendung des Artikels 6 Absatz 1 dieser Verordnung ausgenommen hat,  Nein – wenn dies nicht der Fall ist. |
| 0080 | Ausnahme nach Artikel 8 CRR  Folgende Abkürzungen sind einzutragen:  Ja – wenn die zuständige Behörde das Unternehmen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Anwendung des Teils 6 dieser Verordnung ausgenommen hat,  Nein – wenn dies nicht der Fall ist. |
| 0090 | „Vorbehaltlich des Artikels 9 CRR“  Folgende Abkürzungen sind einzutragen:  Ja – wenn das Unternehmen die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und d festgelegten Bedingungen erfüllt und seine wesentlichen Risikopositionen oder wesentlichen Verbindlichkeiten dem Mutterinstitut der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen und daher in die Berechnung der Anforderung an das Mutterinstitut nach Artikel 6 Absatz 1 einbezogen werden.  Nein – wenn dies nicht der Fall ist. |
| 0100 | Ausnahme nach Artikel 10 CRR  Folgende Abkürzungen sind einzutragen:  Ja – wenn die zuständige Behörde eine Ausnahme gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gewährt hat,  Nein – wenn dies nicht der Fall ist. |
| 0110 | Summe der Vermögenswerte  Summe der Vermögenswerte nach FINREP {F 01.01;380,010} |
| 0150 | Gesamtrisikobetrag  Gesamtrisikobetrag nach COREP (OF): C 02.00;010;010-Nr.  Für Institute und Unternehmen, die nicht nach Artikel 7 oder Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen sind, ist diese Angabe nicht erforderlich. |
| 0160 | Gesamtrisikopositionsmessgröße  Gesamtrisikoposition für die Verschuldungsquote nach COREP (LR): C 47.00;0290;0010EN  Für Institute und Unternehmen, die nicht nach Artikel 7 oder Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen sind, ist diese Angabe nicht erforderlich. |
| 0170 | Gesamte betriebliche Einnahmen  Gesamte betriebliche Erträge gemäß FINREP-F 02.00;355;010 |
| 0210 | Rechnungslegungsrahmen  Rechnungslegung des Unternehmens Folgende Abkürzungen sind einzutragen:   * IFRS * nGAAP |
| 0260 | Anteil am konsolidierten Gesamtrisikobetrag  Betrag, der dem Anteil des Unternehmens am konsolidierten Gesamtrisikobetrag der Gruppe entspricht, für die die Meldung erstellt wird. |
| 0270 | Beitrag zur konsolidierten Gesamtrisikopositionsmessgröße  Betrag, der dem Anteil des Unternehmens an der gesamten Risikoposition der Gruppe entspricht, für die die Meldung erstellt wird. |
| 0280 | Beitrag zum konsolidierten Betriebsergebnis  Betrag, der dem Anteil des Unternehmens am konsolidierten Gesamtergebnis der Gruppe entspricht. |
| 0320 | Relevante juristische Person  Hier ist anzugeben, ob das Unternehmen als relevanter Rechtsträger im Sinne von Artikel 2 der vorliegenden Verordnung einzustufen ist. |

* 1. Z 01.02 – Eigentümerstruktur (ORG 2)
     1. Allgemeine Bemerkungen

1. Dieser Meldebogen gibt Aufschluss über die rechtliche und die Eigentümerstruktur der Gruppe. Für alle Unternehmen der Gruppe, die in den Konsolidierungskreis der Rechnungslegung einbezogen sind, wird ein einziger Meldebogen übermittelt.
2. Von Abwicklungseinheiten, die nicht Teil der Gruppe sind, die einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegt, wird ebenfalls erwartet, dass sie diesen Bericht vorlegen.
3. In diesem Meldebogen sind alle Anteilseigner (oder gleichwertiger Art) der Unternehmen der Gruppe mit mehr als 2 % des Stammkapitals (oder eines gleichwertigen Kapitals) oder der Stimmrechte sowie alle Beteiligungen (oder gleichwertiger Anteile) von Unternehmen der Gruppe aufzuführen.

Erläuterungen zu bestimmten Positionen

| Spalten | Erläuterungen |
| --- | --- |
| 0010-030 | Anleger |
| 0010 | Bezeichnung  Die vollständige Bezeichnung oder Bezeichnung des Investors. |
| 0020 | HS8-Code  Spezifische Kennung des Rechtsträgers oder Investors aus Spalte 0010.  Ist der Investor ein Unternehmen der Gruppe, so muss die Kennung mit der im Meldebogen Z 01.01 (ORG 1) angegebenen Kennung übereinstimmen. Ist der Investor kein Unternehmen der Gruppe, so muss seine Kennung   * bei Instituten mit Rechtsträgerkennung (LEI) der 20-stellige alphanumerische LEI-Code; * falls nicht verfügbar, ist der MFI-Code oder ein in der Union einheitlicher Code zu verwenden.   Für beide Fälle ist der Code spezifisch und wird durchgängig in allen Meldebögen verwendet. |
| 0030 | Art des Codes  Ist der Investor ein Unternehmen der Gruppe, so muss die Kennung mit der im Meldebogen Z 01.01 (ORG 1) angegebenen Kennung übereinstimmen.  Auswahl unter folgenden Optionen: „LEI-Code“, „MFI-Code“ oder „Andere Art der Kennung als LEI-Code oder MFI-Code“.  Zur Identifizierung von Unternehmen oder Anlegern sind in allen Meldebögen das Paar Code und Art einheitlich zu verwenden. |
| 0040-070 | Beteiligungsunternehmen |
| 0040 | Bezeichnung  Die vollständige Bezeichnung oder Bezeichnung des Investitionsobjekts. |
| 0050 | HS8-Code  Spezifische Kennung des Rechtsträgers oder Investors aus Spalte 0010.  Ist der Beteiligungsnehmer ein Unternehmen der Gruppe, so muss die Kennung mit der im Meldebogen Z 01.01 (ORG 1) angegebenen Kennung übereinstimmen. Ist der investierte Dienstleister kein Unternehmen der Gruppe, so muss seine Kennung   * bei Instituten mit Rechtsträgerkennung (LEI) der 20-stellige alphanumerische LEI-Code; * — falls nicht verfügbar, ist der MFI-Code oder ein in der Union einheitlicher Code zu verwenden.   Für beide Fälle ist der Code spezifisch und wird durchgängig in allen Meldebögen verwendet. |
| 0060 | Art des Codes  Ist der Beteiligungsnehmer ein Unternehmen der Gruppe, so muss die Kennung mit der im Meldebogen Z 01.01 (ORG 1) angegebenen Kennung übereinstimmen.  Auswahl unter folgenden Optionen: „LEI-Code“, „MFI-Code“ oder „Andere Art der Kennung als LEI-Code oder MFI-Code“.  Die Art des Codes ist stets anzugeben.  Zur Identifizierung von Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen sind in allen Meldebögen das Paar Code und Typ einheitlich zu verwenden. |
| 0070 | Internationale Zweigstelle  Folgende Abkürzungen sind einzutragen:  Ja – falls es sich bei dem Investor um eine internationale Niederlassung des Investors handelt.  Nein – im Falle eines Rechtsträgers. |
| 0080-090 | Eigentum |
| 0080 | Aktienkapital  Betrag des Aktienkapitals des Investors (ohne Rücklagen). Im Falle einer internationalen Zweigniederlassung ist das Feld leer. |
| 0090 | Stimmrechte im Unternehmen  Prozentualer Anteil der vom Investor gehaltenen Stimmrechte. Diese Angabe ist nur erforderlich, wenn nicht jede Aktie das gleiche Stimmrecht besitzt (1 Aktie = 1 Stimme) und somit die Stimmrechte nicht das Aktienkapital abbilden. Im Falle einer internationalen Zweigniederlassung ist das Feld leer. |

* 1. Z 02.00 – Struktur der Verbindlichkeiten (LIAB 1)
     1. Allgemeine Bemerkungen

1. In diesem Meldebogen sind granulare Angaben zur Struktur der Verbindlichkeiten des Unternehmens oder der Gruppe zu machen. Die Verbindlichkeiten werden nach vom Bail-in betroffenen und vom Bail-in ausgeschlossenen Verbindlichkeiten aufgeschlüsselt. Des Weiteren wird nach Verbindlichkeitenkategorien, Gegenparteienkategorien und Fälligkeiten untergliedert.
2. Ist in diesem Meldebogen eine Untergliederung nach der Fälligkeit vorgesehen, so ist die Restlaufzeit die Zeit bis zur vertraglichen Fälligkeit. Abweichend davon gilt Folgendes:
   1. Umfasst ein Instrument berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten eine Rückzahlungsoption für den Inhaber, die vor der ursprünglich festgelegten Laufzeit des Instruments ausübbar ist, so endet für die Zwecke von Absatz 1 die Laufzeit des Instruments zum frühestmöglichen Zeitpunkt, zu dem der Inhaber die Rückzahlungsoption ausüben und die Tilgung oder Rückzahlung des Instruments fordern kann.
   2. Umfasst ein Instrument berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten einen Anreiz für den Emittenten, das Instrument vor der ursprünglich festgelegten Fälligkeit des Instruments zu kündigen, vorzeitig zu tilgen bzw. zurückzuzahlen oder vorzeitig zurückzuzahlen, so ist die Laufzeit des Instruments der frühestmögliche Zeitpunkt, zu dem der Emittent diese Option ausüben und die Tilgung bzw. Rückzahlung des Instruments fordern kann.
3. Im Falle von außerplanmäßigen Tilgungszahlungen wird der Kapitalbetrag aufgeteilt und den entsprechenden Restlaufzeitenkategorien zugerechnet. Gegebenenfalls wird die Laufzeit für den Kapitalbetrag und für die aufgelaufenen Zinsen getrennt berücksichtigt.
4. In einigen spezifischen Fällen hängt die Laufzeit eines bestimmten Instruments von äußeren Faktoren ab, auf die das Institut wenig oder keinen Einfluss hat. In solchen Fällen gilt der erste Termin, an dem derartige Ereignisse zur Rückzahlung führen können, als frühester Rückzahlungstermin.
5. In anderen Fällen sehen Verträge keinen spezifischen Fälligkeitstermin vor, wie beispielsweise bei Einlagen auf Sicht oder über Nacht. In diesen Fällen gelten die Verbindlichkeiten als mit einer möglichen Laufzeit zum ersten möglichen Termin, d. h. der nächste Tag/ein Tag nach dem Meldetermin.
6. Bei Einlagen unterscheidet die Deckung durch die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (DGSD) nicht notwendigerweise zwischen den Laufzeiten, die als gedeckt angesehen werden sollten, falls verschiedene Laufzeiten bestehen. Zur Aufteilung des nicht gedeckten Teils in Laufzeitkategorien sollten Institute einen anteiligen Ansatz auf die Gesamtdeckung anwenden und den nicht gedeckten Teil entsprechend über die Laufzeit der zugrunde liegenden Einlagen verteilen, es sei denn, es gelten spezielle Vorschriften, die sich aus der Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU in nationales Recht ergeben.
7. Erfüllt eine Verbindlichkeit mehrere Kriterien und kann sie in mehreren Zeilen im Bereich von r0110 bis r0210 gemeldet werden, so ist sie nur in einer Zeile mit der niedrigsten Zeilennummer in diesem Meldebogen anzugeben.
8. Beträge in diesem Meldebogen sind sowohl als ausstehende Beträge als auch als Buchwert auszuweisen:
   1. Der ausstehende Betrag einer Forderung oder eines Instruments ist die Summe aus dem Kapitalbetrag der Forderung oder des Instruments und den darauf aufgelaufenen Zinsen. Der ausstehende geschuldete Betrag entspricht dem Wert der Forderung, die der Gläubiger im Rahmen eines Insolvenzverfahrens angemeldet hat, ohne Rückstellungen für die Aufrechnung von Insolvenzen zu berücksichtigen, und enthält keine Prämien oder Abschläge auf Haftungsinstrumente. In den Fällen, in denen keine Forderung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens angemeldet wird, wird davon ausgegangen, dass der ausstehende Betrag gleich Null ist.
   2. Unter dem Buchwert ist der Betrag zu verstehen, der nach den IFRS bzw. den NGAAP bei FINREP-Meldungen auszuweisen ist. Andernfalls sind die im Rahmen von NGAAP gemeldeten Zahlen zu verwenden.
9. Dieser Bericht bezieht sich auf Datenpunkte, die die Stelle möglicherweise bereits in FINREP und COREP für denselben Stichtag und denselben Meldeumfang gemeldet hat (siehe Verweise auf COREP/FINREP in den Anweisungen). Ist dies der Fall, muss das berichtende Unternehmen diese Daten nicht ein zweites Mal melden. Beispielsweise müssen COREP/FINREP-Datenpunkte hier gemeldet werden, wenn das meldende Unternehmen von den finanziellen oder aufsichtsrechtlichen Berichtspflichten befreit wurde; in diesem Fall ist dieser Bericht die einzige Datenquelle für die Abwicklungsbehörden für diese Datenpunkte.

Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| Spalten | Erläuterungen |
| 0010-0011 | Private Haushalte  FINREP Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe f.  Einzelpersonen und Gruppen von Einzelpersonen in ihrer Eigenschaft als Konsumenten und Produzenten von Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen ausschließlich für den Eigenkonsum sowie als Produzenten marktbestimmter Waren und nichtfinanzieller und finanzieller Dienstleistungen, sofern deren Aktivitäten nicht denen von Quasi-Kapitalgesellschaften entsprechen. Private Organisationen ohne Erwerbszweck, die sich überwiegend mit der Erzeugung von nicht auf dem Markt gehandelten Waren bzw. der Erbringung von Dienstleistungen für besondere Haushaltsgruppen beschäftigen, sind in diesem Posten ebenfalls enthalten. |
| 0020-0021 | Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (KMU)  FINREP Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe e.  Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die sich nicht mit finanziellen Vermittlungstätigkeiten beschäftigen, sondern hauptsächlich mit der Herstellung von Marktgütern und der Erbringung nichtfinanzieller Dienstleistungen im Sinne der EZB-Verordnung (EU) 2021/379 der Europäischen Zentralbank[[10]](#footnote-11), die auch der folgenden Definition von KMU entsprechen:  Titel I Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs zur Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003[[11]](#footnote-12); FINREP Anhang V Teil 1 Nummer 5 Buchstabe i.  Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR und/oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR. |
| 0030-0031 | Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (keine KMU)  FINREP Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe e.  Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die sich nicht mit finanziellen Vermittlungstätigkeiten beschäftigen, sondern hauptsächlich mit der Herstellung von Marktgütern und der Erbringung nichtfinanzieller Dienstleistungen im Sinne der EZB-Verordnung (EU) 2021/379 der Europäischen Zentralbank.  Ohne die in Zeile 0020 auszuweisenden KMU. |
| 0040-0041 | Kreditinstitute  FINREP Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe c.  Kreditinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie multilaterale Entwicklungsbanken. |
| 0050-0056 | Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften  FINREP Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe d.  Alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften – außer Kreditinstituten – wie Wertpapierfirmen, Investmentfonds, Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Organismen für gemeinsame Anlagen und Clearinghäuser sowie übrige Finanzmittler, Anbieter von Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten, firmeneigene Finanzinstitute und Geldverleiher. |
| 0055-0056 | Davon Versicherungsgesellschaften und Pensionsfonds  Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen (gemäß Artikel 13 Absatz 1 bis Absatz 6 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) und Pensionsfonds. |
| 0060-0061 | Staaten und Zentralbanken  FINREP Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstaben a und b.  Zentralbanken sowie Zentralstaat, staatliche oder regionale Gebietskörperschaften und lokale Gebietskörperschaften unter Einschluss von Verwaltungsorganen und nicht gewerblichen Unternehmen, aber unter Ausschluss öffentlicher und privater Gesellschaften, die sich im Besitz dieser Gebietskörperschaften befinden und einer gewerblichen Tätigkeit nachgehen (und die je nach Tätigkeit als „Kreditinstitut“, „sonstige finanzielle Kapitalgesellschaft“ oder „nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft“ auszuweisen sind), Sozialversicherungsfonds; sowie internationale Organisationen wie Organe der Europäischen Union, der Internationale Währungsfonds und die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich. |
| 0070-0071 | An einem Handelsplatz notiertes Instrument, Eigentümer unbekannt  Wenn der Inhaber eines Wertpapiers unbekannt ist, weil das Instrument an einem Handelsplatz im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente notiert[[12]](#footnote-13)ist, sind die entsprechenden Beträge in dieser Spalte auszuweisen. |
| 0080-0081 | Nicht an einem Handelsplatz notiertes Instrument, Eigentümer unbekannt  Wenn der Inhaber eines Wertpapiers unbekannt ist, das Instrument aber nicht an einem Handelsplatz notiert ist, sind die entsprechenden Beträge in dieser Spalte auszuweisen und nicht nach der Gegenpartei aufzuschlüsseln. Meldende Unternehmen werden aufgefordert, Gegenparteien zu identifizieren und die Verwendung dieser Spalte auf ein Minimum zu beschränken. |
| 0090-0111 | Insgesamt |
| 0100-0101 | Davon: gruppenintern  Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, die im Konzernabschluss des obersten Mutterunternehmens erfasst sind (nicht im gesetzlichen Konsolidierungskreis). |
| 0110-0111 | Davon: Verbindlichkeiten, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen (ausgenommen gruppeninterne)  Hierunter fallen die Bruttobeträge der Verbindlichkeiten, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen und/oder von Unternehmen der Gruppe begeben werden, die in Drittländern niedergelassen sind. Gruppeninterne Verbindlichkeiten sind ausgenommen.  Hat die Abwicklungsbehörde bestätigt, dass sie sich gemäß Artikel 55 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates davon überzeugt hat,[[13]](#footnote-14)dass eine Entscheidung einer Abwicklungsbehörde über Herabschreibung oder Umwandlung einer Verbindlichkeit nach dem Recht dieses Drittlands wirksam wäre, ist diese Verbindlichkeit hier nicht anzugeben. |

| Zeilen | Erläuterungen |
| --- | --- |
| 0100 | Vom Bail-in ausgeschlossene Verbindlichkeiten  Der Betrag der Verbindlichkeiten, für die die Abwicklungsbehörden die Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU nicht ausüben. |
| 0110 | Gedeckte Einlagen  Der Betrag der gedeckten Einlagen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 5 der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des[[14]](#footnote-15)Ratesmit Ausnahme der in Artikel 6 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten vorübergehend höheren Beträge. |
| 0120 | Besicherte Verbindlichkeiten – besicherter Anteil  Die Höhe der Verbindlichkeiten gemäß Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU.  Besicherte Verbindlichkeiten einschließlich Pensionsgeschäften (Repos), gedeckter Schuldverschreibungen und Verbindlichkeiten in Form von Finanzinstrumenten, die einen festen Bestandteil des Deckungsstocks bilden und die nach einzelstaatlichem Recht ähnlich wie gedeckte Schuldverschreibungen besichert sind.  Weder die Anforderung, dass sämtliche besicherten Vermögenswerte im Zusammenhang mit einem Deckungsstock für gedeckte Schuldverschreibungen weiterhin unberührt bleiben, getrennt behandelt werden und mit ausreichenden Mitteln ausgestattet sind, noch die Ausnahme nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU hindern die Abwicklungsbehörden daran, soweit dies angezeigt ist, die betreffenden Befugnisse in Bezug auf einen beliebigen Teil einer besicherten Verbindlichkeit oder einer Verbindlichkeit anzuwenden, für die eine Pfandsicherheit gestellt wurde, der den Wert der Vermögenswerte, des als Sicherheit gestellten Pfands, des Zurückbehaltungsrechts oder der Sicherheit, gegen die sie besichert ist, übersteigt. In dieser Weise ungedeckte Beträge dieser besicherten Verbindlichkeiten werden nicht in dieser Zeile ausgewiesen, sondern in Zeile 0340, wo sie weiter aufzuschlüsseln sind.  Verbindlichkeiten von Zentralbanken, die durch einen Sicherheitenpool gedeckt sind (z. B.Hauptrefinanzierungsgeschäfte, langfristige Refinanzierungsgeschäfte oder gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte usw.) gelten als besicherte Verbindlichkeiten. |
| 0130 | Kundenverbindlichkeiten, sofern im Insolvenzfall geschützt  Der Betrag der Verbindlichkeiten gemäß Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2014/59/EU. |
| 0140 | Treuhandverbindlichkeiten, sofern im Insolvenzfall geschützt  Der Betrag der Verbindlichkeiten gemäß Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2014/59/EU. |
| 0150 | Verbindlichkeiten des Instituts & 7 Tage  Der Betrag der Verbindlichkeiten gemäß Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2014/59/EU. |
| 0161 | Verbindlichkeiten gegenüber Systemen oder Systembetreibern und CCP < 7 Tage  Der Betrag der in Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2014/59/EU genannten Verbindlichkeiten, einschließlich Zahlungs- und Wertpapierabwicklungssystemen und Clearinghäusern sowie von CCP-geclearten Derivaten mit einer Laufzeit von weniger als 7 Tagen. |
| 0170 | Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten  Der Betrag der Verbindlichkeiten gemäß Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer i der Richtlinie 2014/59/EU.  Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten aufgrund ausstehender Lohnforderungen, Rentenleistungen oder anderer fester Vergütungen, ausgenommen variable Vergütungsbestandteile, die nicht tarifvertraglich geregelt sind. Hiervon ausgenommen ist der variable Bestandteil von Vergütungen von Trägern eines erheblichen Risikos nach Artikel 92 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU. |
| 0180 | Verbindlichkeiten, die für den alltäglichen Geschäftsbetrieb von wesentlicher Bedeutung sind  Der Betrag der Verbindlichkeiten gemäß Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer ii der Richtlinie 2014/59/EU. |
| 0190 | Verbindlichkeiten gegenüber Steuer- und Sozialversicherungsbehörden, sofern vorrangig  Der Betrag der Verbindlichkeiten gemäß Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iii der Richtlinie 2014/59/EU. |
| 0200 | Verbindlichkeiten gegenüber Einlagensicherungssystemen  Der Betrag der Verbindlichkeiten gemäß Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iv der Richtlinie 2014/59/EU. |
| 0210 | Verbindlichkeiten gegenüber anderen Unternehmen der Abwicklungsgruppe  Der Betrag der Verbindlichkeiten gemäß Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe h der Richtlinie 2014/59/EU  Handelt es sich bei der ausgenommenen Verbindlichkeit um eine Derivatverbindlichkeit, so sind die Nettoverbindlichkeiten unter Berücksichtigung der in Artikel 429c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten aufsichtlichen Saldierungsregeln für die Spalten „ausstehende Beträge“ (wie in Zeile r0334) auszuweisen. In den Spalten, die sich auf den „Buchwert“ beziehen, sind die Bilanzverbindlichkeiten aus Derivaten auszuweisen (siehe Zeile r0330).  Wird das berichtende Unternehmen nicht selbst als Abwicklungseinheit identifiziert, so muss es nur die unter Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe h BRRD fallenden Verbindlichkeiten melden, die von seinen Tochterunternehmen gehalten werden, die ebenfalls keine Abwicklungseinheiten, sondern Teil derselben Abwicklungsgruppe wie das meldende Unternehmen sind.  Gruppeninterne Verbindlichkeiten für außerhalb der EU niedergelassene Unternehmen werden gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d der BRRD gemäß Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe h der BRRD nicht in dieser Zeile ausgewiesen. |
| 0300 | Nicht vom Bail-in ausgeschlossene Verbindlichkeiten  Der Betrag der bail-in-fähigen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71 der Richtlinie 2014/59/EU. Summe der Zeilen 0310, 0320, 0330, 0334, 0340, 0350, 0360, 0365, 0370, 0380, 0390 und 0400. |
| 0310-0314 | Nicht gedeckte vorrangige Einlagen  Artikel 108 der Richtlinie 2014/59/EU  Einlagen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der Richtlinie 2014/49/EU, die nicht für einen Ausschluss vom Bail-in in Betracht kommen (Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU), für die aber eine Präferenzbehandlung gemäß Artikel 108 der Richtlinie 2014/59/EU vorgesehen ist. |
| 0320 – 0324 | Nicht gedeckte nicht vorrangige Einlagen  Einlagen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der Richtlinie 2014/49/EU, die nicht für einen Ausschluss vom Bail-in in Betracht kommen (Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 44/2/EU) und für die auch keine Präferenzbehandlung gemäß Artikel 108 der Richtlinie 2014/59/EU vorgesehen ist. |
| 0330 | In der Bilanz ausgewiesene Verbindlichkeiten aus Derivaten  Buchwert der aus Derivaten erwachsenden Verbindlichkeiten.  Geben Sie nur Werte im Feld „Betrag“ an. |
| 0331 | Summe der Nettoverbindlichkeiten unter Berücksichtigung von vertraglichen Saldierungssätzen nach Marktwert-Anpassungen und vor der Verrechnung mit Sicherheiten  Standardmäßig wird die Summe aller Nettomarktwerte der Derivateverbindlichkeiten je vertraglichem Saldierungssatz berechnet. Lediglich wenn der Nettomarktwert eines Saldierungssatzes eine Verbindlichkeit ist, wird der Saldierungssatz angegeben. Zu diesem Zweck werden Derivate, die keiner Nettingvereinbarung unterliegen, als ein einziger Kontrakt behandelt, d. h., als würde es sich um einen Nettingsatz mit nur einem Derivat handeln.  Geben Sie nur Werte im Feld „Ausstehender Betrag“ an. |
| 0332 | Summe der Nettoverbindlichkeiten unter Berücksichtigung von vertraglichen Saldierungssätzen nach Marktwert-Anpassungen und nach der Verrechnung mit Sicherheiten  Für die Bewertung in Zeile 0331 ist eine Anpassung um eine zur Besicherung dieser Position gestellten Sicherheit vorgesehen.Für diese Zeile wird die Summe dieser Nettomarktwerte mit dem Marktwert dieser Sicherheit verrechnet. Nur diese vertraglichen Nettingsätze, für die die Verbindlichkeitsposition nach Marktwertbereinigung und Verrechnung hinterlegter Sicherheiten ein positiver Betrag ist, sollten in dieser Zeile gemeldet werden (d. h., nur wenn der Nettowert zu Marktpreisen (c0120 von Z15.00) höher als der Wert der hinterlegten Nettosicherheit (c0130 von Z15.00) ist.  Geben Sie nur Werte im Feld „Ausstehender Betrag“ an. |
| 0333 | Summe der Nettoverbindlichkeiten unter Berücksichtigung von vertraglichen Saldierungssätzen nach Marktwert-Anpassungen und nach der Verrechnung mit Sicherheiten und unter Berücksichtigung der geschätzten Close-Out-Beträge  Im Einklang mit der Delegierten Verordnung 2016/1401 der Kommission[[15]](#footnote-16) über die Bewertung von aus Derivaten entstehenden Verbindlichkeiten wird ein zusätzlicher Close-Out-Betrag berechnet, der den Betrag der Verluste oder Kosten von Gegenparteien der Derivate oder von ihnen realisierte Gewinne umfasst, wobei der ökonomische Gegenwert der Kontrakte und Optionsrechte der Parteien in materieller Hinsicht für die gekündigten Kontrakte ersetzt wird oder sie diesen erhalten.  Die zur Bestimmung des Close-Out-Betrags gemäß der oben genannten Verordnung erforderlichen Schätzungen können sich in Einzelfällen als sehr schwierig erweisen. Daher können Näherungswerte herangezogen werden, die auf verfügbaren Daten wie den Aufsichtsanforderungen für Marktrisiken beruhen können. Falls es sich als unmöglich erweist, den Close-Out-Betrag für die Derivate-Verbindlichkeiten zu berechnen, hat der gemeldete Betrag dem in Zeile 0332 ausgewiesenen Betrag zu entsprechen. Nur die vertraglichen Nettingsätze, für die die Verbindlichkeitsposition nach Marktwertbereinigungen, Verrechnung hinterlegter Sicherheiten und Berücksichtigung geschätzter Close-Out-Beträge ein positiver Betrag ist, sollten in dieser Zeile gemeldet werden (d. h., nur wenn der geschätzte Betrag der vorzeitigen Kündigung (c0150 von Z15.00) positiv ist).  Geben Sie nur Werte im Feld „Ausstehender Betrag“ an. |
| 0334 | Summe der Nettoverbindlichkeiten unter Berücksichtigung aufsichtlicher Saldierungsregeln  Hier ist die Nettoposition der Verbindlichkeiten für Derivate unter Berücksichtigung der aufsichtlichen Saldierungsregeln gemäß Artikel 429 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Berechnung der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote) zu melden.  Geben Sie nur Werte im Feld „Ausstehender Betrag“ an. |
| 0340 – 0344 | L.4 Teil der besicherten Verbindlichkeiten, für den keine Sicherheit gestellt wurde  Der Teil der besicherten Verbindlichkeiten oder der Verbindlichkeiten, für die eine Pfandsicherheit gestellt wurde, der den Wert der Vermögenswerte, des als Sicherheit gestellten Pfands, des Zurückbehaltungsrechts oder der Sicherheit, gegen die sie besichert ist, übersteigt. Hierbei handelt es sich um den unterbesicherten Teil einer besicherten Verbindlichkeit, z. B. den unterbesicherten Teil gedeckter Schuldverschreibungen oder Pensionsgeschäfte. |
| 0350-0354 | Strukturierte Schuldtitel  Als strukturierte Schuldtitel gelten hier Schuldverpflichtungen, die eine eingebettete Derivatkomponente enthalten und deren Renditen von einem zugrunde liegenden Wertpapier oder Index (öffentlicher oder spezieller Index, z. B. basierend auf Aktien oder Schuldverschreibungen, festverzinslichen Anlagen oder Krediten, Devisen, Waren usw.) bestimmt werden. Strukturierte Schuldtitel umfassen keine Schuldtitel, die nur Kauf- oder Verkaufsoptionen beinhalten, d. h. der Wert des Titels hängt nicht von einer eingebetteten Derivatkomponente ab. |
| 0360-0364 | Vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten  Hier sind alle vorrangigen, unbesicherten Instrumente zu erfassen, die nicht in anderen Kategorien enthalten sind. |
| 0365-0369 | Vorrangige nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten  Dies umfasst Beträge folgender Verbindlichkeiten:   * Unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die in Artikel 108 Absatz 2 Buchstaben a, b und c und Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Bedingungen erfüllen; * Unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln nach Artikel 108 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU, oder * Schuldtitel mit der niedrigsten Prioritätsstufe unter gewöhnlichen unbesicherten Forderungen aus Schuldtiteln, auf die in Artikel 108 Absatz 7 der Richtlinie 2014/59/EU Bezug genommen wird, für die ein Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit diesem Absatz festgelegt hat, dass sie die gleiche Rangfolge haben wie die Forderungen, die den Bestimmungen in Artikel 108 Absatz 2 Buchstabe a, Buchstabe b und Buchstabe c sowie Absatz 3 Buchstabe a, Buchstabe b und Buchstabe c der Richtlinie 2014/59/EU entsprechen. |
| 0370-0374 | (Nicht zu den Eigenmitteln gehörende) nachrangige Verbindlichkeiten  Verbindlichkeiten, die nach dem nationalen Insolvenzrecht erst nach der vollständigen Befriedigung aller Kategorien von gewöhnlichen und vorrangigen nicht bevorrechtigten Gläubigern zurückgezahlt werden. Dies umfasst sowohl vertraglich als auch gesetzlich nachrangige Verbindlichkeiten. Im Falle von Holdinggesellschaften können auch nicht nachrangige Schuldtitel in dieser Kategorie angegeben werden (strukturelle Nachrangigkeit).  In diese Kategorie sind lediglich nachrangige Instrumente aufzunehmen, die nicht als Eigenmittel gelten.  Diese Zeile umfasst auch den Teil der nachrangigen Verbindlichkeiten, bei dem es sich grundsätzlich um Eigenmittel handelt, der aber aufgrund von Auslaufregelungen – wie Artikel 64 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Restlaufzeit) oder Teil 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Bestandsschutz) – nicht in den Eigenmitteln erfasst wird. |
| 0380-0382 | Sonstige auf die MREL anrechenbare Verbindlichkeiten  Der Betrag der Verbindlichkeiten, der für die Zwecke der Erfüllung der Anforderung des Artikels 45 der Richtlinie 2014/59/EU gemäß deren Artikel 45e bzw. 45f durch das berichtende Unternehmen berücksichtigungsfähig ist, aber nicht in den Zeilen 0320 und 0340 bis 0370 erfasst wird. |
| 0390 | Nichtfinanzielle Verbindlichkeiten  Der Betrag der Verbindlichkeiten, die nicht als finanzielle Verbindlichkeiten im Einklang mit dem geltenden Rechnungslegungsrahmen gelten, z. B. Rückstellungen im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten, denen das Unternehmen unterliegt. |
| 0400 | Sonstige Verbindlichkeiten  Höhe der Verbindlichkeiten, die nicht in den Zeilen 0100 bis 0390 erfasst sind. |
| 0500 | Eigenmittel  Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe 118 und Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Wie COREP (OF): C 01.00;010;010-Nr. |
| 0510 | Hartes Kernkapital (CET1)  Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Wie COREP (OF): C 01.00;020;010-Nr. |
| 0511 | Davon: Kapitalinstrumente/Aktienkapital  Rechtsinstrumente in Form von Kapitalinstrumenten/Stammaktien, aus denen das CET1-Kapital (ausschließlich oder zum Teil) besteht  Der Buchwert (FINREP F01.03-020-010 + F01.03-040-010) wird als Nennwert der Instrumente verstanden, während der ausstehende Betrag die Restforderung von Anteilen auf das gesamte bilanzielle Eigenkapital darstellt, d. h. einschließlich der Rücklagen des Unternehmens/der Gruppe. |
| 0512 | Davon: Instrumente, die Stammaktien gleichrangig sind  Rechtsinstrumente, aus denen das CET1-Kapital (ausschließlich oder zum Teil) besteht, bei denen es sich nicht um Kapitalinstrumente/Stammaktien handelt und die diesen dennoch gleichrangig sind Einbehaltene Gewinne und Rücklagen sind in dieser Zeile nicht auszuweisen. |
| 0520 | Zusätzliches Kernkapital  Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Wie COREP (OF): C 01.00;530;010-Nr. |
| 0521 | Davon: (Teil der) zu den Eigenmitteln gehörenden nachrangigen Verbindlichkeiten  Rechtsinstrumente, aus denen das zusätzliche Kernkapital (ausschließlich oder zum Teil) besteht. |
| 0530 | Ergänzungskapital  Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Wie COREP (OF): C 01.00;750;010-Nr. |
| 0531 | Davon: (Teil der) zu den Eigenmitteln gehörenden nachrangigen Verbindlichkeiten  Hier werden die Rechtsinstrumente aufgeschlüsselt, aus denen das Ergänzungskapital (ausschließlich oder zum Teil) besteht. |
| 0600 | Gesamte Verbindlichkeiten und Eigenmittel einschließlich Derivateverbindlichkeiten  Summe aller in diesem Meldebogen gemeldeten Verbindlichkeiten und des Betrags der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel. Der Betrag ergibt sich durch Addition der Beträge der vorstehenden Zeilen. Für die Derivative ist der in Zeile 0334 „Summe der Nettoverbindlichkeiten unter Berücksichtigung aufsichtlicher Saldierungsregeln“ verzeichnete Wert zu verwenden. |
| 0800 | Eigenkapital insgesamt  (FINREP F01.03-300-010) für den Buchwert.  Diese Gesamtsumme entspricht dem gesamten Eigenkapital der Bilanz. |

* 1. Z 03.01 – Eigenmittelanforderungen – Kreditinstitute (LIAB 2)
     1. Allgemeine Bemerkungen

1. Dieser Meldebogen umfasst Angaben zu den Eigenmittelanforderungen eines Unternehmens oder einer Gruppe.
2. Für sämtliche verlangten Angaben sind die zum Meldestichtag geltenden Eigenmittelanforderungen maßgeblich.
3. In Ausnahmefällen müssen die in diesem Meldebogen angegebenen Angaben zur SREP-Gesamtkapitalanforderung (SREP-Gesamtquote) auf der letzten verfügbaren offiziellen SREP-Entscheidung beruhen, die von der zuständigen Behörde bis zum Einreichungsdatum dieses Berichts übermittelt wurde.
4. Für Meldungen auf konsolidierter oder individueller Basis muss das berichtende Unternehmen diese Datenpunkte nicht ein zweites Mal melden, wenn diese Datenpunkte bereits von dem Unternehmen in FINREP oder COREP für denselben Stichtag und denselben Meldeumfang gemeldet wurden (siehe Verweise auf COREP/FINREP in den Erläuterungen). Daten müssen nur gemeldet werden, z. B. wenn das meldende Unternehmen von den finanziellen oder aufsichtsrechtlichen Berichtspflichten befreit wurde; in diesem Fall ist dieser Bericht die einzige Datenquelle für die Abwicklungsbehörden für diese Datenpunkte.
   * 1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

| Zeilen | Erläuterungen |
| --- | --- |
| 0100 | Gesamtrisikobetrag  Die in Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU genannte Summe, berechnet gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| 0120 | Gesamtrisikopositionsmessgröße  Die in Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU genannte Summe, berechnet gemäß Artikel 429 Absatz 4 und Artikel 429a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| 0210 – 0220 | Anforderungen bezüglich des Anfangskapitals und der Verschuldungsquote |
| 0210 | Anfangskapital  Der in Artikel 12 der Richtlinie 2013/36/EU, Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Betrag.  Dasjenige Anfangskapital, das die Voraussetzung für die Zulassung für die Aufnahme der Tätigkeit eines Kreditinstituts bildet. |
| 0220 | Verschuldungsquote  Die Anforderung bezüglich der Verschuldungsquote, ausgenommen die Anforderung gemäß Artikel 92 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die für das Unternehmen oder die Gruppe gilt, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtrisikopositionsmessgröße. Gibt es keine offizielle Anforderung, ist dies Feld leer zu lassen. |
| 0300 | SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR)  COREP (OF): C 03.00;130;010-Nr.  Summe aus i) und ii):   * + - 1. Gesamtkapitalquote (8 %) gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,       2. Quote der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen (Anforderung nach Säule 2 – P2R), bestimmt gemäß den Kriterien der *EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für die aufsichtliche Überprüfung und Bewertung und aufsichtliche Stresstests (Guidelines on common procedures and methodologies for the supervisory review and evaluation process and supervisory stress testing*) (EBA SREP GL).   In diesem Posten ist die letzte SREP-Kapitalanforderung (SREP-Gesamtkapitalanforderung) zum Zeitpunkt der Überweisung widerzuspiegeln, die dem Institut von der zuständigen Behörde mitgeteilt wurde, d. h. für die Übermittlung mit dem 31. Dezember eines bestimmten Jahres ist die im folgenden Jahr geltende P2R anzugeben. Die TSCR wird in Abschnitt 1.2 der EBA SREP GL definiert.  Handelt es sich bei einem berichtenden Unternehmen um eine Abwicklungseinheit, die auf konsolidierter Ebene der Abwicklungsgruppe keiner zusätzlichen Eigenmittelanforderung gemäß Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU unterlag, wird davon ausgegangen, dass der für ii) gemeldete Wert das Ergebnis der in Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1118 der Kommission genannten Schätzung ist, die aber vom berichtenden Unternehmen vorläufig durchgeführt wurde.  Hat die zuständige Behörde keine zusätzlichen Eigenmittelanforderungen mitgeteilt und ist die vorstehende Ziffer nicht anwendbar, ist hier nur Ziffer i auszuweisen. |
| 0400 | Kombinierte Kapitalpufferanforderung  COREP (OF): {C 04.00;740;010}).  Erfordernis gemäß Artikel128 Unterabsatz 1 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU.  Weicht der Abwicklungsumfang vom aufsichtlichen Bereich ab, so folgt die Schätzung der Elemente der kombinierten Kapitalpufferanforderung der Abwicklungseinheit auf konsolidierter Ebene der Abwicklungsgruppe Artikel 3 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1118 der Kommission, sollte jedoch vom meldenden Unternehmen vorläufig vorgenommen werden. |
| 0410 | Kapitalerhaltungspuffer  COREP (OF): {C 04.00;750;010}).  Anforderung nach Artikel 128 Nummer 1 und Artikel 129 der Richtlinie 2013/36/EU.  Weicht der Abwicklungsumfang von der aufsichtlichen Anforderung ab, so folgt die Schätzung dieser Pufferanforderung für die Abwicklungseinheit auf konsolidierter Ebene der Abwicklungsgruppe gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1118 der Kommission, sollte jedoch vom meldenden Unternehmen vorläufig vorgenommen werden. |
| 0420 | Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats  COREP (OF): {C 04.00;760;010}).  Anforderung gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer vi[[16]](#footnote-17) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Weicht der Abwicklungsumfang vom aufsichtlichen Umfang ab, entspricht der gemeldete Betrag dem Puffer, der für die Risikopositionen der Abwicklungsgruppe gilt. |
| 0430 | Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer  (Siehe COREP (OF): {C 04.00;770;010}).  Anforderung gemäß Artikel 128 Nummer 2, Artikel 130 und Artikel 135 bis 140 der Richtlinie 2013/36/EU.  Weicht der Abwicklungsumfang vom aufsichtlichen Umfang ab, entspricht der gemeldete Betrag der Pufferanforderung, die für die Risikopositionen der Abwicklungsgruppe gilt. |
| 0440 | Systemrisikopuffer  (Siehe COREP (OF): {C 04.00;780;010})  Anforderung nach Artikel 128 Nummer 5, Artikel 133 und Artikel 134 der Richtlinie 2013/36/EU  Weicht der Abwicklungsumfang von der aufsichtlichen Anforderung ab, so folgt die Schätzung dieser Pufferanforderung für die Abwicklungseinheit auf konsolidierter Ebene der Abwicklungsgruppe gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1118 der Kommission, sollte jedoch vom meldenden Unternehmen vorläufig vorgenommen werden. |
| 0450 | Puffer für global systemrelevante Institute  COREP (OF): C 04.00;800;010-Nr.  Die in Artikel 128 Nummer 3 und Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU genannte Anforderung.  Weicht der Abwicklungsumfang von der aufsichtlichen Anforderung ab, so folgt die Schätzung dieser Pufferanforderung für die Abwicklungseinheit auf konsolidierter Ebene der Abwicklungsgruppe gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1118 der Kommission, sollte jedoch vom meldenden Unternehmen vorläufig vorgenommen werden. |
| 0460 | **Puffer für sonstige systemrelevante Institute**Artikel 128 Nummer 4 und Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU  COREP (OF): C 04.00;810;010-Nr.  Der ausgewiesene Betrag muss dem Betrag an Eigenmitteln entsprechen, der zur Erfüllung der jeweiligen Kapitalpufferanforderung zum Meldestichtag erforderlich ist. |
| 0500 | Gesamtkapitalanforderung (OCR)  COREP (OF): C 03.00;160;010-Nr.  Summe aus i) und ii):   * + - 1. in Zeile 0300 ausgewiesene TSCR,       2. kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne von Artikel 128 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU, soweit sie rechtlich anwendbar ist.   Dieser Posten spiegelt die Gesamtkapitalanforderung (OCR) gemäß der Definition in Abschnitt 1.2 der EBA-SREP-Leitlinien wider.  Ist keine Kapitalpufferanforderung anwendbar, ist nur Ziffer i zu melden. |

* 1. Z 03.02 – Eigenmittelanforderungen – Wertpapierfirmen (LIAB 3)
     1. Allgemeine Bemerkungen
        + 1. Dieser Meldebogen umfasst Angaben zu den Eigenmittelanforderungen eines Unternehmens oder einer Gruppe.
          2. Für sämtliche verlangten Angaben sind die zum Meldestichtag geltenden Eigenmittelanforderungen maßgeblich.
          3. Für Meldungen auf konsolidierter oder individueller Basis ist das berichtende Unternehmen nicht verpflichtet, diese Datenpunkte ein zweites Mal zu melden, wenn diese Datenpunkte bereits von dem Unternehmen im IFREP für denselben Stichtag und denselben Meldeumfang gemeldet wurden (siehe IFREP-Verweise in den Erläuterungen). Daten müssen nur gemeldet werden, z. B. wenn das meldende Unternehmen von den finanziellen oder aufsichtsrechtlichen Berichtspflichten befreit wurde; in diesem Fall ist dieser Bericht die einzige Datenquelle für die Abwicklungsbehörden für diese Datenpunkte.
     2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

| Zeilen | Erläuterungen |
| --- | --- |
| 0100 | Eigenmittelanforderung insgesamt (IFREP I 02.01 r0130)  Die gesamten Eigenmittelanforderungen einer Wertpapierfirma setzen sich aus der Summe ihrer Eigenmittelanforderungen am Meldestichtag, den zusätzlichen Eigenmittelanforderungen, wie in Zeile 0120 angegeben, und den Empfehlungen zu zusätzlichen Eigenmitteln, wie in Zeile 0130 angegeben, zusammen. |
| 0110 | **Eigenmittelanforderung (** IFREP I 02.01 r0010)  Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033.  Der Betrag entspricht dem Betrag ohne Anwendung von Artikel 57 Absätze 3, 4 oder 6 der Verordnung (EU) 2019/2033. |
| 0120 | **Zusätzliche Eigenmittelanforderung** (IFREP I 02.01 r0110)  Artikel 40 der Richtlinie (EU) 2019/2034.  Zusätzliche erforderliche Eigenmittel gemäß dem SREP |
| 0130 | **Zusätzliche Eigenmittelleitlinien (** IFREP I 02.01 r0120)  Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2019/2034.  Zusätzliche erforderliche Eigenmittel nach Empfehlungen zu zusätzlichen Eigenmitteln. |

* 1. Z 04.00 – Finanzielle Verflechtungen innerhalb der Gruppe (LIAB 4)
     1. Allgemeine Bemerkungen

1. In diesem Meldebogen sind Angaben über gruppeninterne Verbindlichkeiten, Kapitalinstrumente und Garantien zu machen.
2. Alle finanziellen Verflechtungen zwischen im Konzernabschluss erfassten Rechtsträgern sind zu melden. Die zu meldenden Beträge werden aggregiert, wenn sie dieselben Gegenparteien (sowohl Emittent oder Garantienehmer als auch Gläubiger, Inhaber oder Garantiegeber) und die gleiche Art von Verbindlichkeiten, Kapitalinstrumenten oder Garantien betreffen.
3. Die Kombination der Werte der Spalten 0020, 0040 und 0050 dieses Meldebogens bildet einen Primärschlüssel, der jeweils eine spezifische Zeile des Meldebogens bezeichnet.

Erläuterungen zu bestimmten Positionen

| Spalten | Erläuterungen |
| --- | --- |
| 0010-0025 | Emittent oder Garantienehmer  Rechtsträger, der die Verbindlichkeiten oder das Kapitalinstrument ausgibt oder der Garantienehmer ist. |
| 0010 | Name des Unternehmens  Darf nicht mit dem in Spalte 0030 angegebenen Namen identisch sein. |
| 0020 | HS8-Code  Kennung des Emittenten oder Garantienehmers.  Bei Instituten mit Rechtsträgerkennung (LEI) der 20-stellige alphanumerische LEI-Code;  Falls nicht verfügbar, ist der MFI-Code oder ein in der Union einheitlicher Code zu verwenden.  Der Code ist spezifisch und wird durchgängig in allen Meldebögen verwendet.  Darf nicht mit der in Spalte 0040 angegebenen Kennung identisch sein. |
| 0025 | Art des Codes  Der Code muss mit dem im Meldebogen Z 01.01 (ORG 1) angegebenen Code übereinstimmen.  Auswahl unter folgenden Optionen: „LEI-Code“, „MFI-Code“ oder „Andere Art der Kennung als LEI-Code oder MFI-Code“.  Zur Identifizierung von Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen sind in allen Meldebögen das Paar Code und Typ einheitlich zu verwenden. |
| 0030-0045 | Gläubiger, Inhaber oder Garantiegeber  Rechtsträger, der der Gläubiger der Verbindlichkeit ist, das Kapitalinstrument hält oder die Garantie stellt. |
| 0030 | Name des Unternehmens  Darf nicht mit dem in Spalte 0010 angegebenen Namen identisch sein. |
| 0040 | HS8-Code  Kennung des Gläubigers, Inhabers oder Garantiegebers.  Bei Instituten mit Rechtsträgerkennung (LEI) der 20-stellige alphanumerische LEI-Code;  Falls nicht verfügbar, ist der MFI-Code oder ein in der Union einheitlicher Code zu verwenden.  Der Code ist spezifisch und wird durchgängig in allen Meldebögen verwendet.  Darf nicht mit der in Spalte 0020 angegebenen Kennung identisch sein.  Ist der Kreditgeber, Inhaber oder Garantiegeber ein Unternehmen der Gruppe, so muss die Kennung mit der im Meldebogen Z 01.01 (ORG 1) angegebenen Kennung übereinstimmen. Zur Identifizierung von Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen sind in allen Meldebögen das Paar Code und Typ einheitlich zu verwenden. |
| 0045 | Art des Codes  Auswahl unter folgenden Optionen: „LEI-Code“, „MFI-Code“ oder „Andere Art der Kennung als LEI-Code oder MFI-Code“.  Die Art des Codes ist stets anzugeben.  Handelt es sich bei dem Gläubiger, dem Inhaber oder dem Garantiegeber nicht um ein Unternehmen der Gruppe, so ist die Art des Codes vorzugsweise der LEI-Code. |
| 0050-0080 | Finanzielle Verflechtungen  In diesem Feld werden finanzielle Verflechtungen zwischen allen Rechtsträgern beschrieben. |
| 0050 | Art  Unter folgenden Arten ist auszuwählen:  Gruppeninterne Verbindlichkeiten   * Vom Bail-in ausgeschlossene Verbindlichkeiten   Wie Z 02.00 (LIAB 1) Zeile 0100   * Nicht gedeckte vorrangige Einlagen   Wie Z 02.00 (LIAB 1) Zeile 0310   * Nicht gedeckte nicht vorrangige Einlagen   Wie Z 02.00 (LIAB 1) Zeile 0320   * Verbindlichkeiten aus Derivaten (Close-Out-Beträge)   Wie Z 02.00 (LIAB 1) Zeile 0330   * L.4 Teil der besicherten Verbindlichkeiten, für den keine Sicherheit gestellt wurde   Wie Z 02.00 (LIAB 1) Zeile 0340   * Strukturierte Schuldtitel   Wie Z 02.00 (LIAB 1) Zeile 0350   * Vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten   Wie Z 02.00 (LIAB 1) Zeile 0360   * Vorrangige nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten   Wie Z 02.00 (LIAB 1) Zeile 0365   * Nachrangige Verbindlichkeiten   Wie Z 02.00 (LIAB 1) Zeile 0370   * Sonstige auf die MREL anrechenbare Verbindlichkeiten   Wie Z 02.00 (LIAB 1) Zeile 0380   * Nichtfinanzielle Verbindlichkeiten   Wie Z 02.00 (LIAB 1) Zeile 0390   * Sonstige Verbindlichkeiten   Wie Z 02.00 (LIAB 1) Zeile 0400 Verbindlichkeiten, die keinem der vorgenannten Posten zugeordnet werden können   * Ergänzungskapital   Wie Z 02.00 (LIAB 1) Zeile 0530   * Zusätzliches Kernkapital   Wie Z 02.00 (LIAB 1) Zeile 0520   * Hartes Kernkapital (CET1)   Wie Z 02.00 (LIAB 1) Zeile 0510  Gruppeninterne Garantien   * Emissionsgarantien   Garantien für bestimmte begebene Instrumente/Verbindlichkeiten   * Garantien für Gegenparteien   Garantien, die einer bestimmten Gegenpartei des Instituts gewährt wurden   * Unbegrenzte Garantien   Allgemeine Garantien, die nicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt sind   * Sonstige Garantien   Garantien, die keiner der vorgenannten Arten zugeordnet werden können |
| 0060-0080 | Ausstehender Betrag  Für Verbindlichkeiten in Spalte 0050 den ausstehenden Betrag der gruppeninternen Verbindlichkeiten; Für Verbindlichkeiten aus Derivaten die Close-Out-Beträge wie im Meldebogen Z 02.00 (LIAB 1) Zeile 0333.  Für Garantien in Spalte 0050 der maximale potenzielle Betrag künftiger Zahlungen im Rahmen der Garantie |
| 0070 | davon:dem Recht eines Drittlands unterliegende Beträge  Der Anteil (Geldbetrag) des ausstehenden Betrags, der dem Recht eines Drittlands unterliegt |
| 0080 | davon: Auf die MREL anrechenbar  Der Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, der die Anforderung von Artikel 45 der Richtlinie 2014/59/EU gemäß Artikel 45e oder 45f der genannten Richtlinie erfüllt. Es werden nur Eigenmittel und Verbindlichkeiten gemeldet, die die Kriterien des Artikels 45b bzw. des Artikels 45f Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU erfüllen, wobei gegebenenfalls Artikel 89 Absatz 2 BRRD und Artikel 55 BRRD zu berücksichtigen sind. |

* 1. Wichtige Gegenparteien (LIAB 5 & 6)
     1. Allgemeine Bemerkungen

1. In diesen Meldebögen sind Angaben zu den Verbindlichkeiten gegenüber wichtigen Gegenparteien (Z 05.01) und zu den außerbilanziellen Posten von wichtigen Gegenparteien (Z 05.02) zu machen. Die zu meldenden Beträge werden aggregiert, wenn sie dieselbe Gegenpartei und die gleiche Art von Verbindlichkeiten oder außerbilanziellen Posten betreffen.
2. Verbindlichkeiten und außerbilanzielle Posten, für die die Gegenpartei nicht ermittelt werden kann, werden in diesen Meldebögen nicht ausgewiesen. Verbindlichkeiten und außerbilanzielle Posten, deren Gegenpartei ein im Konzernabschluss erfasster Rechtsträger ist, sind nicht zu melden.
   1. Z 05.01 – Verbindlichkeiten gegenüber wichtigen Gegenparteien (MCP 1)

Erläuterungen zu bestimmten Positionen

1. Die Kombination der Werte der Spalten 0020 und 0060 dieses Meldebogens bildet einen Primärschlüssel, der jeweils eine spezifische Zeile des Meldebogens bezeichnet.

| Spalten | Erläuterungen |
| --- | --- |
| 0010-0050 | Gegenpartei  Angaben zu wichtigen Gegenparteien, gegenüber denen Verbindlichkeiten bestehen.  Um zu ermitteln, ob es sich bei einer Gegenpartei um eine wichtige Gegenpartei handelt, werden die ausstehenden Beträge aller Verbindlichkeiten des Unternehmens oder der Gruppe, auf die sich die Meldungen beziehen, für jede Gegenpartei oder Gruppe verbundener Kunden summiert, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten gegenüber im Konzernabschluss erfassten Unternehmen.Die Gegenparteien und Gruppen verbundener Gegenparteien werden nach aggregierten ausstehenden Beträgen geordnet.  Die Gegenparteien und Gruppen verbundener Gegenparteien werden nach aggregierten ausstehenden Beträgen geordnet.Für die ersten 10 dieser Gegenparteien sind in diesem Meldebogen Angaben zu machen.  Für den Ausdruck „Gruppe verbundener Gegenparteien“ gilt die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegte Begriffsbestimmung für „Gruppe verbundener Kunden“. |
| 0010 | Name des Unternehmens  Bezeichnung der wichtigen Gegenpartei bzw. der Gruppe verbundener Kunden.  Im Falle einer Gruppe verbundener Kunden ist die Bezeichnung der Muttergesellschaft oder, wenn die Gruppe verbundener Kunden keine Muttergesellschaft hat, der Firmenname der Gruppe anzugeben. |
| 0020 | HS8-Code  Kennung der wichtigen Gegenpartei bzw. der Gruppe verbundener Kunden.  Bei Instituten mit Rechtsträgerkennung (LEI) der 20-stellige alphanumerische LEI-Code;  Falls nicht verfügbar, ist der MFI-Code oder ein in der Union einheitlicher Code zu verwenden.  Der Code ist spezifisch und wird durchgängig in allen Meldebögen verwendet. |
| 0025 | Art des Codes  Auswahl unter folgenden Optionen: „LEI-Code“, „MFI-Code“ oder „Andere Art der Kennung als LEI-Code oder MFI-Code“.  Die Identifizierung der Unternehmen erfolgt über die Meldebögen hinweg einheitlich. |
| 0030 | Gruppe oder einzeln  Die Institution sollte Folgendes melden:   * Einzelnen Gegenparteien; * Gruppen verbundener Kunden. |
| 0040 | Land  Alpha-2-Ländercode nach ISO 3166-1 des Gründungslandes der Gegenpartei. Für internationale Organisationen ist der Pseudo-ISO-Code anzugeben (siehe neueste Ausgabe des Zahlungsbilanz-Vademekums von Eurostat).  Es ist das Land des eingetragenen Geschäftssitzes der Gegenpartei anzugeben. Bei Gruppen verbundener Kunden ist das Gründungland der Muttergesellschaft anzugeben. |
| 0050 | Sektor  Jeder Gegenpartei ist auf der Grundlage der Branchenklassen nach FINREP (Anhang V Teil 1 Kapitel 6) eine der folgenden Branchen zuzuweisen:   * Zentralbanken * Sektor Staat * Kreditinstitute: * Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften * Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften * Private Haushalte   Bei Gruppen verbundener Kunden wird keine Branche gemeldet. |
| 0060 | Art  Art der Verbindlichkeit gemäß Meldebogen Z 02.00 – Struktur der Verbindlichkeiten (LIAB 1):   * Vom Bail-in ausgeschlossene Verbindlichkeiten * Nicht gedeckte vorrangige Einlagen * Nicht gedeckte nicht vorrangige Einlagen * Verbindlichkeiten aus Derivaten * Besicherte Verbindlichkeiten, für die keine Sicherheit gestellt wurde * Strukturierte Schuldtitel * Vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten * Vorrangige nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten * (Nicht zu den Eigenmitteln gehörende) nachrangige Verbindlichkeiten * Sonstige auf die MREL anrechenbare Verbindlichkeiten * Nichtfinanzielle Verbindlichkeiten * Sonstige Verbindlichkeiten   Bestehen gegenüber einer wichtigen Gegenpartei die Verbindlichkeiten mehrerer der oben genannten Arten, wird jede Art in einer eigenen Zeile ausgewiesen. |
| 0070 | Betrag  Der Betrag entspricht dem im Meldebogen Z 02.00 – Struktur der Verbindlichkeiten anzugebenden „ausstehenden Betrag“. Bei Verbindlichkeiten aus Derivaten (Art L.3) sind die Close-Out-Beträge aus Zeile 0333 des Meldebogens Z 02.00 anzugeben. |

* 1. Z 05.02 – Außerbilanzielle Posten von wichtigen Gegenparteien (MCP 2)

Erläuterungen zu bestimmten Positionen

1. Die Kombination der Werte der Spalten 0020 und 0060 dieses Meldebogens bildet einen Primärschlüssel, der jeweils eine spezifische Zeile des Meldebogens bezeichnet.

| Spalten | Erläuterungen |
| --- | --- |
| 0010-0050 | Gegenpartei  Angaben zu außerbilanziellen Posten von wichtigen Gegenparteien.  Um zu ermitteln, ob es sich bei einer Gegenpartei, von der außerbilanzielle Posten stammen, um eine wichtige Gegenpartei handelt, werden die Nennbeträge der erhaltenen Zusagen und Garantien (gemäß FINREP Meldebogen F 09) des Unternehmens oder der Gruppe, auf die sich die Meldungen beziehen, für jede Gegenpartei oder Gruppe verbundener Kunden summiert. Außerbilanzielle Posten, deren Gegenpartei ein im Konzernabschluss erfasster Rechtsträger ist, sind nicht zu melden. Die Gegenparteien und Gruppen verbundener Kunden werden nach aggregierten Beträgen geordnet.Für die ersten 10 dieser Gegenparteien sind in diesem Meldebogen Angaben zu machen.  Derivate sind nicht in die oben beschriebene Top-10-Rangliste aufzunehmen: geben Sie hier eine separate Liste der fünf wichtigsten außerbilanziellen Gegenparteien von Derivaten an, um zu vermeiden, dass die Meldung Z 05.02 nur Derivatsalden enthält. |
| 0010 | Name des Unternehmens  Bezeichnung der wichtigen Gegenpartei bzw. der Gruppe verbundener Kunden.  Im Falle einer Gruppe verbundener Kunden ist die Bezeichnung der Muttergesellschaft oder, wenn die Gruppe verbundener Kunden keine Muttergesellschaft hat, der Firmenname der Gruppe anzugeben. |
| 0020 | HS8-Code  Kennung der wichtigen Gegenpartei bzw. der Gruppe verbundener Kunden. Im Falle von Instituten entspricht der Code dem 20-stelligen alphanumerischen LEI-Code. Bei sonstigen Unternehmen handelt es sich um den 20-stelligen alphanumerischen LEI-Code, in Ermangelung dieses Codes um einen Code nach einem einheitlichen unionsweiten System oder, wenn auch kein solcher Code vorliegt, um einen Code nach einem nationalen System.  Der Code ist spezifisch und wird durchgängig in allen Meldebögen verwendet. |
| 0025 | Art des Codes  Auswahl unter folgenden Optionen: „LEI-Code“, „MFI-Code“ oder „Andere Art der Kennung als LEI-Code oder MFI-Code“.  Die Identifizierung der Unternehmen erfolgt über die Meldebögen hinweg einheitlich. |
| 0030 | Gruppe oder einzeln  Die Institution sollte Folgendes melden:   * Einzelnen Gegenparteien; * Gruppen verbundener Kunden. |
| 0040 | Land  Alpha-2-Ländercode nach ISO 3166-1 des Gründungslandes der Gegenpartei. Für internationale Organisationen ist der Pseudo-ISO-Code anzugeben (siehe neueste Ausgabe des Zahlungsbilanz-Vademekums von Eurostat).  Es ist das Land des eingetragenen Geschäftssitzes der Gegenpartei anzugeben. Bei Gruppen verbundener Kunden ist das Gründungland der Muttergesellschaft anzugeben. |
| 0050 | Sektor  Jeder Gegenpartei ist auf der Grundlage der Branchenklassen nach FINREP (Anhang V Teil 1 Kapitel 6) eine der folgenden Branchen zuzuweisen:   * Zentralbanken * Sektor Staat * Kreditinstitute: * Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften * Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften * Private Haushalte   Bei Gruppen verbundener Kunden wird keine Branche gemeldet. |
| 0060 | Art  Arten der außerbilanziellen Risikopositionen wie im FINREP-Meldebogen F 09.02:   * Empfangene Kreditzusagen * Empfangene Finanzgarantien * Sonstige empfangene Zusagen * Derivate   Bestehen die von einer wichtigen Gegenpartei erhaltenen außerbilanziellen Posten aus mehreren der oben genannten Arten, wird jede Art in einer eigenen Zeile ausgewiesen. |
| 0070 | Betrag  Der Betrag entspricht dem im Meldebogen F09.02 – Struktur der Verbindlichkeiten anzugebenden „ausstehenden Betrag“. Bei Verbindlichkeiten aus Derivaten sind die Close-Out-Beträge aus Zeile 0333 des Meldebogens Z 02.00 anzugeben. |

* 1. Z 06.00 – Einlagenversicherung (LIAB 7)
     1. Allgemeine Bemerkungen

1. Dieser Meldebogen gibt eine Übersicht über die Einlagenversicherung innerhalb einer Gruppe und die Einlagensicherungssysteme, denen die Kreditinstitute als relevante Rechtsträger angehören.
2. Für jedes Kreditinstitut der Gruppe ist eine separate Zeile zu verwenden.

Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| Spalten | Erläuterungen |
| 0010-0020 | Rechtspersönlichkeit |
| 0010 | Name des Unternehmens  Bezeichnung des Unternehmens gemäß Meldebogen Z 01.01 – Rechtliche Einheiten (ORG 1) |
| 0020 | HS8-Code  Kennung des Unternehmens gemäß Meldebogen Z 01.01 – Rechtsträger (ORG 1)  Dieser Code ist eine Zeilenkennung und bezeichnet jeweils eine spezifische Zeile des Meldebogens. |
| 0030-0040 | Mitgliedschaft in einem Einlagensicherungssystem |
| 0030 | DGS  Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2014/49/EU  Bezeichnung des amtlich anerkannten Einlagensicherungssystems, dem das Unternehmen im Einklang mit der Richtlinie 2014/49/EU angehört. Es handelt es sich um das Einlagensicherungssystem im Gründungsmitgliedstaat des Unternehmens und nicht um andere Einlagensicherungssysteme, die den Kunden des Unternehmens in anderen Mitgliedstaaten über die dortige Zweigstelle gegebenenfalls zusätzlichen Schutz („top up“) bieten. Ist ein Institut Mitglied eines institutsbezogenen Sicherungssystems, bei dem es sich überdies um ein amtlich anerkanntes Einlagensicherungssystem im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU handelt, haben die Bezeichnungen des Einlagensicherungssystems und des in Zeile 0050 angegebenen institutsbezogenen Sicherungssystems übereinzustimmen.  Das Unternehmen wählt in jedem Gründungsland eines der folgenden Einlagensicherungssysteme:  Österreich   * ‚Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. ‚ * „Sparkassen-Haftungs GmbH“ * „Österreichische Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen“   Belgien   * „Garantiefonds voor financiële diensten/Fonds de garantie pour les services financiers“   Bulgarien   * „Фонд за гарантиране на влоговете в банките“   Kroatien   * „Hrvatska agencija za osiguranje depozita“   Zypern   * „Σύστημα Εγγύησης των Καταθέσεων και Εξυγίανσης Πιστωτικών και Άλλων Ιδρυμάτων“   Tschechisch   * „Garanční systém finančního trhu“   Dänemark   * „Garantiformuen“   Estland   * „Tagastisfond“   Finnland   * „Talletussuojarahasto“   Frankreich   * „Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution“   Deutschland   * „Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH“ * „Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH“ * „Sicherungseinrichtung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV-Haftungsverbund)“ * „BVR Institutssicherung GmbH“   Griechenland   * „Ταμείο Εγγύησης Καταθέσεων και Επενδύσεων“   Ungarn   * „Országos Betétbiztosítási Alap“   Island   * „Tryggingarsjóður vegna fjármálafyrirtækja“   Irland   * „Irish Deposit Protection Scheme“   Italien   * „Fondo Interbancario di Tutela dei Depositi“ * „Fondo di Garanzia dei Depositanti del Credito Cooperativo“   Lettland   * „Latvijas Noguldījumu garantiju fonds“   Liechtenstein   * „Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV“   Litauen   * „Indėlių ir investicijų draudimas“   Luxemburg   * „Fonds de garantie des dépôts Luxembourg“   Malta   * „Depositor Compensation Scheme“   Niederlande   * „De Nederlandsche Bank, Depositogarantiestelsel“   Norwegen   * „Bankenes sikringsfond“   Polen   * „Bankowy Fundusz Gwarancyjny“   Portugal   * „Fundo de Garantia de Depósitos“ * „Fundo de Garantia do Crédito Agrícola Mútuo“   Rumänien   * „Fondul de Garantare a Depozitelor in Sistemul Bancar“   Slowakei   * „Fond ochrany vkladov“   Slowenien   * „Banka Slovenije“   Spanien   * „Fondo de Garantía de Depósitos de Entidades de Crédito“   Schweden   * „Riksgälden“   Ist das amtlich anerkannte Einlagensicherungssystem, dem das Unternehmen angehört, hier nicht angeführt, ist „Sonstige“ anzugeben. |
| 0040 | Gedeckte Einlagen  Artikel 2 Absatz 1, Nummer 5 und Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU  Der Betrag der gedeckten Einlagen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit Artikel 6 der Richtlinie 2014/49/EU, der unter das in Zeile 0030 angegebene Einlagensicherungssystem fällt, mit Ausnahme der in Artikel 6 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten vorübergehend höheren Beträge. |
| 0050 | Institutsbezogenes Sicherungssystem  Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Bezeichnung des institutsbezogenen Sicherungssystems im Sinne von Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dem das Unternehmen angehört. Gehört das Unternehmen keinem institutsbezogenen Sicherungssystem an, ist keine Angabe zu machen. Ist ein Institut Mitglied eines institutsbezogenen Sicherungssystems, bei dem es sich überdies um ein amtlich anerkanntes Einlagensicherungssystem im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU handelt, haben die Bezeichnungen des institutsbezogenen Sicherungssystems und des in Zeile 030 angegebenen Einlagensicherungssystems übereinzustimmen. |
| 0060 | Zusätzlicher Schutz im Rahmen eines vertraglichen Systems  Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2014/49/EU  Betrag der Einlagen, die durch ein vertragliches System des Unternehmens gedeckt sind. |

* 1. Kritische Funktionen und Kerngeschäftsbereiche
     1. Allgemeine Bemerkungen

1. Die vier Meldebögen zu diesem Themenkreis enthalten wichtige Angaben zu den wirtschaftlichen Funktionen, die die Gruppe wahrnimmt, eine qualitative Bewertung ihrer Auswirkungen, Substituierbarkeit und Wesentlichkeit sowie eine Aufschlüsselung dieser kritischen Funktionen nach Kerngeschäftsbereichen und Rechtsträgern.
2. Die Meldebögen betreffen die folgenden Themen:

* Meldebogen Z 07.01 – Kritikalitätsbewertung wirtschaftlicher Funktionen (FUNC 1) enthält die Ergebnisse der Kritikalitätsbewertung der von der Gruppe ausgeübten wirtschaftlichen Funktionen auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Indikatoren, der ausgeübten nicht kritischen und kritischen Funktionen. Für jeden Mitgliedstaat, in dem die Gruppe tätig ist, wird von der Gruppe eine gesonderte Vorlage erwartet. Für die Berichterstattung wurden folgende Kategorien wirtschaftlicher Funktionen ermittelt:
  + Z 07.01.1 Einlagen
  + Z 07.01.2 Kreditvergabe
  + Zahlungen, Bargeld, Abwicklung, Clearing, Verwahrung
  + Z 07.01.4 Kapitalmärkte
  + Z 07.01.5 Großhandelsfinanzierung
* Meldebogen Z 07.02 – Zuordnung der wirtschaftlichen Funktionen zu juristischen Personen (FUNC 2) erfasst die in Z 07.01 bewerteten wirtschaftlichen Funktionen mit juristischen Personen oder internationalen Zweigniederlassungen gemäß Z 01.01.
* Im Meldebogen Z 07.03 – Kerngeschäftsbereiche nach Rechtsträgern (FUNC3) werden die Kerngeschäftsbereiche vollständig aufgelistet und nach Rechtsträgern aufgeschlüsselt.
* Im Meldebogen Z 07.04 – Kritische Funktionen in den Kerngeschäftsbereichen (FUNC4) werden die kritischen Funktionen nach Kerngeschäftsbereichen aufgeschlüsselt.

1. Nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 35 der Richtlinie 2014/59/EU sind „kritische Funktionen“ Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte, deren Einstellung aufgrund der Größe, des Marktanteils, der externen und internen Verflechtungen, der Komplexität oder der grenzüberschreitenden Tätigkeiten eines Instituts oder einer Gruppe wahrscheinlich in einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Unterbrechung von für die Realwirtschaft wesentlichen Dienstleistungen oder eine Störung der Finanzstabilität zur Folge hat, besonders mit Blick auf die Substituierbarkeit dieser Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte.
2. Nach Artikel 6 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/778 der[[17]](#footnote-18)Kommission gilt eine Funktion als kritisch, wenn sie die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:
3. die Funktion wird von einem Institut für Dritte erbracht, die nicht dem Institut oder der Gruppe angehören; und
4. der plötzliche Ausfall dieser Funktion hätte wahrscheinlich wesentliche negative Auswirkungen auf die Dritten, würde zu Ansteckung führen oder das allgemeine Vertrauen der Marktteilnehmer untergraben, da die Funktion für Dritte systemrelevant ist und das Ausüben der Funktion durch das Institut oder die Gruppe systemrelevant ist.
5. Nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 36 der Richtlinie 2014/59/EU sind „Kerngeschäftsbereiche“ Geschäftsbereiche und damit verbundene Dienste, die für ein Institut oder eine Gruppe, der ein Institut angehört, wesentliche Quellen der Einnahmen, der Gewinne oder des Franchise-Werts darstellen.
6. Für die Zwecke dieses Meldebogens werden die wirtschaftlichen Funktionen anhand der nachstehenden Aufstellung aufgegliedert.
7. Für jede Kategorie wirtschaftlicher Funktionen kann die Angabe „Sonstige“ gewählt werden, wenn sich die Funktion nicht einer der vorgegebenen Arten zuordnen lässt.
8. Die in den Zeilen 0010 bis 0070 sowie 0080 bis 0150 zu meldenden Gegenparteien folgen der Brancheneinteilung in FINREP Anhang V Teil 1 Kapitel 6. Für KMU gilt die Festlegung in FINREP Anhang V Teil 1 Nummer 5 Buchstabe i.

Für jede Kategorie der wirtschaftlichen Funktionen wird eine eigene Registerkarte erwartet.

* 1. Z 07.01 – Wesentlichkeit der wirtschaftlichen Funktionen (FUNC 1)

Erläuterungen zu bestimmten Positionen

1. Dieser Meldebogen ist für jeden Mitgliedstaat („Land“), in dem die Gruppe tätig ist, auszufüllen. In allen Fällen sind Zweigstellen (unabhängig vom Zugang) in Datenmeldungen auf Länderebene für das Land, in dem sie Dienstleistungen erbringen, zu aggregieren.
2. Er betrifft alle in diesem Mitgliedstaat von einem Unternehmen der Gruppe wahrgenommenen wirtschaftlichen Funktionen, unabhängig davon, ob es sich um kritische Funktionen handelt oder nicht.
3. Regionale Berichterstattung (nur wenn zutreffend)

Zur Information auf Ebene einer Region ist die Region zu definieren. Geben Sie den Namen der Region in einem Freitext unter Verwendung der folgenden Konvention an:

Mitgliedstaat – Name der Region. Für den Namen der Mitgliedstaaten ist die entsprechende zweistellige Abkürzung zu verwenden. Für den Namen der Region sind die Codes der NUTS-Klassifikation 2021 zu verwenden.

| Zeilen | Wirtschaftliche Funktion |
| --- | --- |
| Z 07.01.1 FUNC 1 DEP  Die Entgegennahme von Einlagen betrifft die Annahme von Einlagen von Nichtfinanzintermediären. Sie betrifft nicht Anleihen anderer Finanzintermediäre;diese fallen in die Kategorie großvolumige Finanzierungen.  Einlagen umfassen: i) Girokonten/Tagesgeldkonten, ii) Einlagen mit vereinbarter Laufzeit und iii) Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist ohne Pensionsgeschäfte.  Bezüge: Leitlinien des Finanzstabilitätsrats (FSB) zur Ermittlung kritischer Funktionen und kritischer gemeinsamer Dienste (2013), S. 14. Anhang II Teil 2, Kategorien 9.1, 9.2 und 9.3 der Verordnung (EU) 2021/379. | |
| 0010 | Private Haushalte |
| 0020 | Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (KMU) |
| 0030 | Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (keine KMU) |
| 0040 | Sektor Staat |
| 0050 – 0070 | Andere Sektoren/Gegenparteien (1), (2) und (3) |
| Z 07.01.2 FUNC 1 LEN  Die Kreditvergabe betrifft die Bereitstellung von Mitteln für nichtfinanzielle Gegenparteien wie Firmen- oder Privatkunden. Die Kreditvergabe an finanzielle Gegenparteien wird separat in der Kategorie großvolumige Finanzierungen erfasst. Kredite umfassen Schuldtitel der Institute, jedoch keine Wertpapiere, unabhängig von ihrer Rechnungslegungsklassifikation (z. B. bis zur Endfälligkeit gehalten oder zur Veräußerung verfügbar).  Bezüge: Leitlinien des Finanzstabilitätsrats (FSB) zur Ermittlung kritischer Funktionen und kritischer gemeinsamer Dienste (2013), S. 17. Anhang II Teil 2, Kategorie 2 der Verordnung (EU) 2021/379. | |
| 0080 | Haushalte – Wohnungsbaukredite  Besicherte Kredite an private Haushalte mit Immobilien als Sicherheit |
| 0090 | Haushalte – Sonstige Kredite |
| 0100 | Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (KMU) |
| 0110 | Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (keine KMU) |
| 0120 | Sektor Staat |
| 0130 – 0150 | Andere Sektoren/Gegenparteien (1), (2) und (3) |
| Z 07.01.3 FUNC 1 GEHALT  Aktenzeichen: Leitlinien des Finanzstabilitätsrats (FSB) zur Ermittlung kritischer Funktionen und kritischer gemeinsamer Dienste (2013), S. 20.  Unter diese Kategorie fallen die wirtschaftlichen Funktionen Zahlungen, Bargeld, Abwicklung, Clearing und Verwahrung, die ein Kreditinstitut als Vermittler zwischen eigenen Kunden oder als Vermittler zwischen einem Kunden und einer oder mehreren relevanten Finanzmarktinfrastrukturen (FMI) leistet, sowie die Bereitstellung eines (indirekten) Zugangs zu FMI für andere Banken. Im Einklang mit den Leitlinien des Finanzstabilitätsrats (FSB) zur Ermittlung der kritischen Funktionen und der kritischen gemeinsamen Dienste sind Zahlungen, Clearing- und Abwicklungstätigkeiten auf Dienstleistungen beschränkt, die von Banken für ihre Kunden erbracht werden. Diese Kategorie betrifft keine Unternehmen, die ausschließlich Dienste für FMI erbringen. Für die Zwecke dieses Meldebogens sind FMI Zahlungssysteme, Wertpapierabrechnungssysteme, Zentralverwahrer und zentrale Gegenparteien (ohne Transaktionsregister).  Zahlungsdienst, Zahlungsvorgang und Zahlungssystem sind im Sinne von Artikel 4 Absätze 3, 5 und 7 der Richtlinie 2015/2366 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt zu verstehen[[18]](#footnote-19). | |
| 0160 | Zahlungsdienste für MFI  Diese Zeile betrifft Zahlungsdienste, die – mit oder ohne Inanspruchnahme externer Zahlungssysteme – für monetäre Finanzinstitute (MFI) erbracht werden. Sie umfasst außerdem Korrespondenzbankdienste (und einschlägige Zahlungen). Zu den MFI zählen sämtliche institutionellen Einheiten der Teilsektoren I) Zentralbank; ii) Kreditinstitute (ohne die Zentralbank); und iii) Geldmarktfonds. |
| 0170 – 0176 | Zahlungsdienste für Nicht-MFI  Zahlungsdienste, die – mit oder ohne Inanspruchnahme externer Zahlungssysteme – für Kunden erbracht werden. Betroffen sind lediglich natürliche und juristische Personen, die nicht der Kategorie MFI angehören. Zahlungsdienstleister gehören nicht zur Kategorie Nicht-MFI.  Die Funktion ist zusätzlich in drei Unterfunktionen unterteilt:  (1) Private Haushalte  (2) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (KMU)  (3) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (keine KMU) |
| 0180 | Bargelddienstleistungen  Erbringung von Bargelddienstleistungen für Kunden (sowohl natürliche Personen als auch Unternehmen, jedoch nur Nicht-MFI). Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich um Abhebungen an Geldautomaten und Zweigstellen und nicht um andere Bargelddienstleistungen (z. B. Geldtransporte für Großhändler). Eingeschlossen sind Bargeldabhebungen mit Schecks und bei Zweigstellen mittels Bankformularen (bei denen Karten als Identifizierungsmittel verwendet werden können). |
| 0190 | Wertpapierabrechnungsdienstleistungen  Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bestätigung, dem Clearing und der Abrechnung von Wertpapiergeschäften, die – mit oder ohne Inanspruchnahme von Wertpapierabrechnungssystemen – für Kunden erbracht werden. Die Abwicklung umfasst den vollständigen Abschluss eines Wertpapiergeschäfts unabhängig davon, wo es abgeschlossen wird, mit dem Ziel, die Verbindlichkeiten der an diesem Geschäft beteiligten Parteien durch die Übertragung von Geld oder Wertpapieren oder beiden zu erfüllen, |
| 0200 | CCP-Clearingdienste  Erbringung von Wertpapiere- und Derivate-Clearingdienste für Kunden. Diese Kategorie umfasst auch die Bereitstellung des indirekten Zugangs zu einer zentralen Gegenpartei (CCP). |
| 0210 | Dienstleistungen der Effektenverwahrung  Dienstleistungen der Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Kunden und mit der Verwahrung zusammenhängende Dienstleistungen wie die Verwaltung von Barmitteln und Sicherheiten. |
| 0220 – 0240 | Sonstige Dienstleistungen/Tätigkeiten/Funktionen (1), (2) und (3) |
| Z 07.01.4 FUNC 1 CM  Kapitalmarktgeschäfte umfassen Wertpapieremission und -handel, einschlägige Beratungsdienste und verbundene Dienstleistungen wie Primebroker-Dienstleistungen und Market-Making. | |
| 0250 | Zu Handelszwecken gehaltene Derivate (OTC)  Artikel 2 Absätze 5 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012[[19]](#footnote-20).  „Derivat“ oder „Derivatekontrakt“ bezeichnen eines der in Anhang I Abschnitt C Nummern 4 bis 10 der Richtlinie 2014/65/EU, durchgeführt durch die Artikel 38 und 39 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006, genannten Finanzinstrumente.  „OTC-Derivate“ oder „OTC-Derivatekontrakte“ bezeichnen Derivatekontrakte, deren Ausführung nicht an einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU oder an einem Markt eines Drittstaats erfolgt, der gemäß Artikel 2a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als einem geregelten Markt gleichwertig angesehen wird.  In dieser Kategorie ist lediglich der Betrag der am OTC-Markt gehandelten Derivate zu melden. |
| 0260 | Zu Handelszwecken gehaltene Derivate (Nicht-OTC)  Alle zu Handelszwecken gehaltenen Derivate, außer zu Handelszwecken gehaltene OTC-Derivate. |
| 0270 | Sekundärmarkthandel  Am Sekundärmarkt findet der An- und Verkauf von Wertpapieren durch Anleger statt. Diese Kategorie betrifft das gesamte Handelsportfolio (d. h. Eigenkapital, Unternehmensanleihen, Staatsanleihen).  Der zu meldende Betrag ist der Gesamtbetrag der zu Handelszwecken gehaltenen Wertpapiere, Die Wertpapiere sind mit dem am Meldestichtag geltenden beizulegenden Zeitwert zu melden.  Der Betrag umfasst weder Darlehen oder Derivate noch nicht handelbare Vermögenswerte (z. B. Forderungen). |
| 0280 | Primärmarkt/Übernahme  Die Erstausgabe von Wertpapieren findet auf dem Primärmarkt statt: An einer Börse begeben Unternehmen, Regierungen oder andere Gruppen Wertpapiere, um mittels schuld- oder eigenkapitalbasierter Titel (wie Stammaktien und Vorzugsaktien, Unternehmensanleihen, Schuldtitel, Wechsel, Staatsanleihen) Finanzierungen zu erhalten. Auf den Primärmärkten sind Übernahmekonsortien tätig. |
| 0290 – 0310 | Sonstige Dienstleistungen/Tätigkeiten/Funktionen (1), (2) und (3) |
| Z 07.01.5 FUNC 1 WF  Anleihe- und Darlehensgeschäft zwischen finanziellen Gegenparteien (Kreditinstituten und sonstigen finanziellen Kapitalgesellschaften) auf Interbankenmärkten. | |
| 0320 | Kreditaufnahme  Kreditaufnahme bei finanziellen Gegenparteien auf dem Interbankenmarkt (einschließlich über Pensionsgeschäfte, Interbankenkredite, Commercial Paper, Einlagenzertifikate, Geldmarktfonds, Kreditlinien, forderungsbesicherte Geldmarktpapiere und Treuhandeinlagen). |
| 0330 | Derivate (Vermögenswerte)  Derivate mit finanziellen Gegenparteien, die auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen werden. Im Unterschied zur Kategorie „Kapitalmärkte“ enthalten die Derivate in der Kategorie „Großvolumige Finanzierungen“ sämtliche Derivatkontrakte mit finanziellen Gegenparteien (nicht nur die zu Handelszwecken gehaltenen). |
| 0340 | Finanzierungen  Kreditvergabe an finanzielle Gegenparteien auf dem Interbankenmarkt (einschließlich über umgekehrte Pensionsgeschäfte, Geldmarktpapiere, Einlagenzertifikate, Geldmarktfonds, Kreditlinien, forderungsbesicherte Geldmarktpapiere, Treuhandeinlagen). |
| 0350 | Derivate (Verbindlichkeiten)  Derivate mit finanziellen Gegenparteien, die auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen werden. |
| 0360 – 0380 | Sonstige Produktarten (1), (2) und (3)  Alle übrigen Funktionen der wirtschaftlichen Funktion „Großvolumige Finanzierungen“. |

* 1. Z 07.01.1 FUNC 1 DEP

| Spalten | Erläuterungen |
| --- | --- |
| 0010 | Beschreibung der wirtschaftlichen Funktion  Ist die wirtschaftliche Funktion vom Typ „Sonstige“ (Funktionen in r0050 bis r0070), ist diese Funktion zu beschreiben. |
| 0020 | Marktanteil  Schätzung des Marktanteils des Instituts oder der Gruppe an der wirtschaftlichen Funktion im jeweiligen Land oder im jeweiligen geografischen Gebiet. Prozentsatz des Gesamtmarkts in Bezug auf den Rechnungswert. |
| 0030 | Wert der Konten  Buchwert (einschließlich der aufgelaufenen Zinsen) der entgegengenommenen Einlagen.  Bezüge: FINREP Anhänge III und IV Meldebogen F 08.01 und Anhang V Teil 2 Nummer 97. |
| 0035 | Davon nicht versichert  Buchwert (einschließlich aufgelaufener Zinsen) von Einlagen, deren Kontosaldo 100 000,00 EUR übersteigt.Nur der Betrag von mehr als 100,000 EUR ist hier auszuweisen. |
| 0036 | Davon wiederkehrende  Buchwert (einschließlich aufgelaufener Zinsen) von Einlagen, die auf einem wiederkehrenden Einlagenkonto gehalten werden. Wiederkehrende Einlagenkonten sind Einlagenkonten, bei denen das Konto in den sechs Monaten vor dem Stichtag im Durchschnitt von mindestens fünf monatlichen Transaktionen belastet oder gutgeschrieben wurde, mit Ausnahme von Jahresgebühren, sonstigen Gebühren und Zinszahlungen im Zusammenhang mit dem Konto. |
| 0040 | Anzahl der Kunden  Gesamtzahl der Kunden, die die in c0030 „Wert der Konten“ gemeldeten Werte hinterlegt haben. Verwendet ein Kunde mehr als ein Einlagenprodukt/-konto, so wird der Kunde nur einmal gezählt. |
| 0050 | Anzahl der Konten  Gesamtzahl der Girokonten/Tagesgeldkonten, Einlagen mit vereinbarter Laufzeit und  Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist. Gemeinschaftskonten sind nur einmal zu zählen. Die  Die Gesamtzahl der Konten in dieser Spalte sollte dem in c0030 „Wert der Konten“ gemeldeten Wert entsprechen.  „Wert auf Konten“. |
| 0055 | Davon wiederkehrende  Gesamtzahl der wiederkehrenden Konten gemäß c0036 |
| 0060 | Grenzüberschreitender Wert  Wert der Konten von Gebietsfremden (Personen ohne Sitz im Inland): Gebietsansässig sind: Buchst. i  Personen, die ihr hauptsächliches wirtschaftliches Interesse haben (Wirtschaftstätigkeiten seit mindestens einem Jahr;  das Eigentum an materiellen Vermögenswerten gilt als ausreichender Nachweis) im Land der  meldendes Unternehmen und ii) ausländische Zweigstellen der Kunden des berichtenden Unternehmens.  Aktenzeichen: |
| 0070 – 0140 | Auswirkungs- und Substituierbarkeitsanalysen  Nach der Delegierten Verordnung (EU) 2016/778 umfassen die Bewertungskriterien für die Auswirkungen auf Dritte die folgenden Elemente:   * **Art und Reichweite der Tätigkeit**, globale, nationale oder regionale Reichweite, Umfang und Anzahl der Transaktionen; die Zahl der Kunden und Gegenparteien; die Anzahl der Kunden, für die die Institution der einzige oder der wichtigste Bankpartner ist. * **die Bedeutung des Instituts** auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene, je nach betreffendem Markt. Die Bedeutung des Instituts kann auf Grundlage des Marktanteils, der bestehenden Verflechtungen, der Komplexität und der grenzüberschreitenden Tätigkeiten bewertet werden; * **Art der Kunden und Interessenträger, die von der Funktion betroffen sind**, wie zum Beispiel Privat- und Firmenkunden, Interbankenkunden, zentrale Clearingstellen und öffentlich-rechtliche Einrichtungen; * **die Folgen eines möglichen Ausfalls der Funktion für Märkte, Infrastrukturen, Kunden und öffentliche Dienste**. Die Bewertung kann insbesondere die Auswirkungen auf die Liquidität der betreffenden Märkte, die Auswirkungen und das Ausmaß von Störungen des Kundengeschäfts und den kurzfristigen Liquiditätsbedarf umfassen; die Wahrnehmung für Gegenparteien, Kunden und die Öffentlichkeit; Kapazität und Schnelligkeit der Kundenreaktion; die Relevanz für das Funktionieren anderer Märkte; die Auswirkungen auf die Liquidität, die Geschäfte und die Struktur eines anderen Marktes; die Auswirkungen auf andere Gegenparteien im Zusammenhang mit den Hauptkunden und die Wechselbeziehung zwischen der Funktion und anderen Dienstleistungen. |
| 0070 – 0090 | Art und Reichweite  Die globale, nationale oder regionale Reichweite, das Volumen und die Anzahl der Transaktionen; die Zahl der Kunden und Gegenparteien; die Anzahl der Kunden, für die die Institution der einzige oder der wichtigste Bankpartner ist. |
| 0070 | Größenindikator 1  Es ist eine Bewertung der Bedeutung der Bank bezüglich dieser Tätigkeiten vorzunehmen. Diese Bewertung wird qualitativ als „hoch“, „mittelhoch“, „mittel-niedrig“ oder „niedrig“ ausgedrückt. Angabe „hoch“, wenn die Größe der Funktion groß ist, „mittel-hoch“, wenn sie mittel ist, „mittel-niedrig“, wenn sie klein ist, und „niedrig“, wenn sie vernachlässigbar ist. Als Maßstab für diese qualitative Bewertung kann auf makroökonomische Variablen abgestellt werden, zum Beispiel BIP, Bevölkerung (für Einlagen, Kreditvergabe, Zahlungs-, Bargeld-, Abrechnungs-, Clearing- und Verwahrungsdienste) oder Marktgröße (für Kapitalmärkte und großvolumige Finanzierungen).   * Sachverständige Beurteilung der Höhe des **Werts** der Konten (c0030) aus **EU** -Perspektive *[eine Ebene höher als der maßgebliche Markt. Dies bedeutet, dass, wenn es sich um einen regionalen Markt handelt, Größe 1 = national ist; wenn es sich um nationale Daten handelt, Größe 1 = EU; wenn es sich um die EU handelt, Größe 1 = global]*:   1. Auf wie groß schätzen Sie – aus EU-Perspektive – den Gesamtwert auf Konten bei Ihrem Institut? |
| 0080 | Größenindikator 2  Es ist eine Bewertung der Bedeutung der Bank bezüglich dieser Tätigkeiten vorzunehmen. Diese Bewertung wird qualitativ als „hoch“, „mittelhoch“, „mittel-niedrig“ oder „niedrig“ ausgedrückt. Angabe „hoch“, wenn die Größe der Funktion groß ist, „mittel-hoch“, wenn sie mittel ist, „mittel-niedrig“, wenn sie klein ist, und „niedrig“, wenn sie vernachlässigbar ist. Als Maßstab für diese qualitative Bewertung kann auf makroökonomische Variablen abgestellt werden, zum Beispiel BIP, Bevölkerung (für Einlagen, Kreditvergabe, Zahlungs-, Bargeld-, Abrechnungs-, Clearing- und Verwahrungsdienste) oder Marktgröße (für Kapitalmärkte und großvolumige Finanzierungen).   * Sachverständige Beurteilung der **Zahl** der Kunden (c0040) aus **nationaler** Perspektive [*auf Ebene des maßgeblichen Markts*]:   1. Wie hoch ist aus nationaler Sicht die geschätzte Gesamtzahl der Kunden des Instituts? |
| 0090 | Indikator für den Auslandsbezug  Bitte geben Sie für die verschiedenen wirtschaftlichen Funktionen die relative Bedeutung grenzüberschreitender Aktivitäten an.  Diese Bewertung ist nicht bei Meldungen vorzunehmen, für die der maßgebliche Markt als regional betrachtet wird.   * Zahl der EU-Staaten, für welche der Marktanteil des meldenden Unternehmens auf mehr als 2 % geschätzt wird. Bericht:   + ≤ 1 Land; ML:   + 2-3 Länder;   + 4-5 Länder,   + > 5 Länder. |
| 0100 | Relevanz —  Auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene, je nach betreffendem Markt. Die Bedeutung des Instituts kann auf Grundlage des Marktanteils, der bestehenden Verflechtungen, der Komplexität und der grenzüberschreitenden Tätigkeiten bewertet werden;  Marktanteil  Beurteilen Sie, wie bedeutend der Marktanteil des meldenden Unternehmens ist, gemessen am nationalen oder maßgeblichen Markt, wie im Meldebogen vorgegeben. Diese Bewertung wird qualitativ wie folgt ausgedrückt:   * Hoch, wenn der Marktanteil groß ist * Mittel-hoch, wenn der Marktanteil mittel ist * Mittel-niedrig, wenn der Marktanteil gering ist oder * Gering, wenn der Marktanteil vernachlässigbar ist.   Bei dieser Beurteilung sind die Marktstruktur des Landes des meldenden Unternehmens (oder eines anderen maßgeblichen Marktes) sowie die in Teil 2:Quantitative Daten gemeldeten Marktanteile zu berücksichtigen:  2.Quantitative Daten:   * Sachverständige Beurteilung der Größe des **nationalen** Marktanteils (gemeldet in c0020, außer in Fällen, in denen sich die Meldung auf ein anderes relevantes Marktniveau bezieht, in diesem Fall wird eine Beurteilung des relevanten Marktanteils erwartet). |
| 0110 | Marktstruktur – Marktkonzentration  Marktkonzentration, gemessen an der Zahl der derzeit tätigen Wettbewerber  ähnliche wirtschaftliche Funktionen und/oder ähnliche Dienstleistungen zu gleichen Bedingungen anbieten (d. h.  vergleichbarer Umfang und Qualität sowie zu vergleichbaren Kosten)  (Teil) der Kunden und/oder Geschäfte des berichtenden Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens.  Dies ist in Meldekategorien anzugeben, welche für die einzelnen Unterfunktionen gleich sind.   * > 20 Wettbewerber; * 11-20 Wettbewerber; * 5-10 Wettbewerber, * &5 Wettbewerber   Sachverständige Beurteilung der Größe des **nationalen** Marktanteils (gemeldet in c0020, außer in Fällen, in denen sich die Meldung auf ein anderes relevantes Marktniveau bezieht, in diesem Fall wird eine Beurteilung des relevanten Marktanteils erwartet). |
| 0120 | Timing – Voraussichtliche Zeit bis zur Substitution  Schätzung des Zeitaufwands für die in der Berichterstattung angegebene wirtschaftliche Funktion  Unternehmen, das in einer Krisensituation vom Markt absorbiert werden soll. Dies beinhaltet   * der für einen oder mehrere Konkurrenten erforderliche Zeitaufwand für die Schaffung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Übernahme der Funktion; sowie * der für die Nutzer des Dienstes erforderliche Zeitaufwand für den Wechsel zu einem anderen Anbieter.   Für Einlagen geht es vor allem um die finanzielle, operative und technische Fähigkeit alternativer Anbieter, den Kunden der meldenden Bank ähnliche Einlagen betreffende Dienstleistungen anzubieten – nicht darum, die Einlagen auf Anordnung einer Behörde an einen anderen Anbieter zu übertragen oder eine Entschädigung vom Einlagensicherungssystem zu erhalten.  Als Näherungswert kann angegeben werden, wie lange es nach eigenen Schätzungen dauern würde, einen von einem anderen Institut angebotenen Dienst im Krisenfall zu angemessenen Kosten ganz (oder zum Teil) ins eigene Geschäft einzugliedern. Geben Sie die geschätzte Zeit bis zur Substitution in den in der Vorlage angegebenen Unterklassen an:  Eimer:   * & 1 Woche; * 1 Woche – 1 Monat; * > 1 Monat-6 Monate, * > 6 Monate |
| 0130 – 0140 | Substituierbarkeit |
| 0130 | Rechtliche Hindernisse für Markteintritt oder Markterweiterung  Rechtliche Hindernisse, die der Erbringung der Dienstleistung durch Konkurrenten entgegenstehen. Rechtliche Voraussetzungen für die Vornahme des Geschäfts eines Kreditinstituts (z. B. Bankzulassungen oder Kapitalanforderungen) sind, wenn es alternative Anbieter gibt, nicht als unüberwindliche Hindernisse anzusehen. Dieser Indikator ist in Meldekategorien anzugeben, welche für jede Unterfunktion gleich sind:   * keine größeren Hindernisse, * einige Hindernisse, * erhebliche (aber überwindbare) Barrieren, * kritische (schwierige, zu überwindende) Barrieren. |
| 0140 | Praktische Anforderungen für den Markteintritt oder die Markterweiterung  Anforderungen im Hinblick auf Organisation, Technik und Infrastruktur, die Konkurrenten, die die Dienstleistung anbieten möchten, erfüllen müssen: Wer die Dienstleistungen der (Unter-)Funktion anbieten möchte, muss in (neue oder zusätzliche) Infrastruktur investieren – oder seine Organisation ändern. Bitte auch bewerten, ob der Markt das betreffende Geschäft absorbieren kann, zum Beispiel im Hinblick auf die Kapitalanforderungen. Für Kreditgeschäfte sind die damit verbundenen risikogewichteten Vermögenswerte (in Q.17 gemeldet) zu berücksichtigen.  Dieser Indikator ist in Meldekategorien anzugeben, welche für jede Unterfunktion gleich sind:   * keine wesentlichen Anforderungen, * einige Anforderungen, * wesentliche (aber überwindbare) Anforderungen, * kritische Anforderungen (schwierig zu überfüllen). |
| 0145 | Onboarding-Kapazität – Anzahl der Anwendungen von neuen Kunden über einen Arbeitstag (Anzahl der Konten)  Die Institute werden aufgefordert, die meisten Anträge einzureichen, wenn sie die Anforderung einer Bankdienstleistung validiert haben.  Die Aufnahmekapazität in Bezug auf die Anzahl der neuen Konten wird über einen Arbeitstag angegeben.  Von den Instituten wird erwartet, dass sie den Zeitrahmen für die Aufnahme neuer Kunden berücksichtigen, da ein neuer Kunde eine Bankdienstleistung beantragt hat. |
| 0150 – 0170 | Wesentlichkeit |
| 0150 | Marktauswirkungen  Die geschätzten Auswirkungen einer plötzlichen Unterbrechung einer Funktion auf Dritte, die Finanzmärkte und die Realwirtschaft unter Berücksichtigung der Größe, des Marktanteils im Land, der externen und internen Verflechtungen, der Komplexität und der grenzüberschreitenden Tätigkeiten eines Instituts.  Die Auswirkungen werden mit den Abstufungen hoch (H), mittel bis hoch (MH), mittel bis gering (ML) und gering (L) bewertet.  ‚H‘ wird gewählt, wenn die Unterbrechung massive Auswirkungen auf den nationalen Markt hat, „Mittelhoch“, wenn die Auswirkungen signifikant sind; ‚Medium-Low‘ wenn die Auswirkungen wesentlich, aber begrenzt sind, und ‚gering‘ wenn die Auswirkungen gering sind. |
| 0160 | Substituierbarkeit  Artikel 6 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/778  Eine Funktion gilt als substituierbar, wenn sie in vertretbarer Weise und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens ersetzbar ist, wodurch systemische Probleme für die Realwirtschaft und die Finanzmärkte vermieden werden können. Folgendes ist zu berücksichtigen:  (a) die Struktur des Marktes für diese Funktion und die Verfügbarkeit von Ersatzanbietern,  (b) die Möglichkeiten anderer Anbieter unter dem Gesichtspunkt der Kapazität, der Anforderungen an die Durchführung der Funktion und der möglichen Hürden für den Markteinstieg oder die Markterweiterung,  (c) die Anreize für andere Anbieter, diese Tätigkeiten zu übernehmen,  (d) die Zeit, die für den Wechsel der Nutzer der Dienstleistung zu dem neuen Dienstleistungsanbieter erforderlich ist, sowie die Kosten dieses Wechsels, die Zeit, die andere Wettbewerber für die Übernahme der Funktionen benötigen, sowie die Frage, ob diese Zeit ausreicht, um je nach Art der Dienstleistung eine wesentliche Beeinträchtigung zu verhindern.  Es ist für jede Funktion eine Gesamtbewertung des erwarteten Grads der Substituierbarkeit vorzunehmen, unter Berücksichtigung der verschiedenen zuvor untersuchten Dimensionen (Marktanteil, Marktkonzentration, Zeit bis zur Substitution, rechtliche Hindernisse sowie praktische Anforderungen für Markteintritt oder Markterweiterung). Die Auswirkungen werden mit den Abstufungen hoch (H), mittel bis hoch (MH), mittel bis gering (ML) und gering (L) bewertet.  H wird gewählt, wenn die Funktion ohne Weiteres unter vergleichbaren Bedingungen und innerhalb einer angemessenen Frist von einer anderen Bank wahrgenommen, werden kann,  L, wenn die Funktion nicht ohne Weiteres oder rasch ersetzt werden kann,  MH und ML für Situationen dazwischen, wobei verschiedene Parameter (z. B. Marktanteil, Marktkonzentration, Zeit bis zur Substitution, rechtliche Hindernisse und praktische Anforderungen für den Markteintritt oder die Markterweiterung) zu berücksichtigen sind. |
| 0170 | Kritische Funktion  In dieser Spalte ist anzugeben, ob die wirtschaftliche Funktion unter Berücksichtigung der von der Institution durchgeführten Analyse des Einflusses und der Substituierbarkeit für den Markt des betreffenden Landes als kritisch anzusehen ist.  2 Angaben sind möglich:Ja oder Nein |
| 0180 | Stellungnahme der Gruppe  Dieses Feld ermöglicht es dem meldenden Unternehmen, alle Annahmen zu erläutern, die bei der Beurteilung der Kritikalität der gemeldeten Funktion(en) verwendet wurden. |

* 1. Z 07.01.2 FUNC 1 LEN

| Spalten | Erläuterungen |
| --- | --- |
| 0010 | Beschreibung der wirtschaftlichen Funktion  Handelt es sich bei der wirtschaftlichen Funktion um den Typ „Sonstige“ (Z 07.01.2 FUNC 1 LEN r0130 bis r0150), ist diese Funktion zu beschreiben. |
| 0020 | Marktanteil  Schätzung des Marktanteils des Instituts oder der Gruppe an der wirtschaftlichen Funktion im jeweiligen Land oder im jeweiligen geografischen Gebiet. Prozentsatz des Gesamtmarkts in Bezug auf den ausstehenden Wert. |
| 0030 | Ausstehender Wert  Bruttobuchwert der wertgeminderten und nicht wertgeminderten Darlehen und Kredite (einschließlich der aufgelaufenen Zinsen).  Zinsen). Das laufende Kreditaufkommen dient als Näherungswert für das zu erwartende Kreditaufkommen. |
| 0040 | Anzahl der Kunden  Gesamtzahl der Kunden, die die in c0030 „Wert der Konten“ gemeldeten Werte hinterlegt haben.  noch offen“. Verwendet ein Kunde mehrere Kreditprodukte/-konten, so wird der Kunde nur einmal gezählt.  nur einmal. |
| 0060 | Ausstehender Wert – Wert mit Auslandsbezug  Ausstehender Wert (c0030) der Kredite an Gebietsfremde, siehe Einlagen (c0060) „Wert mit Auslandsbezug“.  Wert“. |
| 0080 – 0150 | Auswirkungs- und Substituierbarkeitsanalysen  Nach der Delegierten Verordnung (EU) 2016/778 umfassen die Bewertungskriterien für die Auswirkungen auf Dritte die folgenden Elemente:   * Art und Reichweite der Tätigkeit, globale, nationale oder regionale Reichweite, Umfang und Anzahl der Transaktionen; die Zahl der Kunden und Gegenparteien; die Anzahl der Kunden, für die die Institution der einzige oder der wichtigste Bankpartner ist. * die Bedeutung des Instituts auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene, je nach betreffendem Markt. Die Bedeutung des Instituts kann auf Grundlage des Marktanteils, der bestehenden Verflechtungen, der Komplexität und der grenzüberschreitenden Tätigkeiten bewertet werden; * Art der Kunden und Interessenträger, die von der Funktion betroffen sind, wie zum Beispiel Privat- und Firmenkunden, Interbankenkunden, zentrale Clearingstellen und öffentlich-rechtliche Einrichtungen; * die Folgen eines möglichen Ausfalls der Funktion für Märkte, Infrastrukturen, Kunden und öffentliche Dienste. Die Bewertung kann insbesondere die Auswirkungen auf die Liquidität der betreffenden Märkte, die Auswirkungen und das Ausmaß von Störungen des Kundengeschäfts und den kurzfristigen Liquiditätsbedarf umfassen; die Wahrnehmung für Gegenparteien, Kunden und die Öffentlichkeit; Kapazität und Schnelligkeit der Kundenreaktion; die Relevanz für das Funktionieren anderer Märkte; die Auswirkungen auf die Liquidität, die Geschäfte und die Struktur eines anderen Marktes; die Auswirkungen auf andere Gegenparteien im Zusammenhang mit den Hauptkunden und die Wechselbeziehung zwischen der Funktion und anderen Dienstleistungen. |
| 0080-0150 | Art und Reichweite  Die globale, nationale oder regionale Reichweite, das Volumen und die Anzahl der Transaktionen; die Zahl der Kunden und Gegenparteien; die Anzahl der Kunden, für die die Institution der einzige oder der wichtigste Bankpartner ist. |
| 0080 | Größenindikator 1  Es ist eine Bewertung der Bedeutung der Bank bezüglich dieser Tätigkeiten vorzunehmen. Diese Bewertung wird qualitativ als „hoch“, „mittelhoch“, „mittel-niedrig“ oder „niedrig“ ausgedrückt. Angabe „hoch“, wenn die Größe der Funktion groß ist, „mittel-hoch“, wenn sie mittel ist, „mittel-niedrig“, wenn sie klein ist, und „niedrig“, wenn sie vernachlässigbar ist. Als Maßstab für diese qualitative Bewertung kann auf makroökonomische Variablen abgestellt werden, zum Beispiel BIP, Bevölkerung (für Einlagen, Kreditvergabe, Zahlungs-, Bargeld-, Abrechnungs-, Clearing- und Verwahrungsdienste) oder Marktgröße (für Kapitalmärkte und großvolumige Finanzierungen).   * Sachverständige Beurteilung der Höhe des Werts der ausstehenden Kredite (c0030) aus EU-Perspektive *[eine Ebene höher als der maßgebliche Markt.* Bei der Bewertung dieses Größenindikators sind auch die potenziellen künftigen Kreditvergaben zu berücksichtigen. Als Ersatz für künftige Kreditvergaben kann auf das bestehende Kreditaufkommen abgestellt werden, sofern anzunehmen ist, dass das in der Vergangenheit betriebene Kreditvergabegeschäft die kurz- bis mittelfristigen Planungen für das Kreditvergabegeschäft angemessen reflektiert.   1. Für wie hoch halten Sie – aus EU-Perspektive – den Wert der ausstehenden und zugesagten Kredite (als Näherungswert für das künftige Kreditvergabegeschäft)? |
| 0090 | Größenindikator 2  Es ist eine Bewertung der Bedeutung der Bank bezüglich dieser Tätigkeiten vorzunehmen. Diese Bewertung wird qualitativ als „hoch“, „mittelhoch“, „mittel-niedrig“ oder „niedrig“ ausgedrückt. Angabe „hoch“, wenn die Größe der Funktion groß ist, „mittel-hoch“, wenn sie mittel ist, „mittel-niedrig“, wenn sie klein ist, und „niedrig“, wenn sie vernachlässigbar ist. Als Maßstab für diese qualitative Bewertung kann auf makroökonomische Variablen abgestellt werden, zum Beispiel BIP, Bevölkerung (für Einlagen, Kreditvergabe, Zahlungs-, Bargeld-, Abrechnungs-, Clearing- und Verwahrungsdienste) oder Marktgröße (für Kapitalmärkte und großvolumige Finanzierungen).   * Sachverständige Beurteilung der **Zahl** der Kunden (c0040) aus **nationaler** Perspektive *[auf Ebene des maßgeblichen Markts]*:   1. Wie hoch ist aus nationaler Sicht die geschätzte Gesamtzahl der Kunden des Instituts? |
| 0100 | Indikator für den Auslandsbezug  Bitte geben Sie für die verschiedenen wirtschaftlichen Funktionen die relative Bedeutung grenzüberschreitender Aktivitäten an.  Diese Bewertung ist nicht bei Meldungen vorzunehmen, für die der maßgebliche Markt als regional betrachtet wird.  Zahl der EU-Staaten, in denen das meldende Unternehmen einen Marktanteil von mehr als 2 % hat (ausgedrückt als Wert der ausstehenden Kredite). Bericht:   * ≤ 1 Land; ML: * 2-3 Länder; * 4-5 Länder, * > 5 Länder. |
| 0110 | **Relevanz** —  Auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene, je nach betreffendem Markt. Die Bedeutung des Instituts kann auf Grundlage des Marktanteils, der bestehenden Verflechtungen, der Komplexität und der grenzüberschreitenden Tätigkeiten bewertet werden;  Marktanteil  Beurteilen Sie, wie bedeutend der Marktanteil des meldenden Unternehmens ist, gemessen am nationalen oder maßgeblichen Markt, wie im Meldebogen vorgegeben. Diese Bewertung wird qualitativ wie folgt ausgedrückt:   * Hoch, wenn der Marktanteil groß ist * Mittel-hoch, wenn der Marktanteil mittel ist * Mittel-niedrig, wenn der Marktanteil gering ist oder * Gering, wenn der Marktanteil vernachlässigbar ist.   Bei dieser Beurteilung sind die Marktstruktur des Landes des meldenden Unternehmens (oder eines anderen maßgeblichen Marktes) sowie die in Teil 2:Quantitative Daten gemeldeten Marktanteile zu berücksichtigen:  2.Quantitative Daten:   * Sachverständige Beurteilung der Größe des **nationalen** Marktanteils (gemeldet in c0020, außer in Fällen, in denen sich die Meldung auf ein anderes relevantes Marktniveau bezieht, in diesem Fall wird eine Beurteilung des relevanten Marktanteils erwartet). |
| 0120 | Marktstruktur – Marktkonzentration  Marktkonzentration, gemessen an der Zahl der derzeit tätigen Wettbewerber  ähnliche wirtschaftliche Funktionen und/oder ähnliche Dienstleistungen zu gleichen Bedingungen anbieten (d. h.  vergleichbarer Umfang und Qualität sowie zu vergleichbaren Kosten)  (Teil) der Kunden und/oder Geschäfte des berichtenden Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens.  Dies ist in Meldekategorien anzugeben, welche für die einzelnen Unterfunktionen gleich sind.   * > 20 Wettbewerber; * 11-20 Wettbewerber; * 5 oder mehr, jedoch nicht mehr als 10 Konkurrenten; * &5 Wettbewerber |
| 0130 | Timing – Voraussichtliche Zeit bis zur Substitution  Schätzung des Zeitaufwands für die in der Berichterstattung angegebene wirtschaftliche Funktion  Unternehmen, das in einer Krisensituation vom Markt absorbiert werden soll. Dies beinhaltet   * der für einen oder mehrere Konkurrenten erforderliche Zeitaufwand für die Schaffung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Übernahme der Funktion; sowie * der für die Nutzer des Dienstes erforderliche Zeitaufwand für den Wechsel zu einem anderen Anbieter.   Bei der Kreditvergabe beispielsweise bezieht sich dies nicht auf eine Abwicklung des ausstehenden Portfolios oder die Übertragung dieses Portfolios auf einen potenziellen Käufer, sondern auf die Fähigkeit privater Unternehmen und Staaten, ähnliche Kredite von anderen Anbietern zu erhalten.  Als Näherungswert kann angegeben werden, wie lange es nach eigenen Schätzungen dauern würde, einen von einem anderen Institut angebotenen Dienst im Krisenfall zu angemessenen Kosten ganz (oder zum Teil) ins eigene Geschäft einzugliedern. Geben Sie die geschätzte Zeit bis zur Substitution in den in der Vorlage angegebenen Unterklassen an: |
| 0140 – 0150 | Substituierbarkeit |
| 0140 | Rechtliche Hindernisse für Markteintritt oder Markterweiterung  Rechtliche Hindernisse, die der Erbringung der Dienstleistung durch Konkurrenten entgegenstehen. Rechtliche Voraussetzungen für die Vornahme des Geschäfts eines Kreditinstituts (z. B. Bankzulassungen oder Kapitalanforderungen) sind, wenn es alternative Anbieter gibt, nicht als unüberwindliche Hindernisse anzusehen. Dieser Indikator ist in Meldekategorien anzugeben, welche für jede Unterfunktion gleich sind:   * keine größeren Hindernisse, * einige Hindernisse, * erhebliche (aber überwindbare) Barrieren, * kritische (schwierige, zu überwindende) Barrieren. |
| 0150 | Praktische Anforderungen für den Markteintritt oder die Markterweiterung  Anforderungen im Hinblick auf Organisation, Technik und Infrastruktur, die Konkurrenten, die die Dienstleistung anbieten möchten, erfüllen müssen: Wer die Dienstleistungen der (Unter-)Funktion anbieten möchte, muss in (neue oder zusätzliche) Infrastruktur investieren – oder seine Organisation ändern. Bewertung der Fähigkeit des Marktes, das betreffende Geschäft aufzunehmen.  Dieser Indikator ist in Meldekategorien anzugeben, welche für jede Unterfunktion gleich sind:   * keine wesentlichen Anforderungen, * einige Anforderungen, * wesentliche (aber überwindbare) Anforderungen, * kritische Anforderungen (schwierig zu überfüllen). |
| 0160 – 0180 | Wesentlichkeit |
| 0160 | Marktauswirkungen  Die geschätzten Auswirkungen einer plötzlichen Unterbrechung einer Funktion auf Dritte, die Finanzmärkte und die Realwirtschaft unter Berücksichtigung der Größe, des Marktanteils im Land, der externen und internen Verflechtungen, der Komplexität und der grenzüberschreitenden Tätigkeiten eines Instituts.  Die Auswirkungen werden mit den Abstufungen hoch (H), mittel bis hoch (MH), mittel bis gering (ML) und gering (L) bewertet.  ‚H‘ wird gewählt, wenn die Unterbrechung massive Auswirkungen auf den nationalen Markt hat, „Mittelhoch“, wenn die Auswirkungen signifikant sind; ML, wenn die Auswirkungen wesentlich, aber begrenzt sind, und ‚gering‘ wenn die Auswirkungen gering sind. |
| 0170 | Substituierbarkeit  Artikel 6 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/778  Eine Funktion gilt als substituierbar, wenn sie in vertretbarer Weise und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens ersetzbar ist, wodurch systemische Probleme für die Realwirtschaft und die Finanzmärkte vermieden werden können. Folgendes ist zu berücksichtigen:  (a) die Struktur des Marktes für diese Funktion und die Verfügbarkeit von Ersatzanbietern,  (b) die Möglichkeiten anderer Anbieter unter dem Gesichtspunkt der Kapazität, der Anforderungen an die Durchführung der Funktion und der möglichen Hürden für den Markteinstieg oder die Markterweiterung,  (c) die Anreize für andere Anbieter, diese Tätigkeiten zu übernehmen,  (d) die Zeit, die für den Wechsel der Nutzer der Dienstleistung zu dem neuen Dienstleistungsanbieter erforderlich ist, sowie die Kosten dieses Wechsels, die Zeit, die andere Wettbewerber für die Übernahme der Funktionen benötigen, sowie die Frage, ob diese Zeit ausreicht, um je nach Art der Dienstleistung eine wesentliche Beeinträchtigung zu verhindern.  Es ist für jede Funktion eine Gesamtbewertung des erwarteten Grads der Substituierbarkeit vorzunehmen, unter Berücksichtigung der verschiedenen zuvor untersuchten Dimensionen (Marktanteil, Marktkonzentration, Zeit bis zur Substitution, rechtliche Hindernisse sowie praktische Anforderungen für Markteintritt oder Markterweiterung). Die Auswirkungen werden mit den Abstufungen hoch (H), mittel bis hoch (MH), mittel bis gering (ML) und gering (L) bewertet.  H wird gewählt, wenn die Funktion ohne Weiteres unter vergleichbaren Bedingungen und innerhalb einer angemessenen Frist von einer anderen Bank wahrgenommen, werden kann,  L, wenn die Funktion nicht ohne Weiteres oder rasch ersetzt werden kann,  MH und ML für Situationen dazwischen, wobei verschiedene Parameter (z. B. Marktanteil, Marktkonzentration, Zeit bis zur Substitution, rechtliche Hindernisse und praktische Anforderungen für den Markteintritt oder die Markterweiterung) zu berücksichtigen sind. |
| 0180 | Kritische Funktion  In dieser Spalte ist anzugeben, ob die wirtschaftliche Funktion unter Berücksichtigung der von der Institution durchgeführten Analyse des Einflusses und der Substituierbarkeit für den Markt des betreffenden Landes als kritisch anzusehen ist.  2 Angaben sind möglich:Ja oder Nein |
| 0190 | Stellungnahme der Gruppe  Dieses Feld ermöglicht es dem meldenden Unternehmen, alle Annahmen zu erläutern, die bei der Beurteilung der Kritikalität der gemeldeten Funktion(en) verwendet wurden. |

* 1. Z 07.01.3 FUNC 1 GEHALT

| Spalten | Erläuterungen |
| --- | --- |
| 0010 | Beschreibung der wirtschaftlichen Funktion  Besteht die wirtschaftliche Funktion vom Typ „Sonstige“ (Z 07.01.3 FUNC 1 PAY r0220 bisr0240), ist diese Funktion zu beschreiben. |
| 0020 | Marktanteil  Schätzung des Marktanteils des Instituts oder der Gruppe an der wirtschaftlichen Funktion im jeweiligen Land oder im jeweiligen geografischen Gebiet. In Prozent des als Geldbetrag bewerteten Gesamtmarkts. Dies entspricht dem Wert der Transaktionen für Zahlungsdienste an MFI und Nicht-MFIs, dem Wert der offenen Positionen für CCP-Clearingdienste und dem Wert der für Verwahrdienste verwahrten Vermögenswerte. |
| 0030 | Wert der Transaktionen  Es ist grundsätzlich der Jahresdurchschnitt der täglichen Geschäfte anzugeben. Ist dies nicht möglich, kann ein Durchschnittswert für einen kürzeren Zeitraum (z. B. einige Monate) angegeben werden.  Zahlungsdienste(Funktionscodes 3.1 und 3.2): Wert der gesendeten Transaktionen. Weiterführende Informationen: Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt; Verordnung (EU) 2020/2011 der Europäischen Zentralbank zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 über die Zahlungsstatistik (EZB/2020/59)  Bargelddienstleistungen(Funktionscode 3.3): Wert der ATM-Transaktionen an Geldautomaten der Meldung  Institut im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 der Europäischen Zentralbank über die Zahlungsstatistik (EZB/2013/43) Tabelle 5a sowie außerbörsliche Barmittel  Entnahmen in Zweigstellen des meldenden Unternehmens gemäß der Definition in der[[20]](#footnote-21) Tabelle EZB/2014/15  Wertpapierabrechnungsdienstleistungen(Funktionscode 3.4): Wert der verarbeiteten Wertpapiertransfers  für Kunden Dies schließt Geschäfte ein, die mit einer Wertpapierliefer- und -abrechnung abgewickelt werden.  System oder intern von den meldenden Stellen abgewickelt, und „frei von Zahlungen“  Transaktionsarten. Es ist nur der Wert der gesendeten Transaktionen anzugeben. |
| 0040 | Wert der Transaktionen, davon wiederkehrende Transaktionen  Wert der unter (c0030) gemeldeten Transaktionen, davon über ein wiederkehrendes Zahlungskonto. Wiederkehrende Zahlungskonten sind Zahlungskonten, bei denen das Konto in den sechs Monaten vor dem Stichtag im Durchschnitt von mindestens fünf monatlichen Transaktionen belastet oder gutgeschrieben wurde, mit Ausnahme von Jahresgebühren, sonstigen Entgelten und Zinszahlungen im Zusammenhang mit dem Konto. |
| 0050 | Wert der offenen Positionen  Nur Meldung für Funktionskennung 3.5 „CCP-Clearingdienste“: die Positionen (Exposition), die  CCP, denen das Institut angehört, bei dem Institut im Namen seiner Kunden übernimmt.  als zufrieden stellend angesehen. Anzugeben ist der durchschnittliche tägliche Wert offener Positionen in Bezug auf Kundengeschäfte bei zentralen Gegenparteien.  Zentrale Gegenparteien. Ist dies nicht möglich, kann ein Durchschnittswert für einen kürzeren Zeitraum (z. B. einige Monate) angegeben werden.  oder offene Positionen zum Jahresende. |
| 0060 | Gesamtes verwaltetes Kundenvermögen  Nur Meldung für Funktion ID 3.6 „Vertrauensdienstleistungen“: den Betrag der verwahrten Vermögenswerte;  Verwendung des beizulegenden Zeitwerts. Wenn der beizulegende Zeitwert nicht verfügbar ist, können andere Bewertungsgrundlagen, einschließlich des Nominalwerts, genutzt werden.  Wert ist nicht verfügbar. In den Fällen, in denen das Institut Dienstleistungen für Unternehmen erbringt  wie Organismen für gemeinsame Anlagen oder Pensionsfonds, können die betreffenden Vermögenswerte  zu dem Wert ausgewiesen werden, zu dem diese Unternehmen die Vermögenswerte in ihrer eigenen Bilanz ausweisen.  In den gemeldeten Beträgen sind, soweit angemessen, die periodengerecht erfassten Zinsen enthalten. |
| 0070-0090 | Wert mit Auslandsbezug  Im Fall von ausgehenden Transaktionen werden Transaktionen mit Auslandsbezug in dem Land gezählt, in dem die Transaktion initiiert wurde, um Doppelzählungen zu vermeiden.  gezählt in dem Land, in dem die Transaktion ihren Ursprung hat. |
| 0100 | Anzahl der Geschäfte  Es ist grundsätzlich der Jahresdurchschnitt der täglichen Geschäfte anzugeben (entsprechend den unter Funktionscodes 3.1-3.4 Zeilen 0160-0190, Spalte 0030 gemeldeten Werten). Ist dies nicht möglich, kann ein Durchschnittswert für einen kürzeren Zeitraum (z. B. einige Monate) angegeben werden. In Bezug auf die verschiedenen Funktionen sind insbesondere folgende Messwerte zu verwenden:  Zahlungsdienste (Funktionscode 3.1-3.2): Zahl der gesendeten Zahlungsvorgänge Weiterführende Informationen: EU-Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (2015/2366) Artikel 4 Absatz 5; Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 der EZB zur Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43).  Bargelddienstleistungen (Funktionscode 3.3): Wert der Transaktionen an Terminals nach Tabelle 5a in EZB/2021/16 sowie der Bargeldabhebungen am Schalter nach Tabelle 4 in EZB/2014/15.  Wertpapierabrechnungsdienstleistungen(Funktionscode 3.4): Zahl der im Namen von Kunden durchgeführten Wertpapierübertragungen. Dies betrifft auch Transaktionen, die mit einem Wertpapierabrechnungssystem oder von den meldenden Instituten intern abgewickelt werden, sowie Transaktionen ohne Gegenwertverrechnung. |
| 0110 | Zahl der Kunden  Zahl der (gebietsansässigen und gebietsfremden) Kunden, für die die Dienstleistung erbracht wird. Benutzt derselbe Kunde eine Dienstleistung einer Unterfunktion mehr als einmal, so ist der Kunde nur einmal zu zählen. |
| 0120 – 0190 | Auswirkungs- und Substituierbarkeitsanalysen  Nach der Delegierten Verordnung (EU) 2016/778 umfassen die Bewertungskriterien für die Auswirkungen auf Dritte die folgenden Elemente:   * Art und Reichweite der Tätigkeit, globale, nationale oder regionale Reichweite, Umfang und Anzahl der Transaktionen; die Zahl der Kunden und Gegenparteien; die Anzahl der Kunden, für die das Unternehmen der einzige oder der wichtigste Bankpartner ist. * die Bedeutung des Instituts auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene, je nach betreffendem Markt. Die Bedeutung des Instituts kann auf Grundlage des Marktanteils, der bestehenden Verflechtungen, der Komplexität und der grenzüberschreitenden Tätigkeiten bewertet werden; * Art der Kunden und Interessenträger, die von der Funktion betroffen sind, wie zum Beispiel Privat- und Firmenkunden, Interbankenkunden, zentrale Clearingstellen und öffentlich-rechtliche Einrichtungen; * die Folgen eines möglichen Ausfalls der Funktion für Märkte, Infrastrukturen, Kunden und öffentliche Dienste. Die Bewertung kann insbesondere die Auswirkungen auf die Liquidität der betreffenden Märkte, die Auswirkungen und das Ausmaß von Störungen des Kundengeschäfts und den kurzfristigen Liquiditätsbedarf umfassen; die Wahrnehmung für Gegenparteien, Kunden und die Öffentlichkeit; Kapazität und Schnelligkeit der Kundenreaktion; die Relevanz für das Funktionieren anderer Märkte; die Auswirkungen auf die Liquidität, die Geschäfte und die Struktur eines anderen Marktes; die Auswirkungen auf andere Gegenparteien im Zusammenhang mit den Hauptkunden und die Wechselbeziehung zwischen der Funktion und anderen Dienstleistungen. |
| 0120 – 0140 | Art und Reichweite  Die globale, nationale oder regionale Reichweite, das Volumen und die Anzahl der Transaktionen; die Zahl der Kunden und Gegenparteien; die Anzahl der Kunden, für die das Unternehmen der einzige oder der wichtigste Bankpartner ist. |
| 0120 | Größenindikator 1  Es ist eine Bewertung der Bedeutung der Bank bezüglich dieser Tätigkeiten vorzunehmen. Diese Bewertung wird qualitativ als „hoch“, „mittelhoch“, „mittel-niedrig“ oder „niedrig“ ausgedrückt. Angabe „hoch“, wenn die Größe der Funktion groß ist, „mittel-hoch“, wenn sie mittel ist, „mittel-niedrig“, wenn sie klein ist, und „niedrig“, wenn sie vernachlässigbar ist. Als Maßstab für diese qualitative Bewertung kann auf makroökonomische Variablen abgestellt werden, zum Beispiel BIP, Bevölkerung (für Einlagen, Kreditvergabe, Zahlungs-, Bargeld-, Abrechnungs-, Clearing- und Verwahrungsdienste) oder Marktgröße (für Kapitalmärkte und großvolumige Finanzierungen).   * Fachliche Beurteilung des Umfangs **der** Transaktionen (c0030 für die Funktionen ID 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4); offene Positionen (c0050 für ID 3.5); oder insgesamt verwahrte Vermögenswerte (c0060 für ID 3.6) aus **EU** -Perspektive [*eine Stufe höher als der relevante Markt]*: * Für wie hoch halten Sie – aus EU-Perspektive – den Wert der von Ihrer Bank verarbeiteten Transaktionen *oder* der offenen Positionen der Kunden Ihrer Bank bei zentralen Gegenparteien (CCP) *oder* des Gesamtvermögens, das Ihr Institut für seine Kunden verwahrt? |
| 0130 | Größenindikator 2  Es ist eine Bewertung der Bedeutung der Bank bezüglich dieser Tätigkeiten vorzunehmen. Diese Bewertung wird qualitativ als „hoch“, „mittelhoch“, „mittel-niedrig“ oder „niedrig“ ausgedrückt. Angabe „hoch“, wenn die Größe der Funktion groß ist, „mittel-hoch“, wenn sie mittel ist, „mittel-niedrig“, wenn sie klein ist, und „niedrig“, wenn sie vernachlässigbar ist. Als Maßstab für diese qualitative Bewertung kann auf makroökonomische Variablen abgestellt werden, zum Beispiel BIP, Bevölkerung (für Einlagen, Kreditvergabe, Zahlungs-, Bargeld-, Abrechnungs-, Clearing- und Verwahrungsdienste) oder Marktgröße (für Kapitalmärkte und großvolumige Finanzierungen).     * Fachliche Beurteilung des Umfangs der **Anzahl** der Transaktionen (c0100 für Funktionskennungen 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4); oder Anzahl der Kunden (c0110 für ID 3.5 und 3.6) aus **nationaler** Sicht [*auf der Ebene des relevanten Marktes*]:   1. Wie groß ist – aus nationaler Perspektive – die geschätzte Gesamtzahl der Transaktionen *oder* die geschätzte Zahl der Kunden Ihres Instituts? |
| 0140 | Indikator für den Auslandsbezug  Bitte geben Sie für die verschiedenen wirtschaftlichen Funktionen die relative Bedeutung grenzüberschreitender Aktivitäten an.  Diese Bewertung ist nicht bei Meldungen vorzunehmen, für die der maßgebliche Markt als regional betrachtet wird.  Zahl der EU-Staaten, in denen das meldende Unternehmen einen Marktanteil von mehr als 2 % hat (ausgedrückt als Wert der Zahlungs-, Wertpapier- oder Bargeldtransaktionen oder der offenen Kundenpositionen bei zentralen Gegenparteien oder des Gesamtbetrags der verwahrten Vermögenswerte). Bericht:   * ≤ 1 Land; ML: * 2-3 Länder * 4-5 Länder; * > 5 Länder. |
| 0150 | Relevanz —  Auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene, je nach betreffendem Markt. Die Bedeutung des Instituts kann auf Grundlage des Marktanteils, der bestehenden Verflechtungen, der Komplexität und der grenzüberschreitenden Tätigkeiten bewertet werden;  Marktanteil  Beurteilen Sie, wie bedeutend der Marktanteil des meldenden Unternehmens ist, gemessen am nationalen oder maßgeblichen Markt, wie im Meldebogen vorgegeben. Diese Bewertung wird qualitativ wie folgt ausgedrückt:   * Hoch, wenn der Marktanteil groß ist * Mittel-hoch, wenn der Marktanteil mittel ist * Mittel-niedrig, wenn der Marktanteil gering ist oder * Gering, wenn der Marktanteil vernachlässigbar ist.   Bei dieser Beurteilung sind die Marktstruktur des Landes des meldenden Unternehmens (oder eines anderen maßgeblichen Marktes) sowie die in Teil 2:Quantitative Daten gemeldeten Marktanteile zu berücksichtigen:  2.Quantitative Daten:   * Sachverständige Beurteilung der Größe des **nationalen** Marktanteils (gemeldet in c0020, außer in Fällen, in denen sich die Meldung auf ein anderes relevantes Marktniveau bezieht, in diesem Fall wird eine Beurteilung des relevanten Marktanteils erwartet). |
| 0160 | Marktstruktur – Marktkonzentration  Marktkonzentration, gemessen an der Zahl der derzeit tätigen Wettbewerber  ähnliche wirtschaftliche Funktionen und/oder ähnliche Dienstleistungen zu gleichen Bedingungen anbieten (d. h.  vergleichbarer Umfang und Qualität sowie zu vergleichbaren Kosten)  (Teil) der Kunden und/oder Geschäfte des berichtenden Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens.  Dies ist in Meldekategorien anzugeben, welche für die einzelnen Unterfunktionen gleich sind.   * > 20 Wettbewerber; * 11-20 Wettbewerber; * 5-10 Wettbewerber, * &5 Wettbewerber |
| 0170 | Timing – Voraussichtliche Zeit bis zur Substitution  Schätzung des Zeitaufwands für die in der Berichterstattung angegebene wirtschaftliche Funktion  Unternehmen, das in einer Krisensituation vom Markt absorbiert werden soll. Dies beinhaltet   * der für einen oder mehrere Konkurrenten erforderliche Zeitaufwand für die Schaffung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Übernahme der Funktion; sowie * der für die Nutzer des Dienstes erforderliche Zeitaufwand für den Wechsel zu einem anderen Anbieter.   Als Näherungswert kann angegeben werden, wie lange es nach eigenen Schätzungen dauern würde, einen von einem anderen Institut angebotenen Dienst im Krisenfall zu angemessenen Kosten ganz (oder zum Teil) ins eigene Geschäft einzugliedern. Geben Sie die geschätzte Zeit bis zur Substitution in den in der Vorlage angegebenen Unterklassen an:  Eimer:   * & 1 Tag; * 1-2 Tage; * > 2 Tage ≤ 1 Woche * > 1 Woche. |
| 0180 – 0190 | Substituierbarkeit |
| 0180 | Rechtliche Hindernisse für Markteintritt oder Markterweiterung  Rechtliche Hindernisse, die der Erbringung der Dienstleistung durch Konkurrenten entgegenstehen. Rechtliche Voraussetzungen für die Vornahme des Geschäfts eines Kreditinstituts (z. B. Bankzulassungen oder Kapitalanforderungen) sind, wenn es alternative Anbieter gibt, nicht als unüberwindliche Hindernisse anzusehen. Dieser Indikator ist in Meldekategorien anzugeben, welche für jede Unterfunktion gleich sind:   * keine größeren Hindernisse, * einige Hindernisse, * erhebliche (aber überwindbare) Barrieren, * kritische (schwierige, zu überwindende) Barrieren. |
| 0190 | Praktische Anforderungen für den Markteintritt oder die Markterweiterung  Anforderungen im Hinblick auf Organisation, Technik und Infrastruktur, die Konkurrenten, die die Dienstleistung anbieten möchten, erfüllen müssen: Wer die Dienstleistungen der (Unter-)Funktion anbieten möchte, muss in (neue oder zusätzliche) Infrastruktur investieren – oder seine Organisation ändern. Bitte auch bewerten, ob der Markt das betreffende Geschäft absorbieren kann, zum Beispiel im Hinblick auf die Kapitalanforderungen.  Dieser Indikator ist in Meldekategorien anzugeben, welche für jede Unterfunktion gleich sind:   * keine wesentlichen Anforderungen, * einige Anforderungen, * wesentliche (aber überwindbare) Anforderungen, * kritische Anforderungen (schwierig zu überfüllen). |
| 0200 – 0210 | Einschiffungskapazität |
| 0200 | Onboarding-Kapazität – Anzahl der Anwendungen von neuen Kunden über 1 Arbeitstag (Anzahl)  Die Institute werden aufgefordert, die meisten Anträge einzureichen, wenn sie die Anforderung einer Bankdienstleistung validiert haben.  Die Onboarding-Kapazität für Zahlungsdienste für MFIs, Zahlungsdienste für Nicht-MFIs und Bargelddienste in Bezug auf die Anzahl der Neukonten wird über einen Arbeitstag ausgedrückt.  Von den Instituten wird erwartet, dass sie den Zeitrahmen für die Aufnahme neuer Kunden berücksichtigen, da ein neuer Kunde eine Bankdienstleistung beantragt hat. |
| 0210 | Onboarding-Kapazität – Anzahl der Anwendungen von neuen Kunden über 7 Arbeitstage (Anzahl)  Die Institute werden aufgefordert, die meisten Anträge einzureichen, wenn sie die Anforderung einer Bankdienstleistung validiert haben.  Die Onboarding-Kapazität für Wertpapierabwicklungsdienste, CCP-Clearingdienste und Kundendienst in Bezug auf die Anzahl der neuen Konten wird über sieben Arbeitstage ausgedrückt.  Von den Instituten wird erwartet, dass sie den Zeitrahmen für die Aufnahme neuer Kunden berücksichtigen, da ein neuer Kunde eine Bankdienstleistung beantragt hat. |
| 0230-0250 | Wesentlichkeit |
| 0230 | Marktauswirkungen  Die geschätzten Auswirkungen einer plötzlichen Unterbrechung einer Funktion auf Dritte, die Finanzmärkte und die Realwirtschaft unter Berücksichtigung der Größe, des Marktanteils im Land, der externen und internen Verflechtungen, der Komplexität und der grenzüberschreitenden Tätigkeiten eines Instituts.  Die Auswirkungen werden mit den Abstufungen hoch (H), mittel bis hoch (MH), mittel bis gering (ML) und gering (L) bewertet.  ‚H‘ wird gewählt, wenn die Unterbrechung massive Auswirkungen auf den nationalen Markt hat, „Mittelhoch“, wenn die Auswirkungen signifikant sind; ‚Medium-Low‘ wenn die Auswirkungen wesentlich, aber begrenzt sind, und ‚gering‘ wenn die Auswirkungen gering sind. |
| 0240 | Substituierbarkeit  Artikel 6 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/778  Eine Funktion gilt als substituierbar, wenn sie in vertretbarer Weise und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens ersetzbar ist, wodurch systemische Probleme für die Realwirtschaft und die Finanzmärkte vermieden werden können. Folgendes ist zu berücksichtigen:  (a) die Struktur des Marktes für diese Funktion und die Verfügbarkeit von Ersatzanbietern,  (b) die Möglichkeiten anderer Anbieter unter dem Gesichtspunkt der Kapazität, der Anforderungen an die Durchführung der Funktion und der möglichen Hürden für den Markteinstieg oder die Markterweiterung,  (c) die Anreize für andere Anbieter, diese Tätigkeiten zu übernehmen,  (d) die Zeit, die für den Wechsel der Nutzer der Dienstleistung zu dem neuen Dienstleistungsanbieter erforderlich ist, sowie die Kosten dieses Wechsels, die Zeit, die andere Wettbewerber für die Übernahme der Funktionen benötigen, sowie die Frage, ob diese Zeit ausreicht, um je nach Art der Dienstleistung eine wesentliche Beeinträchtigung zu verhindern.  Es ist für jede Funktion eine Gesamtbewertung des erwarteten Grads der Substituierbarkeit vorzunehmen, unter Berücksichtigung der verschiedenen zuvor untersuchten Dimensionen (Marktanteil, Marktkonzentration, Zeit bis zur Substitution, rechtliche Hindernisse sowie praktische Anforderungen für Markteintritt oder Markterweiterung). Die Auswirkungen werden mit den Abstufungen hoch (H), mittel bis hoch (MH), mittel bis gering (ML) und gering (L) bewertet.  H wird gewählt, wenn die Funktion ohne Weiteres unter vergleichbaren Bedingungen und innerhalb einer angemessenen Frist von einer anderen Bank wahrgenommen, werden kann,  L, wenn die Funktion nicht ohne Weiteres oder rasch ersetzt werden kann,  MH und ML für Situationen dazwischen, wobei verschiedene Parameter (z. B. Marktanteil, Marktkonzentration, Zeit bis zur Substitution, rechtliche Hindernisse und praktische Anforderungen für den Markteintritt oder die Markterweiterung) zu berücksichtigen sind. |
| 0250 | Kritische Funktion  In dieser Spalte ist anzugeben, ob die wirtschaftliche Funktion unter Berücksichtigung der von der Institution durchgeführten Analyse des Einflusses und der Substituierbarkeit für den Markt des betreffenden Landes als kritisch anzusehen ist.  2 Angaben sind möglich:Ja oder Nein |
| 0260 | Stellungnahme der Gruppe  Dieses Feld ermöglicht es dem meldenden Unternehmen, alle Annahmen zu erläutern, die bei der Beurteilung der Kritikalität der gemeldeten Funktion(en) verwendet wurden. |

II.13 Z 07.01.4 FUNC 1 CM

| Spalten | Erläuterungen |
| --- | --- |
| 0010 | Beschreibung der wirtschaftlichen Funktion  Ist die wirtschaftliche Funktion vom Typ „Sonstige“ (Z 07.01.4 FUNC 1 CM r0290 bis r0310), ist diese Funktion zu beschreiben. |
| 0020 | Marktanteil  Schätzung des Marktanteils des Instituts oder der Gruppe an der wirtschaftlichen Funktion im jeweiligen Land oder im jeweiligen geografischen Gebiet. Prozentsatz des Gesamtmarkts in Bezug auf den Nominalwert für Derivate; der Buchwert für Sekundärmärkte und Gebühreneinnahmen für Primärmärkte. |
| 0030 | Nennbetrag  Bruttonennbetrag aller Geschäfte, die am Stichtag geschlossen aber noch nicht abgewickelt waren.  Bezüge: Begriffsbestimmung in FINREP Anhang V Teil 2 Nummer 133, Daten in FINREP Anhänge III, IV und V)  — Derivate (gesamt) (4.1-4.2): Meldebogen F 10.00 Spalte 030 Zeile 290.  — Derivate (außerbörslich) (4.1): Meldebogen F 10.00 Spalte 030 Zeilen 300, 310 und 320. |
| 0040 | Buchwert  Der auf der Aktivseite der Bilanz anzugebende Buchwert der Vermögenswerte, einschließlich aufgelaufener Zinsen (FINREP Anhang V Teil 1 Nummer 27) für Eigenkapitalinstrumente und Schuldtitel (FINREP Anhang V Teil 1 Nummer 31) als „zu Handelszwecken gehalten“ eingestuft (FINREP Anhang V Teil 1 Nummer 15 Buchstabe a und Nummer 16 Buchstabe a)  Aktenzeichen: FINREP: Anhang III Meldebogen F 04.01 Spalte 010 Zeilen 010, 060 und 120) |
| 0050 | Einkünfte aus Gebühren  Gebühren und Provisionen, die das Institut für die Beteiligung an der Emission oder Ausgabe von nicht durch das Institut emittierten oder ausgegebenen Wertpapieren empfangen hat.  Aktenzeichen: FINREP: Anhänge III und IV Meldebogen F 22.01 Spalte 010 Zeilen 030 und 180) |
| 0060-0080 | Wert mit Auslandsbezug  Derivate: der außerhalb des Herkunftslandes oder des betreffenden Landes ausstehende Nominalbetrag.  Sekundärmärkte: ausstehender Bruttobuchwert außerhalb des Herkunftslandes oder des betreffenden Landes. Weiterführende Informationen: FINREP Anhang III Tabelle 20.04, Spalte 011, Zeilen 040+ 080, alle Länder außerhalb des Sitzlandes oder relevanten Landes.  Primärmärkte: Gebühreneinnahmen, die außerhalb des Heimatlandes oder des betreffenden Landes erzielt werden. |
| 0090-0100 | Anzahl der Gegenparteien oder Geschäfte.  Bei Derivaten und Sekundärmärkten Gesamtzahl der Gegenparteien. Für Primärmärkte, die Gesamtzahl der übernommenen Transaktionen. |
| 0110-0180 | Auswirkungs- und Substituierbarkeitsanalysen  Nach der Delegierten Verordnung (EU) 2016/778 umfassen die Bewertungskriterien für die Auswirkungen auf Dritte die folgenden Elemente:   * Art und Reichweite der Tätigkeit, globale, nationale oder regionale Reichweite, Umfang und Anzahl der Transaktionen; die Zahl der Kunden und Gegenparteien; die Anzahl der Kunden, für die das Unternehmen der einzige oder der wichtigste Bankpartner ist. * die Bedeutung des Instituts auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene, je nach betreffendem Markt. Die Bedeutung des Instituts kann auf Grundlage des Marktanteils, der bestehenden Verflechtungen, der Komplexität und der grenzüberschreitenden Tätigkeiten bewertet werden; * Art der Kunden und Interessenträger, die von der Funktion betroffen sind, wie zum Beispiel Privat- und Firmenkunden, Interbankenkunden, zentrale Clearingstellen und öffentlich-rechtliche Einrichtungen; * die Folgen eines möglichen Ausfalls der Funktion für Märkte, Infrastrukturen, Kunden und öffentliche Dienste. Die Bewertung kann insbesondere die Auswirkungen auf die Liquidität der betreffenden Märkte, die Auswirkungen und das Ausmaß von Störungen des Kundengeschäfts und den kurzfristigen Liquiditätsbedarf umfassen; die Wahrnehmung für Gegenparteien, Kunden und die Öffentlichkeit; Kapazität und Schnelligkeit der Kundenreaktion; die Relevanz für das Funktionieren anderer Märkte; die Auswirkungen auf die Liquidität, die Geschäfte und die Struktur eines anderen Marktes; die Auswirkungen auf andere Gegenparteien im Zusammenhang mit den Hauptkunden und die Wechselbeziehung zwischen der Funktion und anderen Dienstleistungen. |
| 0110 – 0130 | Art und Reichweite  Die globale, nationale oder regionale Reichweite, das Volumen und die Anzahl der Transaktionen; die Zahl der Kunden und Gegenparteien; die Anzahl der Kunden, für die das Unternehmen der einzige oder der wichtigste Bankpartner ist. |
| 0110 | Größenindikator 1  Es ist eine Bewertung der Bedeutung der Bank bezüglich dieser Tätigkeiten vorzunehmen. Diese Bewertung wird qualitativ als „hoch“, „mittelhoch“, „mittel-niedrig“ oder „niedrig“ ausgedrückt. Angabe „hoch“, wenn die Größe der Funktion groß ist, „mittel-hoch“, wenn sie mittel ist, „mittel-niedrig“, wenn sie klein ist, und „niedrig“, wenn sie vernachlässigbar ist. Als Maßstab für diese qualitative Bewertung kann auf makroökonomische Variablen abgestellt werden, zum Beispiel BIP, Bevölkerung (für Einlagen, Kreditvergabe, Zahlungs-, Bargeld-, Abrechnungs-, Clearing- und Verwahrungsdienste) oder Marktgröße (für Kapitalmärkte und großvolumige Finanzierungen).     * Experteneinschätzung des **Werts** des ausstehenden Nominalbetrags (c0030 für Funktionskennungen 4.1 und 4.2); Buchwert (c0040 für ID 4.3); oder Gebühreneinnahmen (c0050 für ID 4.4) aus **globaler** Sicht [*eine Ebene höher als der relevante Markt. Wenn der maßgebliche Markt global ist, so ist Größe 1 gegenstandslos und muss nicht gemeldet werden]*:   Für wie hoch halten Sie, aus globaler Perspektive, den Gesamtbetrag des ausstehenden Nominalbetrags oder des Buchwerts oder der erzielten Gebühreneinnahmen? |
| 0120 | Größenindikator 2  Es ist eine Bewertung der Bedeutung der Bank bezüglich dieser Tätigkeiten vorzunehmen. Diese Bewertung wird qualitativ als „hoch“, „mittelhoch“, „mittel-niedrig“ oder „niedrig“ ausgedrückt. Angabe „hoch“, wenn die Größe der Funktion groß ist, „mittel-hoch“, wenn sie mittel ist, „mittel-niedrig“, wenn sie klein ist, und „niedrig“, wenn sie vernachlässigbar ist. Als Maßstab für diese qualitative Bewertung kann auf makroökonomische Variablen abgestellt werden, zum Beispiel BIP, Bevölkerung (für Einlagen, Kreditvergabe, Zahlungs-, Bargeld-, Abrechnungs-, Clearing- und Verwahrungsdienste) oder Marktgröße (für Kapitalmärkte und großvolumige Finanzierungen).     * Sachverständige Beurteilung der Gegenparteien (c0090 für Funktionscodes 4,1, 4.2, 4.3) oder **Zahl** der übernommenen Transaktionen (c0100 für Funktionscode 4.4) aus **nationaler** Perspektive [*auf Ebene des maßgeblichen Markts*]:   1. Auf wie hoch schätzen Sie – aus nationaler Perspektive – die Zahl der Gegenparteien Ihres Instituts *oder* der von Ihrem Institut übernommenen Transaktionen? |
| 0130 | Indikator für den Auslandsbezug  Bitte geben Sie für die verschiedenen wirtschaftlichen Funktionen die relative Bedeutung grenzüberschreitender Aktivitäten an.  Diese Bewertung ist nicht bei Meldungen vorzunehmen, für die der maßgebliche Markt als regional betrachtet wird.   * Anteil der grenzüberschreitenden Tätigkeit des meldenden Unternehmens in Prozent des Gesamtwerts, ausgedrückt in Nominalbeträgen (Derivate), Buchwert (Sekundärmarkt), Gebühreneinnahmen von gebietsfremden Kunden (Primärmärkte). Bericht:   + &5 %;   + 5-15 %;   + 16-25 %,   + > 25 %. |
| 0140 | Relevanz —  Auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene, je nach betreffendem Markt. Die Bedeutung des Instituts kann auf Grundlage des Marktanteils, der bestehenden Verflechtungen, der Komplexität und der grenzüberschreitenden Tätigkeiten bewertet werden;  Marktanteil  Beurteilen Sie, wie bedeutend der Marktanteil des meldenden Unternehmens ist, gemessen am nationalen oder maßgeblichen Markt, wie im Meldebogen vorgegeben. Diese Bewertung wird qualitativ wie folgt ausgedrückt:   * Hoch, wenn der Marktanteil groß ist * Mittel-hoch, wenn der Marktanteil mittel ist * Mittel-niedrig, wenn der Marktanteil gering ist oder * Niedrig“, wenn der Marktanteil vernachlässigbar ist.   Bei dieser Beurteilung sind die Marktstruktur des Landes des meldenden Unternehmens (oder eines anderen maßgeblichen Marktes) sowie die in Teil 2:Quantitative Daten gemeldeten Marktanteile zu berücksichtigen:  2.Quantitative Daten:   * Sachverständige Beurteilung der Größe des **nationalen** Marktanteils (gemeldet in c0020, außer in Fällen, in denen sich die Meldung auf ein anderes relevantes Marktniveau bezieht, in diesem Fall wird eine Beurteilung des relevanten Marktanteils erwartet). |
| 0150 | Marktstruktur – Marktkonzentration  Marktkonzentration, gemessen an der Zahl der derzeit tätigen Wettbewerber  ähnliche wirtschaftliche Funktionen und/oder ähnliche Dienstleistungen zu gleichen Bedingungen anbieten (d. h.  vergleichbarer Umfang und Qualität sowie zu vergleichbaren Kosten)  (Teil) der Kunden und/oder Geschäfte des berichtenden Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens.  Dies ist in Meldekategorien anzugeben, welche für die einzelnen Unterfunktionen gleich sind.   * > 20 Wettbewerber; * 11-20 Wettbewerber; * 5-10 Wettbewerber, * &5 Wettbewerber |
| 0160 | Timing – Voraussichtliche Zeit bis zur Substitution  Schätzung des Zeitaufwands für die in der Berichterstattung angegebene wirtschaftliche Funktion  Unternehmen, das in einer Krisensituation vom Markt absorbiert werden soll. Dies beinhaltet   * der für einen oder mehrere Konkurrenten erforderliche Zeitaufwand für die Schaffung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Übernahme der Funktion; sowie * der für die Nutzer des Dienstes erforderliche Zeitaufwand für den Wechsel zu einem anderen Anbieter.   Als Näherungswert kann angegeben werden, wie lange es nach eigenen Schätzungen dauern würde, einen von einem anderen Institut angebotenen Dienst im Krisenfall zu angemessenen Kosten ganz (oder zum Teil) ins eigene Geschäft einzugliedern. Geben Sie die geschätzte Zeit bis zur Substitution in den in der Vorlage angegebenen Unterklassen an:  Eimer:   * & 1 Woche; * 1 Woche – 1 Monat; * > 1 Monat-6 Monate, * > 6 Monate |
| 0170 – 0180 | Substituierbarkeit |
| 0170 | Rechtliche Hindernisse für Markteintritt oder Markterweiterung  Rechtliche Hindernisse, die der Erbringung der Dienstleistung durch Konkurrenten entgegenstehen. Rechtliche Voraussetzungen für die Vornahme des Geschäfts eines Kreditinstituts (z. B. Bankzulassungen oder Kapitalanforderungen) sind, wenn es alternative Anbieter gibt, nicht als unüberwindliche Hindernisse anzusehen. Dieser Indikator ist in Meldekategorien anzugeben, welche für jede Unterfunktion gleich sind:   * keine größeren Hindernisse, * einige Hindernisse, * erhebliche (aber überwindbare) Barrieren, * kritische (schwierige, zu überwindende) Barrieren. |
| 0180 | Praktische Anforderungen für den Markteintritt oder die Markterweiterung  Anforderungen im Hinblick auf Organisation, Technik und Infrastruktur, die Konkurrenten, die die Dienstleistung anbieten möchten, erfüllen müssen: Wer die Dienstleistungen der (Unter-)Funktion anbieten möchte, muss in (neue oder zusätzliche) Infrastruktur investieren – oder seine Organisation ändern. Bitte auch bewerten, ob der Markt das betreffende Geschäft absorbieren kann, zum Beispiel im Hinblick auf die Kapitalanforderungen.  Dieser Indikator ist in Meldekategorien anzugeben, welche für jede Unterfunktion gleich sind:   * keine wesentlichen Anforderungen, * einige Anforderungen, * wesentliche (aber überwindbare) Anforderungen, * kritische Anforderungen (schwierig zu überfüllen). |
| 0190 – 0210 | Wesentlichkeit |
| 0190 | Marktauswirkungen  Die geschätzten Auswirkungen einer plötzlichen Unterbrechung einer Funktion auf Dritte, die Finanzmärkte und die Realwirtschaft unter Berücksichtigung der Größe, des Marktanteils im Land, der externen und internen Verflechtungen, der Komplexität und der grenzüberschreitenden Tätigkeiten eines Instituts.  Die Auswirkungen werden mit den Abstufungen hoch (H), mittel bis hoch (MH), mittel bis gering (ML) und gering (L) bewertet.  ‚H‘ wird gewählt, wenn die Unterbrechung massive Auswirkungen auf den nationalen Markt hat, „Mittelhoch“, wenn die Auswirkungen signifikant sind; ‚Medium-Low‘ wenn die Auswirkungen wesentlich, aber begrenzt sind, und ‚gering‘ wenn die Auswirkungen gering sind. |
| 0200 | Substituierbarkeit  Artikel 6 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/778  Eine Funktion gilt als substituierbar, wenn sie in vertretbarer Weise und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens ersetzbar ist, wodurch systemische Probleme für die Realwirtschaft und die Finanzmärkte vermieden werden können. Folgendes ist zu berücksichtigen:  (a) die Struktur des Marktes für diese Funktion und die Verfügbarkeit von Ersatzanbietern,  (b) die Möglichkeiten anderer Anbieter unter dem Gesichtspunkt der Kapazität, der Anforderungen an die Durchführung der Funktion und der möglichen Hürden für den Markteinstieg oder die Markterweiterung,  (c) die Anreize für andere Anbieter, diese Tätigkeiten zu übernehmen,  (d) die Zeit, die für den Wechsel der Nutzer der Dienstleistung zu dem neuen Dienstleistungsanbieter erforderlich ist, sowie die Kosten dieses Wechsels, die Zeit, die andere Wettbewerber für die Übernahme der Funktionen benötigen, sowie die Frage, ob diese Zeit ausreicht, um je nach Art der Dienstleistung eine wesentliche Beeinträchtigung zu verhindern.  Es ist für jede Funktion eine Gesamtbewertung des erwarteten Grads der Substituierbarkeit vorzunehmen, unter Berücksichtigung der verschiedenen zuvor untersuchten Dimensionen (Marktanteil, Marktkonzentration, Zeit bis zur Substitution, rechtliche Hindernisse sowie praktische Anforderungen für Markteintritt oder Markterweiterung). Die Auswirkungen werden mit den Abstufungen hoch (H), mittel bis hoch (MH), mittel bis gering (ML) und gering (L) bewertet.  H wird gewählt, wenn die Funktion ohne Weiteres unter vergleichbaren Bedingungen und innerhalb einer angemessenen Frist von einer anderen Bank wahrgenommen, werden kann,  L, wenn die Funktion nicht ohne Weiteres oder rasch ersetzt werden kann,  MH und ML für Situationen dazwischen, wobei verschiedene Parameter (z. B. Marktanteil, Marktkonzentration, Zeit bis zur Substitution, rechtliche Hindernisse und praktische Anforderungen für den Markteintritt oder die Markterweiterung) zu berücksichtigen sind. |
| 0210 | Kritische Funktion  In dieser Spalte ist anzugeben, ob die wirtschaftliche Funktion unter Berücksichtigung der von der Institution durchgeführten Analyse des Einflusses und der Substituierbarkeit für den Markt des betreffenden Landes als kritisch anzusehen ist.  2 Angaben sind möglich:Ja oder Nein |
| 0220 | Stellungnahme der Gruppe  Dieses Feld ermöglicht es dem meldenden Unternehmen, alle Annahmen zu erläutern, die bei der Beurteilung der Kritikalität der gemeldeten Funktion(en) verwendet wurden. |

II.13 Z 07.01.5 FUNC 1 WF

| Spalten | Erläuterungen |
| --- | --- |
| 0010 | Beschreibung der wirtschaftlichen Funktion  Besteht die wirtschaftliche Funktion vom Typ „Sonstige“ (Z 07.01.5 FUNC 1 WF r0360 bis r0380), ist diese Funktion zu beschreiben. |
| 0020 | Marktanteil  Schätzung des Marktanteils des Instituts oder der Gruppe an der wirtschaftlichen Funktion im jeweiligen Land oder im jeweiligen geografischen Gebiet. Prozentualer Anteil des Gesamtmarkts am Bruttobuchwert. |
| 0030 | Bruttobuchwert  Bruttobuchwert nach FINREP.  Bezüge: FINREP: Anhang V Teil 1 Nummer 34, FINREP Anhänge III und IV Meldebögen:  — Kreditaufnahme (5.1): Meldebogen F 20.06 Spalte 010 Zeilen 100 und 110, alle Länder.  — Derivate (Vermögenswerte) (5.2): Meldebogen F 20.04 Spalte 010 Zeile 010, alle Länder.  — Kreditvergabe (5.3): Meldebogen F 20.04 Spalte 010 Zeilen 170 und 180, alle Länder.  — Derivate (Verbindlichkeiten) (5.4): Meldebogen F 20.06 Spalte 010 Zeile 010, alle Länder. |
| 0040 | Anzahl der Gegenparteien  Gesamtzahl der Gegenparteien. Verwendet eine Gegenpartei mehr als ein Konto und/oder tätigt mehr als ein Geschäft, so wird die Gegenpartei nur einmal gezählt. |
| 0050 | (Umgekehrte) Pensionsgeschäfte  Melden Sie Rückkaufsvereinbarungen im Rahmen der großvolumigen Kreditaufnahme. Rückkauf  unter Vereinbarungen sind Barmittel zu verstehen, die im Austausch für Wertpapiere entgegengenommen werden, die zu einem bestimmten Preis unter einer  feste Zusage, dieselben (oder ähnliche) Wertpapiere zu einem festen Preis zurückzukaufen  festgelegtes künftiges Datum.  Geben Sie Kredite aus umgekehrten Pensionsgeschäften im Rahmen von Großkrediten an. Kredite aus umgekehrten Pensionsgeschäften sind Finanzierungen, die im Austausch gegen erworbene Wertpapiere gewährt werden.  im Rahmen von Pensionsgeschäften oder im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften geliehen.  Weiterführende Informationen: Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz der Wertpapierfinanzierung  Transaktionen und Weiterverwendung Artikel 3 Absatz 9; FINREP: Anhang V. Teil 2. Kapitel 5 Absatz 85 Buchstabe e.  und Kapitel 14, Nummer 183; FINREP Anhang III:   * Pensionsgeschäfte: Tabelle 08.01 Spalten 010+ 020-030, Zeilen 200+ 250. * Umgekehrte Pensionsgeschäfte: Tabelle 05.00 Spalten 030+ 040, Zeile 050. |
| 0060 | Wert mit Auslandsbezug  Summe der Bruttobuchwerte aller Länder, mit Ausnahme des Sitzlandes oder relevanten Landes. |
| 0070 | Wert bei Kreditinstituten  Bei Kreditinstituten ausstehender Bruttobuchwert. Definition des Sektors gemäß  FINREP (Anhang V).  Weiterführende Informationen: FINREP: Anhang III:   * Mittelaufnahme: Tabelle 20.06, Spalte 010, Zeile 100, alle Länder. * Derivate (Vermögenswerte): Tabelle 20.04, Spalte 010, Zeile 020, alle Länder. * Darlehen: Tabelle 20.04, Spalte 010, Zeile 170, alle Länder. * Derivateverbindlichkeiten: Tabelle 20.06, Spalte 010, Zeile 020, alle Länder. |
| 0080 – 0150 | Auswirkungs- und Substituierbarkeitsanalysen  Nach der Delegierten Verordnung (EU) 2016/778 umfassen die Bewertungskriterien für die Auswirkungen auf Dritte die folgenden Elemente:   * Art und Reichweite der Tätigkeit, globale, nationale oder regionale Reichweite, Umfang und Anzahl der Transaktionen; die Zahl der Kunden und Gegenparteien; die Anzahl der Kunden, für die die Institution der einzige oder der wichtigste Bankpartner ist. * die Bedeutung des Instituts auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene, je nach betreffendem Markt. Die Bedeutung des Instituts kann auf Grundlage des Marktanteils, der bestehenden Verflechtungen, der Komplexität und der grenzüberschreitenden Tätigkeiten bewertet werden; * Art der Kunden und Interessenträger, die von der Funktion betroffen sind, wie zum Beispiel Privat- und Firmenkunden, Interbankenkunden, zentrale Clearingstellen und öffentlich-rechtliche Einrichtungen; * die Folgen eines möglichen Ausfalls der Funktion für Märkte, Infrastrukturen, Kunden und öffentliche Dienste. Die Bewertung kann insbesondere die Auswirkungen auf die Liquidität der betreffenden Märkte, die Auswirkungen und das Ausmaß von Störungen des Kundengeschäfts und den kurzfristigen Liquiditätsbedarf umfassen; die Wahrnehmung für Gegenparteien, Kunden und die Öffentlichkeit; Kapazität und Schnelligkeit der Kundenreaktion; die Relevanz für das Funktionieren anderer Märkte; die Auswirkungen auf die Liquidität, die Geschäfte und die Struktur eines anderen Marktes; die Auswirkungen auf andere Gegenparteien im Zusammenhang mit den Hauptkunden und die Wechselbeziehung zwischen der Funktion und anderen Dienstleistungen. |
| 0080 – 0100 | Art und Reichweite  Die globale, nationale oder regionale Reichweite, das Volumen und die Anzahl der Transaktionen; die Zahl der Kunden und Gegenparteien; die Anzahl der Kunden, für die das Unternehmen der einzige oder der wichtigste Bankpartner ist. |
| 0080 | Größenindikator 1  Es ist eine Bewertung der Bedeutung der Bank bezüglich dieser Tätigkeiten vorzunehmen. Diese Bewertung wird qualitativ als „hoch“, „mittelhoch“, „mittel-niedrig“ oder „niedrig“ ausgedrückt. Angabe „hoch“, wenn die Größe der Funktion groß ist, „mittel-hoch“, wenn sie mittel ist, „mittel-niedrig“, wenn sie klein ist, und „niedrig“, wenn sie vernachlässigbar ist. Als Maßstab für diese qualitative Bewertung kann auf makroökonomische Variablen abgestellt werden, zum Beispiel BIP, Bevölkerung (für Einlagen, Kreditvergabe, Zahlungs-, Bargeld-, Abrechnungs-, Clearing- und Verwahrungsdienste) oder Marktgröße (für Kapitalmärkte und großvolumige Finanzierungen).     * Sachverständige Beurteilung der Höhe des **Bruttobuchwerts** des meldenden Instituts (c0030) aus **globaler** Perspektive [eine Ebene*höher als der maßgebliche Markt. Wenn der maßgebliche Markt global ist, so ist Größe 1 gegenstandslos und muss nicht gemeldet werden]*:   1. Für wie hoch halten Sie, aus globaler Perspektive, den Bruttobuchwert des meldenden Unternehmens? |
| 0090 | Größenindikator 2  Es ist eine Bewertung der Bedeutung der Bank bezüglich dieser Tätigkeiten vorzunehmen. Diese Bewertung wird qualitativ als „hoch“, „mittelhoch“, „mittel-niedrig“ oder „niedrig“ ausgedrückt. Angabe „hoch“, wenn die Größe der Funktion groß ist, „mittel-hoch“, wenn sie mittel ist, „mittel-niedrig“, wenn sie klein ist, und „niedrig“, wenn sie vernachlässigbar ist. Als Maßstab für diese qualitative Bewertung kann auf makroökonomische Variablen abgestellt werden, zum Beispiel BIP, Bevölkerung (für Einlagen, Kreditvergabe, Zahlungs-, Bargeld-, Abrechnungs-, Clearing- und Verwahrungsdienste) oder Marktgröße (für Kapitalmärkte und großvolumige Finanzierungen).     * Sachverständige Beurteilung der **Zahl** der Gegenparteien oder Transaktionen (c0040) aus **nationaler** Perspektive [*auf Ebene des maßgeblichen Markts*]:   1. Auf wie hoch ist die geschätzte Zahl der Geschäftspartner Ihres Instituts? |
| 0100 | Indikator für den Auslandsbezug  Bitte geben Sie für die verschiedenen wirtschaftlichen Funktionen die relative Bedeutung grenzüberschreitender Aktivitäten an.  Diese Bewertung ist nicht bei Meldungen vorzunehmen, für die der maßgebliche Markt als regional betrachtet wird.   * Anteil der grenzüberschreitenden Tätigkeit des meldenden Unternehmens in Prozent des Gesamtwerts, ausgedrückt als Bruttobuchwert. Bericht:   + &5 %;   + 5-15 %;   + 15-25 %,   + > 25 %. |
| 0110 | Relevanz —  Auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene, je nach betreffendem Markt. Die Bedeutung des Instituts kann auf Grundlage des Marktanteils, der bestehenden Verflechtungen, der Komplexität und der grenzüberschreitenden Tätigkeiten bewertet werden;  Marktanteil  Beurteilen Sie, wie bedeutend der Marktanteil des meldenden Unternehmens ist, gemessen am nationalen oder maßgeblichen Markt, wie im Meldebogen vorgegeben. Diese Bewertung wird qualitativ wie folgt ausgedrückt:   * Hoch, wenn der Marktanteil groß ist * Mittel-hoch, wenn der Marktanteil mittel ist * Mittel-niedrig, wenn der Marktanteil gering ist oder * Gering, wenn der Marktanteil vernachlässigbar ist.   Bei dieser Beurteilung sind die Marktstruktur des Landes des meldenden Unternehmens (oder eines anderen maßgeblichen Marktes) sowie die in Teil 2:Quantitative Daten gemeldeten Marktanteile zu berücksichtigen:  2.Quantitative Daten:   * Sachverständige Beurteilung der Größe des **nationalen** Marktanteils (gemeldet in c0020, außer in Fällen, in denen sich die Meldung auf ein anderes relevantes Marktniveau bezieht, in diesem Fall wird eine Beurteilung des relevanten Marktanteils erwartet). |
| 0120 | Marktstruktur – Marktkonzentration  Marktkonzentration, gemessen an der Zahl der derzeit tätigen Wettbewerber  ähnliche wirtschaftliche Funktionen und/oder ähnliche Dienstleistungen zu gleichen Bedingungen anbieten (d. h.  vergleichbarer Umfang und Qualität sowie zu vergleichbaren Kosten)  (Teil) der Kunden und/oder Geschäfte des berichtenden Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens.  Dies ist in Meldekategorien anzugeben, welche für die einzelnen Unterfunktionen gleich sind.   * > 20 Wettbewerber; * 11-20 Wettbewerber; * 5-10 Wettbewerber, * &5 Wettbewerber |
| 0130 | Timing – Voraussichtliche Zeit bis zur Substitution  Schätzung des Zeitaufwands für die in der Berichterstattung angegebene wirtschaftliche Funktion  Unternehmen, das in einer Krisensituation vom Markt absorbiert werden soll. Dies beinhaltet   * der für einen oder mehrere Konkurrenten erforderliche Zeitaufwand für die Schaffung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Übernahme der Funktion; sowie * der für die Nutzer des Dienstes erforderliche Zeitaufwand für den Wechsel zu einem anderen Anbieter.   Als Näherungswert kann angegeben werden, wie lange es nach eigenen Schätzungen dauern würde, einen von einem anderen Institut angebotenen Dienst im Krisenfall zu angemessenen Kosten ganz (oder zum Teil) ins eigene Geschäft einzugliedern. Geben Sie die geschätzte Zeit bis zur Substitution in den in der Vorlage angegebenen Unterklassen an:  Eimer:   * ≤ 1 Tag; ML: * 1 Tag – 1 Woche * > 1 Woche – 1 Monat; MH: * > 1 Monat |
| 0140 – 0150 | Substituierbarkeit |
| 0140 | Rechtliche Hindernisse für Markteintritt oder Markterweiterung  Rechtliche Hindernisse, die der Erbringung der Dienstleistung durch Konkurrenten entgegenstehen. Rechtliche Voraussetzungen für die Vornahme des Geschäfts eines Kreditinstituts (z. B. Bankzulassungen oder Kapitalanforderungen) sind, wenn es alternative Anbieter gibt, nicht als unüberwindliche Hindernisse anzusehen. Dieser Indikator ist in Meldekategorien anzugeben, welche für jede Unterfunktion gleich sind:   * keine größeren Hindernisse, * einige Hindernisse, * erhebliche (aber überwindbare) Barrieren, * kritische (schwierige, zu überwindende) Barrieren. |
| 0150 | Praktische Anforderungen für den Markteintritt oder die Markterweiterung  Anforderungen im Hinblick auf Organisation, Technik und Infrastruktur, die Konkurrenten, die die Dienstleistung anbieten möchten, erfüllen müssen: Wer die Dienstleistungen der (Unter-)Funktion anbieten möchte, muss in (neue oder zusätzliche) Infrastruktur investieren – oder seine Organisation ändern. Bitte auch bewerten, ob der Markt das betreffende Geschäft absorbieren kann, zum Beispiel im Hinblick auf die Kapitalanforderungen.  Dieser Indikator ist in Meldekategorien anzugeben, welche für jede Unterfunktion gleich sind:   * keine wesentlichen Anforderungen, * einige Anforderungen, * wesentliche (aber überwindbare) Anforderungen, * kritische Anforderungen (schwierig zu überfüllen). |
| 0160 – 0180 | Wesentlichkeit |
| 0160 | Marktauswirkungen  Die geschätzten Auswirkungen einer plötzlichen Unterbrechung einer Funktion auf Dritte, die Finanzmärkte und die Realwirtschaft unter Berücksichtigung der Größe, des Marktanteils im Land, der externen und internen Verflechtungen, der Komplexität und der grenzüberschreitenden Tätigkeiten eines Instituts.  Die Auswirkungen werden mit den Abstufungen hoch (H), mittel bis hoch (MH), mittel bis gering (ML) und gering (L) bewertet.  ‚H‘ wird gewählt, wenn die Unterbrechung massive Auswirkungen auf den nationalen Markt hat, „Mittelhoch“, wenn die Auswirkungen signifikant sind; ‚Medium-Low‘ wenn die Auswirkungen wesentlich, aber begrenzt sind, und ‚gering‘ wenn die Auswirkungen gering sind. |
| 0170 | Substituierbarkeit  Artikel 6 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/778  Eine Funktion gilt als substituierbar, wenn sie in vertretbarer Weise und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens ersetzbar ist, wodurch systemische Probleme für die Realwirtschaft und die Finanzmärkte vermieden werden können. Folgendes ist zu berücksichtigen:  (a) die Struktur des Marktes für diese Funktion und die Verfügbarkeit von Ersatzanbietern,  (b) die Möglichkeiten anderer Anbieter unter dem Gesichtspunkt der Kapazität, der Anforderungen an die Durchführung der Funktion und der möglichen Hürden für den Markteinstieg oder die Markterweiterung,  (c) die Anreize für andere Anbieter, diese Tätigkeiten zu übernehmen,  (d) die Zeit, die für den Wechsel der Nutzer der Dienstleistung zu dem neuen Dienstleistungsanbieter erforderlich ist, sowie die Kosten dieses Wechsels, die Zeit, die andere Wettbewerber für die Übernahme der Funktionen benötigen, sowie die Frage, ob diese Zeit ausreicht, um je nach Art der Dienstleistung eine wesentliche Beeinträchtigung zu verhindern.  Es ist für jede Funktion eine Gesamtbewertung des erwarteten Grads der Substituierbarkeit vorzunehmen, unter Berücksichtigung der verschiedenen zuvor untersuchten Dimensionen (Marktanteil, Marktkonzentration, Zeit bis zur Substitution, rechtliche Hindernisse sowie praktische Anforderungen für Markteintritt oder Markterweiterung). Die Auswirkungen werden mit den Abstufungen hoch (H), mittel bis hoch (MH), mittel bis gering (ML) und gering (L) bewertet.  H wird gewählt, wenn die Funktion ohne Weiteres unter vergleichbaren Bedingungen und innerhalb einer angemessenen Frist von einer anderen Bank wahrgenommen, werden kann,  L, wenn die Funktion nicht ohne Weiteres oder rasch ersetzt werden kann,  MH und ML für Situationen dazwischen, wobei verschiedene Parameter (z. B. Marktanteil, Marktkonzentration, Zeit bis zur Substitution, rechtliche Hindernisse und praktische Anforderungen für den Markteintritt oder die Markterweiterung) zu berücksichtigen sind. |
| 0190 | Kritische Funktion  In dieser Spalte ist anzugeben, ob die wirtschaftliche Funktion unter Berücksichtigung der von der Institution durchgeführten Analyse des Einflusses und der Substituierbarkeit für den Markt des betreffenden Landes als kritisch anzusehen ist.  2 Angaben sind möglich:Ja oder Nein |
| 0200 | Stellungnahme der Gruppe  Dieses Feld ermöglicht es dem meldenden Unternehmen, alle Annahmen zu erläutern, die bei der Beurteilung der Kritikalität der gemeldeten Funktion(en) verwendet wurden. |

* 1. Z 07.02 – Wirtschaftsfunktionen nach Rechtsträgern (FUNC 2)

Erläuterungen zu bestimmten Positionen

1. Dieser Meldebogen ist für die gesamte Gruppe und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Funktionen, die die Gruppe der Wirtschaft erbringt, zu übermitteln.
2. Die Kombination der Werte der Spalten 0010, 0020 und 0040 dieses Meldebogens bildet einen Primärschlüssel, der jeweils eine spezifische Zeile des Meldebogens bezeichnet.

|  |  |
| --- | --- |
| Spalten | Erläuterungen |
| 0010-0020 | Wirtschaftliche Funktion |
| 0010 | Land  Land, für das die wirtschaftliche Funktion wahrgenommen wird |
| 0020 | KENNUNG  ID der wirtschaftlichen Funktionen (wie im Meldebogen Z07.01 (FUNC 1) nach der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 angegeben). |
| 0030-0040 | Rechtspersönlichkeit |
| 0030 | Name des Unternehmens  Bezeichnung des Unternehmens, das die wirtschaftliche Funktion wahrnimmt, wie im Meldebogen Z 01.01 (ORG 1).  Wird in einem Land die gleiche kritische Funktion von mehreren Unternehmen wahrgenommen, so wird jedes Unternehmen in einer eigenen Zeile ausgewiesen. |
| 0040 | HS8-Code  Spezifische Kennung des Rechtsträgers aus Spalte 0020, wie im Meldebogen Z 01.01 (ORG 1) angegeben.  Die Identifizierung der Unternehmen erfolgt über die Meldebögen hinweg einheitlich. |
| 0050 | Art des Codes  Auswahl unter folgenden Optionen: „LEI-Code“, „MFI-Code“ oder „Andere Art der Kennung als LEI-Code oder MFI-Code“.  Die Identifizierung der Unternehmen erfolgt über die Meldebögen hinweg einheitlich. |
| 0060 | Geldbetrag  Beitrag (Geldbetrag), den der Rechtsträger zu den in Meldebogen Z 07.01 (FUNC 1) angegebenen Geldbeträgen leistet.   * Einlagen – Wert der Konten * Kreditvergabe – ausstehender Wert * Zahlungen – Wert der Transaktionen/offenen Positionen/verwahrten Vermögenswerte (je nach Anwendbarkeit) * Kapitalmärkte – Nominalbetrag/Buchwert/Gebühreneinkommen (je nach Anwendbarkeit) * C0030 – Bruttobuchwert |

* 1. Z 07.03 – Kerngeschäftsbereiche nach Rechtsträgern (FUNC 3)

Erläuterungen zu bestimmten Positionen

1. Die Kombination der Werte der Spalten 0020 und 0050 dieses Meldebogens bildet einen Primärschlüssel, der jeweils eine spezifische Zeile des Meldebogens bezeichnet.
2. In diesem Meldebogen werden lediglich die Geschäftsfelder der relevanten Rechtsträger ausgewiesen.

| Spalten | Erläuterungen |
| --- | --- |
| 0010-0030 | Kerngeschäftsbereich |
| 0010 | Kerngeschäftsbereich  Kerngeschäftsbereich im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 36 und Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU  Für die Kernaktivität ist eine der unten angegebenen Aktivitäten auszuwählen.   1. Bankdienstleistungen für Verbraucher, 2. Firmenkunden 3. Investmentbanking 4. Versicherung 5. Rückversicherungen 6. Retail-Brokerage 7. Vermögensverwaltung 8. Immobilienagentur 9. Aufzeichnungen 10. Sonstiges |
| 0020 | ID des Geschäftsbereichs  Vom Institut anzugebende eindeutige Kennung des Geschäftsbereichs. |
| 0030 | Beschreibung  Beschreibung des Geschäftsfelds. |
| 0040 | Name des Unternehmens  Name des Unternehmens wie in Z 01.01 (ORG 1) angegeben, das das Geschäftsfeld darstellt. |
| 0050 | HS8-Code  Spezifische Kennung des Rechtsträgers aus Spalte 0020, wie im Meldebogen Z 01.01 (ORG 1) angegeben.  Die Identifizierung der Unternehmen erfolgt über die Meldebögen hinweg einheitlich. |
| 0060 | Art des Codes  Auswahl unter folgenden Optionen: „LEI-Code“, „MFI-Code“ oder „Andere Art der Kennung als LEI-Code oder MFI-Code“.  Die Identifizierung der Unternehmen erfolgt über die Meldebögen hinweg einheitlich. |

* 1. Z 07.04 – Kritische Funktionen in den Kerngeschäftsbereichen (FUNC 4)

Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Die Kombination der Werte der Spalten 0010, 0020 und 0040 dieses Meldebogens bildet einen Primärschlüssel, der jeweils eine spezifische Zeile des Meldebogens bezeichnet.

Nur kritische Funktionen, wie in *Z 07.01.1 FUNC 1 DEP ermittelt; c0170; Z 07.01.2 FUNC 1 LEN, c0180; Z 07.01.3 FUNC 1 PAY, c0250; Z 07.01.4 FUNC 1 CM, c0210; In diesem Meldebogen ist Z 07.01.5* FUNC 1 WF, c0180- anzugeben.

|  |  |
| --- | --- |
| Spalten | Erläuterungen |
| 0010-0020 | Kritische Funktion |
| 0010 | Land  Land, für das die Funktion kritisch ist, wie im Meldebogen Z 07.01 (FUNC 1) angegeben. |
| 0020 | KENNUNG  ID der kritischen Funktionen, wie im Meldebogen Z 07.01 (FUNC 1) nach der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 angegeben. |
| 0030-0040 | Kerngeschäftsbereich |
| 0030 | Kerngeschäftsbereich  Kerngeschäftsbereich im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 36 und Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU wie im Meldebogen Z 07.03 (FUNC 3) gemeldet |
| 0040 | Geschäftsfeld: ID des Geschäftsbereichs  Vom Institut anzugebende eindeutige Kennung des Geschäftsbereichs wie im Meldebogen Z 07.03 (FUNC 3) gemeldet |

* 1. Zuständige Dienste
  2. Z 08.01 – Relevante Dienstleistungen (SERV 1)

II.8.1 Allgemeine Vorschriften

* + - * 1. Die in diesem Meldebogen vorgesehenen Angaben sind einmal für die gesamte Gruppe zu machen.Hier werden die kritischen Dienstleistungen aufgelistet, die jedes Unternehmen in der Gruppe in Anspruch nimmt, und mit den von der Gruppe wahrgenommenen kritischen Funktionen verknüpft.
    1. **Relevante Dienstleistungen**[[21]](#footnote-22): kritische und grundlegende Dienstleistungen

**Kritische Dienstleistungen**[[22]](#footnote-23): Dienstleistungen, die für Gruppengeschäftseinheiten oder Unternehmen erbracht werden, i) deren Diskontinuität die Wahrnehmung einer oder mehrerer kritischer Funktionen ernsthaft behindern oder verhindern würde; und (ii) die nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums in vergleichbarem Umfang als Gegenstand, Qualität und Kosten von einem anderen Anbieter erbracht werden kann.

* + 1. **Essenzielle Dienste**: Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kerngeschäftsbereichen[[23]](#footnote-24), deren Kontinuität für die wirksame Umsetzung der Abwicklungsstrategie und jede sich daraus ergebende Umstrukturierung erforderlich ist, i) deren Diskontinuität die Leistungsfähigkeit dieser Kerngeschäftsbereiche ernsthaft behindern oder verhindern würde; und (ii) die nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums in vergleichbarem Umfang als Gegenstand, Qualität und Kosten von einem anderen Anbieter erbracht werden kann.[[24]](#footnote-25)
       - 1. Gemäß Erwägungsgrund 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/778 der Kommission in Bezug auf kritische Dienste, die analog auf wesentliche Dienste im Sinne der vorstehenden Definition angewandt werden, bezeichnet der Ausdruck „relevante Dienste“ die zugrunde liegenden Tätigkeiten, Tätigkeiten und Dienstleistungen, die für einen (zweckbestimmten Dienst) oder mehrere Geschäftsbereiche oder Rechtsträger (gemeinsame Dienste) innerhalb der Gruppe durchgeführt werden, die für die Erbringung einer oder mehrerer kritischer Funktionen oder Kerngeschäftsbereiche erforderlich sind. Relevante Dienstleistungen können von einem Geschäftsbereich an eine andere Geschäftseinheit derselben juristischen Person (Dienst innerhalb eines Unternehmens), von Unternehmen innerhalb der Gruppe (gruppeninterne Dienstleistung) oderan einen externen Dienstleister (externer Dienst) erbracht werden.
         2. Nicht alle Felder gelten für alle Arten von Dienstleistungen (siehe nachstehende Anweisungen). In diesem Fall ist „NOT APPLICABLE“ in der entsprechenden Zelle anzugeben.
         3. Die Kombination der Werte der Spalten 0010, 0020, 0040, 0060 und 0130 dieses Meldebogens bildet einen Primärschlüssel, der jeweils eine spezifische Zeile des Meldebogens bezeichnet.

Erläuterungen zu bestimmten Positionen

| Spalten | Erläuterungen |
| --- | --- |
| 0005 | Service Identifier (Dienstkennung)  Die Dienstkennung bezieht sich auf den unter c0020 gemeldeten Dienst.  Abbildung oder Freitext |
| 0010 | Art des Dienstes  Für die Art der Dienstleistung ist eine der unten angegebenen Arten auszuwählen.  Nach Möglichkeit ist die Unterkategorie anzugeben (zweistellige Kennung). Gibt es keine Unterkategorie oder beschreiben die Unterkategorien die vom Institut erbrachte Dienstleistung nicht ausreichend, so ist die Hauptkategorie (einstellige Kennung) anzugeben.  Personalverwaltung   * Mitarbeiterverwaltung, einschließlich Verwaltung von Verträgen und Vergütungen * Interne Kommunikation * andere Art von Diensten zur Unterstützung der Humanressourcen   Informationstechnologie   * + IT- und Kommunikationsgeräte   + Datenspeicherung und -verarbeitung,   + sonstige IT-Infrastruktur, IT-Arbeitsplätze, Telekommunikation, Server, Datenzentren und zugehörige Dienste   + Verwaltung von Softwarelizenzen und Anwendungssoftware   + Zugang zu externen Anbietern, insbesondere von Daten- und Infrastrukturanbietern   + Wartung von Anwendungen, einschließlich Softwareanwendungen und verbundene Datenströme   + Erstellung von Berichten, interne Informationsflüsse und Datenbanken   + Nutzersupport   + Katastrophenmanagement und Wiederherstellung nach Notfällen   + sonstige Art des IT-Dienstes   Bearbeitung von Geschäftsvorgängen, einschließlich rechtlicher Aspekte, insbesondere zur Bekämpfung der Geldwäsche  Bereitstellung und Verwaltung von Immobilien und Gebäuden sowie verbundene Tätigkeiten   * Büro- und Lagerräume * internes Gebäudemanagement * Sicherheit und Zugangskontrolle * Verwaltung des Immobilienportfolios * Bereitstellung und Verwaltung von Immobilien und Gebäuden sowie verbundene Tätigkeiten   Juristische Dienstleistungen und Compliance-Aufgaben   * Rechtsberatung des Unternehmens * geschäfts- und transaktionsbezogene juristische Dienstleistungen * Compliance-Unterstützung * Art der sonstigen Rechtsdienstleistungen und Compliance-Funktionen   Liquiditäts- und Finanzplanung   * Koordinierung, Verwaltung und Management der Liquiditäts- und Finanzplanung * Koordinierung, Verwaltung und Management der Unternehmensrefinanzierung einschließlich Sicherheitenverwaltung * Berichterstattung, insbesondere bezüglich der aufsichtsrechtlichen Liquiditätsanforderungen * Koordinierung, Verwaltung und Management mittel- und langfristiger Finanzierungsprogramme sowie Refinanzierung von Unternehmen der Gruppe * Koordinierung, Verwaltung und Management der Refinanzierung, insbesondere kurzfristiger Emissionen * Art der sonstigen kassenbezogenen Dienstleistungen   Handel/Vermögensverwaltung   * Handelstätigkeit: Orderannahme, Konzeption, Umsetzung und Vermarktung von Finanzprodukten * Bestätigung, Abwicklung, Zahlung * Positions- und Gegenparteienverwaltung bezüglich Datenmeldungen und Beziehungen zu Gegenparteien * Portfoliomanagement, (Risikosteuerung und Portfolioabgleich) * Art der sonstigen Handels-/Vermögensverwaltungsdienstleistungen   Risikomanagement und Bewertung   * zentrales, geschäftsbereichsbezogenes oder risikobasiertes Risikomanagement * Risikoberichterstattung * Art der sonstigen Risikomanagement- und Bewertungsdienstleistungen   Aufzeichnungen   * Erstellen gesetzlich und aufsichtlich vorgeschriebener Berichte und Meldungen * Bewertung, insbesondere von Marktpositionen * Managementberichterstattung * Art der sonstigen Rechnungsführung   Bargeldbearbeitung  Sonstige Art des Dienstes |
| 0020 | Eindeutiger Diensttitel gemäß Banktaxonomie  Name/Kurzbeschreibung der Dienstleistung gemäß der von der Bank selbst erstellten Taxonomie (Stufe 3), in der die Dienstleistungen und Untergruppen dieser Dienstleistungen auf hierarchische Ebenen eingestuft werden. Beispielsweise eine Dienstleistungstaxonomie, die die Dienstleistungen auf drei hierarchischen Ebenen kategorisiert, wobei auf der obersten Ebene die Dienstleistungsgruppe vorhanden ist (L1: Finanzdienstleistungen), in denen die Dienstleistungen auf der Ebene 2 vertreten sind (L2: Schatzamt, Finanzanalyse, Steuerfragen, Investorenbeziehungen usw.) und Teildienstleistungen auf Ebene 3 (L3 – innerhalb des Treasury: Liquiditätsmanagement, Vermögens- und Passivmanagement, Sicherheitenverwaltung usw.). Von der Bank wird erwartet, dass sie die Dienstleistungen auf einer detaillierteren Ebene meldet als die Berichterstattung für Stufe 2 (c0010), sodass jede einzelne Dienstleistung präzise und zielgerichtet definiert wird. |
| 0030-0040 | Dienstleistungsempfänger  Das Unternehmen der Gruppe, das die in der Spalte 0010 angegebene Dienstleistung von einer anderen Geschäftseinheit, einem anderen Unternehmen der Gruppe oder dem in den Spalten 0050-0110 angegebenen externen Anbieter entgegennimmt |
| 0030 | Bezeichnung  Es muss sich von der in Spalte 0050 aufgeführten Bezeichnung unterscheiden, es sei denn, es handelt sich um einen innergemeinschaftlichen Dienst. In diesem Fall wird erwartet, dass der Name des Dienstleistungsempfängers und der Name des Dienstleisters übereinstimmen. |
| 0040 | HS8-Code  Spezifische Kennung des Rechtsträgers aus Spalte 0030, wie im Meldebogen Z 01.01 (ORG) angegeben.  Es muss sich von der in Spalte 0060 angegebenen Kennung unterscheiden, es sei denn, es handelt sich um einen innergemeinschaftlichen Dienst. In diesem Fall wird erwartet, dass der Code des Dienstleistungsempfängers und der des Diensteanbieters übereinstimmen. |
| 0050-0110 | Dienstleister  Die juristische Person (bei unternehmensinternen oder gruppeninternen Dienstleistungen) oder der externe Dienstleister (für externe Dienstleistungen), der die in Spalte 0020 angegebene Dienstleistung für das in Spalte 0030 angegebene Unternehmen der Gruppe erbringt. |
| 0050-0070 | Stelle |
| 0050 | Bezeichnung  Es muss sich von der in Spalte 0030 aufgeführten Bezeichnung unterscheiden, es sei denn, es handelt sich um einen innergemeinschaftlichen Dienst. In diesem Fall wird erwartet, dass der Name des Dienstleistungsempfängers und der Name des Dienstleisters übereinstimmen. |
| 0060 | HS8-Code  Spezifische Kennung des Rechtsträgers aus Spalte 0050. Es muss sich von der in Spalte 0040 aufgeführten Kennung unterscheiden, es sei denn, es handelt sich um einen innergemeinschaftlichen Dienst. In diesem Fall wird erwartet, dass der Code des Dienstleistungsempfängers und der des Diensteanbieters übereinstimmen.  Ist der Dienstleister ein Unternehmen der Gruppe, so muss die Kennung mit der im Meldebogen Z 01.01 (ORG) angegebenen Kennung übereinstimmen.  Ist der Dienstleister kein Unternehmen der Gruppe, so muss seine Kennung  — bei Rechtsträgern mit Rechtsträgerkennung (LEI) der 20-stellige alphanumerische LEI-Code;  — bei Unternehmen ohne LEI die Firmenregistrierungsnummer nach nationalem Recht~~.~~  Für beide Fälle ist der Code spezifisch und wird durchgängig in allen Meldebögen verwendet. |
| 0070 | Art des Codes  Einer der folgenden Werte ist anzugeben:   * RECHTSTRÄGER— * Registriernummer des Unternehmens |
| 0080-0100 | Muttergesellschaft |
| 0080 | Bezeichnung  Name der (letzten) Muttergesellschaft des Dienstleisters in Spalte 0050, wenn es sich nicht um ein Unternehmen der Gruppe handelt. In den anderen Fällen: „entfällt“. |
| 0090 | HS8-Code  Der in Spalte 0080 angegebene Code des Mutterunternehmens lautet:  — bei Rechtsträgern mit Rechtsträgerkennung (LEI) der 20-stellige alphanumerische LEI-Code;  — für Unternehmen ohne LEI die Handelsregisternummer nach nationalem Recht. |
| 0100 | Art des Codes  Einer der folgenden Werte ist anzugeben:   * RECHTSTRÄGER— * Registriernummer des Unternehmens |
| 0110 | **Dienstleistungserbringung**  „Innerhalb eines Unternehmens“, wenn die Dienstleistung von einer Geschäftseinheit für eine andere Geschäftseinheit derselben juristischen Person erbracht wird.  „Gruppeninternes Unternehmen – beaufsichtigtes Unternehmen“, wenn die Dienstleistung von einem Unternehmen der Gruppe erbracht wird, das auf Einzelbasis aufsichtsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf Kapital/Liquidität unterliegt, auch wenn von den Aufsichtsanforderungen abgesehen wird.  „Gruppeninternes Unternehmen – nicht reguliertes Unternehmen“, wenn die Dienstleistung von einem Unternehmen der Gruppe erbracht wird, bei dem es sich um ein operatives Unternehmen handelt, das nicht den aufsichtsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf Kapital/Liquidität auf Einzelbasis unterliegt, auch wenn von den Aufsichtsanforderungen abgesehen wird.  „Externes Unternehmen“, wenn die Dienstleistung von einem externen Dienstleister außerhalb der Gruppe erbracht wird. |
| 0120 | Kritizität   * Kritisch: wenn der Dienst für die Ausführung einer oder mehrerer kritischer Funktionen erforderlich ist, deren Diskontinuität die Ausführung dieser kritischen Funktionen ernsthaft behindern oder verhindern würde. * Wesentliche Anforderungen: wenn das Verfahrenmit Kerngeschäftsbereichen verbunden ist, deren Kontinuität für die wirksame Umsetzung der Abwicklungsstrategie und jede sich daraus ergebende Umstrukturierung erforderlich ist. * Kritisch und wesentlich |
| 0130 | Kennung des Vertrags  Eindeutige Kennung des Vertrags, der der Dienstleistung zugrunde liegt, gemäß der Dienstleistungstaxonomie der Gruppe. |
| 0140 | Anwendbares Recht  ISO-Code des Landes, dessen Recht auf den Vertrag Anwendung findet. |
| 0150-0170 | Widerstandsfähigkeit der Abwicklung  Die Bewertung, ob der in Spalte 0020 angegebene Vertrag zur Unterstützung der Dienstleistung während der Umsetzung der Abwicklungsstrategie, einschließlich des Reorganisationsplans, im Einklang mit EBA/GL/2022/01 und den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften fortgeführt und übertragen werden könnte. |
| 0150 | Merkmale der Abwicklungsresilienz  Abwicklungsresiliente Merkmale sind Eigenschaften, die ein relevanter Dienstleistungsvertrag haben dürfte, um als abwicklungsresilient zu gelten. Dazu gehören unter der Voraussetzung, dass die wesentlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag weiterhin erfüllt werden, Folgendes:   1. keine Kündigung, Aussetzung oder Änderung aufgrund einer Abwicklung (einschließlich einer Reorganisation gemäß Artikel 51 der Richtlinie 2014/59/EU); 2. die Übertragbarkeit der Dienstleistung aufgrund der Abwicklung an einen neuen Empfänger entweder durch den Dienstleistungsempfänger oder die Abwicklungsbehörde (einschließlich einer Reorganisation gemäß Artikel 51 der Richtlinie 2014/59/EU); 3. die Unterstützung bei einer Übertragung oder Kündigung während der Abwicklung (einschließlich einer Reorganisation gemäß Artikel 51 der Richtlinie 2014/59/EU) für einen angemessenen Zeitraum (wie etwa 24 Monate) durch den aktuellen Dienstleister sowie unter denselben Bedingungen; und 4. die Fortsetzung der Dienstleistungserbringung für ein veräußertes Unternehmen der Gruppe während der Abwicklung (einschließlich einer Reorganisation gemäß Artikel 51 der Richtlinie 2014/59/EU) für einen angemessenen Zeitraum nach der Veräußerung – wie etwa 24 Monate.   Dies gilt für Verträge, für die das Recht und die Gerichtsbarkeit eines EU-Mitgliedstaats maßgebend sind (im Folgenden „[[25]](#footnote-26)EU-Verträge“), sowie für Verträge, für die das Recht eines Drittstaats gilt.  Einer der folgenden Werte ist anzugeben:  Ja, wenn der Vertrag als abwicklungsgeeignet eingestuft wird~~.~~  Nein, wenn der Vertrag als nicht ~~abwicklungsgeeignet~~ eingestuft wird.  Nicht bewertet, wenn keine Bewertung vorgenommen wurde.  „Nicht zutreffend“ – für unternehmensinterne Dienstleistungen |
| 0160 | Geschäftsreorganisationsplan (BRP)  Wenn die Abwicklungsstrategie (entweder bevorzugte Abwicklungsstrategie oder Variante) einen Reorganisationsplan erfordert, wird erwartet, dass EU-Verträge explizite Klauseln enthalten, um ihre Abwicklungs-/Resilienz bei der Umsetzung des Sanierungsplans zu gewährleisten.  Einer der folgenden Werte ist anzugeben:  „Ja“ – wenn der Vertrag ausdrückliche Klauseln enthält, um ihre Abwicklungs-/Resilienz bei der Umsetzung der BRP sicherzustellen  „Nein“ – wenn der Vertrag keine ausdrücklichen Klauseln enthält, um ihre Abwicklungs-/Resilienz bei der Umsetzung der BRP sicherzustellen  Nicht bewertet, wenn keine Bewertung vorgenommen wurde.  „Nicht zutreffend“ – für unternehmensinterne Dienstleistungen oder für gruppeninterne und externe Dienstleistungen, wenn die Abwicklungsstrategie (bevorzugte Abwicklungsstrategie und Variante) keinen Reorganisationsplan erfordert |
| 0170 | Alternative Abhilfemaßnahmen  Wenn erwartet wird, dass die Abwicklungsresilienz erreicht wird, die Banken jedoch nicht in der Lage waren, dies zu tun, wird von den Banken erwartet, dass sie alternative Abhilfemaßnahmen prüfen.  Einer der folgenden Werte ist anzugeben:  „Ja“ – wenn die Bank alternative Abhilfemaßnahmen ergriffen hat  „Nein“ – wenn die Bank keine alternativen Abhilfemaßnahmen ergriffen hat  „Nicht zutreffend“ – in Fällen, in denen eine der Spalten 0150 und 0160 mit „Ja“ oder „NICHT ANTRAG“ gekennzeichnet ist |
| 0180 | Kritischer IKT-Drittdienstleister im Rahmen von DORA  Einer der folgenden Werte ist anzugeben:  „Ja“ – wenn es sich um einen kritischen IKT-Drittdienstleister gemäß Artikel 3 Absatz 23 der Verordnung 2022/2554 (DORA) handelt  „Nein“ – wenn es sich nicht um einen kritischen IKT-Drittdienstleister gemäß Artikel 3 Absatz 23 der Verordnung 2022/2554 (DORA) handelt |
| 0190 | IKT-Dienst im Rahmen von DORA  Einer der folgenden Werte ist anzugeben:  „Ja“ – wenn es sich um einen IKT-Dienst im Sinne von Artikel 3 Absatz 21 der Verordnung 2022/2554[[26]](#footnote-27) (DORA) handelt  „Nein“ – wenn es sich nicht um einen IKT-Dienst im Sinne von Artikel 3 Absatz 21 der Verordnung 2022/2554 (DORA) handelt |

* 1. Z 08.02 – Relevante Dienste – Zuordnung zu operativen Vermögenswerten (SERV 2)

Allgemeine Hinweise

* + - * 1. Die in diesem Meldebogen vorgesehenen Angaben sind einmal für die gesamte Gruppe zu machen.Hier werden die relevanten Dienstleistungen aufgelistet, die jedes Unternehmen in der Gruppe in Anspruch nimmt, und mit den von der Gruppe wahrgenommenen relevanten Betriebsmitteln verknüpft.
        2. Die Werte der Spalten 0010, 0020, 0030 und 0080 dieses Meldebogens bilden einen Primärschlüssel, der jeweils eine spezifische Zeile des Meldebogens bezeichnet.

| Spalten | Erläuterungen |
| --- | --- |
| 0005 | Service Identifier (Dienstkennung)  Verwenden Sie die in Z 08.01 (SERV 1) gemeldete Service-Kennung.  Die Dienstkennung bezieht sich auf den unter c0020 gemeldeten Dienst. |
| 0010 | Art des Dienstes  Für die Art der Dienstleistung ist eine der unter Z 08.01 0010 oben angegebenen Arten auszuwählen. |
| 0020 | Eindeutiger Diensttitel gemäß Banktaxonomie  Bezeichnung/Kurzbeschreibung des Dienstes gemäß der Taxonomie der Bank (Stufe 3) gemäß Z 08.01 (SERV 1) Spalte 0020. Von der Bank wird erwartet, dass sie die Dienstleistungen auf einer detaillierteren Ebene meldet als die Berichterstattung für Stufe 2 (c0010), sodass jede einzelne Dienstleistung präzise und zielgerichtet definiert wird. |
| 0030 | Kennung des Vermögenswerts  Die Kennung des Vermögenswerts bezieht sich auf den unter c0050 gemeldeten Vermögenswert. |
| 0040 | **Art des Vermögenswerts**  — IT- und Kommunikationsgeräte  — Sonstige IT-Infrastruktur (wie IT-Arbeitsplätze, Telekommunikation, Server, Datenzentren und zugehörige Vermögenswerte)  — Räumlichkeiten und Lagerung  — Geistiges Eigentum (z. B. Patente, Marken usw.)  — Selbstbedienungsgeräte in Filialen und Geldautomaten  — Andere Arten von Vermögenswerten |
| 0050 | Name des Vermögenswerts  Firmenname oder interne Bezeichnung des Assets |
| 0060 | Kritizität  Einer der folgenden Werte ist anzugeben:   * Kritisch: wenn der Dienst für die Ausführung einer oder mehrerer kritischer Funktionen erforderlich ist, deren Diskontinuität die Ausführung dieser kritischen Funktionen ernsthaft behindern oder verhindern würde. * Wesentliche Anforderungen: wenn die Dienstleistung mit Kerngeschäftsbereichen verbunden ist, deren Kontinuität für die wirksame Umsetzung der Abwicklungsstrategie und jede sich daraus ergebende Umstrukturierung erforderlich ist. * Kritisch und wesentlich |
| 0070 | **Rechts-/Vertragsart**  Einer der folgenden Werte ist anzugeben:   * Im Eigentum * Geleast * Zugelassen * Sonstige Rechts-/Vertragsart |
| 0080 | Kennung des Vertrags  Eindeutige Kennung des Vertrags, der dem Vermögenswert gemäß der Dienstleistungstaxonomie der Gruppe zugrunde liegt. |
| 0090 | Anwendbares Recht  ISO-Code des Landes, dessen Recht auf den Vertrag Anwendung findet. |
| 0100-0120 | Widerstandsfähigkeit der Abwicklung  Die Bewertung, ob der Vertrag zur Unterstützung des in Spalte 0030 angegebenen Vermögenswerts während der Umsetzung der Abwicklungsstrategie, einschließlich des Reorganisationsplans, im Einklang mit den Leitlinien EBA/GL/2022/01 und den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften fortgeführt und übertragen werden könnte. |
| 0100 | Merkmale der Abwicklungsresilienz  Abwicklungsresiliente Merkmale sind Eigenschaften, die ein relevanter Vertrag haben dürfte, um als abwicklungsresilient zu gelten. Dazu gehören unter der Voraussetzung, dass die wesentlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag weiterhin erfüllt werden, Folgendes:   * keine Kündigung, Aussetzung oder Änderung aufgrund einer Abwicklung (einschließlich einer Reorganisation gemäß Artikel 51 der Richtlinie 2014/59/EU); * die Übertragbarkeit der Dienstleistung aufgrund der Abwicklung an einen neuen Empfänger entweder durch den Dienstleistungsempfänger oder die Abwicklungsbehörde (einschließlich einer Reorganisation gemäß Artikel 51 der Richtlinie 2014/59/EU); * die Unterstützung bei einer Übertragung oder Kündigung während der Abwicklung (einschließlich einer Reorganisation gemäß Artikel 51 der Richtlinie 2014/59/EU) für einen angemessenen Zeitraum (wie etwa 24 Monate) durch den aktuellen Dienstleister sowie unter denselben Bedingungen; und * die Fortsetzung der Dienstleistungserbringung für ein veräußertes Unternehmen der Gruppe während der Abwicklung (einschließlich einer Reorganisation gemäß Artikel 51 der Richtlinie 2014/59/EU) für einen angemessenen Zeitraum nach der Veräußerung – wie etwa 24 Monate.   Dies gilt für Verträge, für die das Recht und die Gerichtsbarkeit eines EU-Mitgliedstaats maßgebend sind (im Folgenden „[[27]](#footnote-28)EU-Verträge“), sowie für Verträge, für die das Recht eines Drittstaats gilt.  Einer der folgenden Werte ist anzugeben:  Ja, wenn der Vertrag als abwicklungsgeeignet eingestuft wird.  Nein, wenn der Vertrag als nicht abwicklungsgeeignet eingestuft wird.  Nicht bewertet, wenn keine Bewertung vorgenommen wurde.  „Nicht zutreffend“ – für unternehmensinterne Dienstleistungen |
| 0110 | Geschäftsreorganisationsplan (BRP)  Wenn die Abwicklungsstrategie (entweder bevorzugte Abwicklungsstrategie oder Variante) einen Reorganisationsplan erfordert, wird erwartet, dass EU-Verträge ausdrückliche Klauseln enthalten, um ihre Abwicklungs-/Resilienz bei der Umsetzung von Reorganisationsplänen zu gewährleisten.  Einer der folgenden Werte ist anzugeben:  „Ja“ – wenn der Vertrag ausdrückliche Klauseln enthält, um ihre Abwicklungs-/Resilienz bei der Umsetzung der BRP sicherzustellen  „Nein“ – wenn der Vertrag keine ausdrücklichen Klauseln enthält, um ihre Abwicklungs-/Resilienz bei der Umsetzung der BRP sicherzustellen  Nicht bewertet, wenn keine Bewertung vorgenommen wurde.  „Nicht zutreffend“ – für unternehmensinterne Dienstleistungen oder für gruppeninterne und externe Dienstleistungen, wenn die Abwicklungsstrategie (bevorzugte Abwicklungsstrategie und Variante) keinen Reorganisationsplan erfordert |
| 0120 | **Alternative Abhilfemaßnahmen**  Wenn erwartet wird, dass die Abwicklungsresilienz erreicht wird, die Banken jedoch nicht in der Lage waren, dies zu tun, wird von den Banken erwartet, dass sie alternative Abhilfemaßnahmen prüfen.  Einer der folgenden Werte ist anzugeben:  „Ja“ – wenn die Bank alternative Abhilfemaßnahmen ergriffen hat  „Nein“ – wenn die Bank keine alternativen Abhilfemaßnahmen ergriffen hat  „Nicht zutreffend“ – in Fällen, in denen eine der Spalten 0150 und 0160 mit „Ja“ oder „NICHT ANTRAG“ gekennzeichnet ist |

* 1. Z 08.03 – Relevante Dienste – Zuordnung zu Rollen (SERV 3)

Allgemeine Hinweise

* + 1. Die in diesem Meldebogen vorgesehenen Angaben sind einmal für die gesamte Gruppe zu machen.Hier werden die relevanten Dienstleistungen aufgelistet, die jedes Unternehmen in der Gruppe in Anspruch nimmt, und mit den von der Gruppe wahrgenommenen relevanten Rollen verknüpft.
    2. Die Werte der Spalten 0010, 0020 und 0030 dieses Meldebogens bilden einen Primärschlüssel, der jeweils eine spezifische Zeile des Meldebogens bezeichnet.

| Spalten | Erläuterungen |
| --- | --- |
| 0005 | Service Identifier (Dienstkennung)  Verwenden Sie die in Z 08.01 (SERV 1) gemeldete Service-Kennung.  Die Dienstkennung bezieht sich auf den unter c0020 gemeldeten Dienst. |
| 0010 | Art des Dienstes  Für die Art der Dienstleistung ist eine der unter Z 08.01 0010 oben angegebenen Arten auszuwählen. |
| 0020 | Eindeutiger Diensttitel gemäß Banktaxonomie  Bezeichnung/Kurzbeschreibung des Dienstes gemäß der Taxonomie der Bank (Stufe 3) gemäß Z 08.01 (SERV 1) Spalte 0020. Von der Bank wird erwartet, dass sie die Dienstleistungen auf einer detaillierteren Ebene meldet als die Berichterstattung für Stufe 2 (c0010), sodass jede einzelne Dienstleistung präzise und zielgerichtet definiert wird. |
| 0030 | Funktionskennung  Die Rollenkennung bezieht sich auf die unter c0040 gemeldete Rolle. |
| 0040 | Bezeichnung der Rolle  Der interne Name, der für die jeweilige Funktion verwendet wird. |
| 0050 | Abteilung  Der interne Name der Abteilung, in der der unter c0040 genannte Funktionsname gehört. |
| 0060 | Kritizität  Einer der folgenden Werte ist anzugeben:   * Kritisch: wenn der Dienst für die Ausführung einer oder mehrerer kritischer Funktionen erforderlich ist, deren Diskontinuität die Ausführung dieser kritischen Funktionen ernsthaft behindern oder verhindern würde. * Wesentliche Anforderungen: wenn die Dienstleistung mit Kerngeschäftsbereichen verbunden ist, deren Kontinuität für die wirksame Umsetzung der Abwicklungsstrategie und jede sich daraus ergebende Umstrukturierung erforderlich ist. * Kritisch und wesentlich |

* 1. Z 08.04 – Kritische Dienste – Zuordnung zu kritischen Funktionen (SERV 4)

Allgemeine Hinweise

1. Die in diesem Meldebogen vorgesehenen Angaben sind einmal für die gesamte Gruppe zu machen.Hier werden die kritischen Dienstleistungen aufgelistet, die jedes Unternehmen in der Gruppe in Anspruch nimmt, und mit den von der Gruppe wahrgenommenen kritischen Funktionen verknüpft.
2. Die Werte der Spalten 0010, 0020, 0030 und 0040 dieses Meldebogens bilden einen Primärschlüssel, der jeweils eine spezifische Zeile des Meldebogens bezeichnet.

| Spalten | Erläuterungen |
| --- | --- |
| 0005 | Service Identifier (Dienstkennung)  Verwenden Sie die in Z 08.01 (SERV 1) gemeldete Service-Kennung.  Die Dienstkennung bezieht sich auf den unter c0020 gemeldeten Dienst. |
| 0010 | Art des Dienstes  Für die Art der Dienstleistung ist eine der unter Z 08.01 0010 oben angegebenen Arten auszuwählen. |
| 0020 | Eindeutiger Diensttitel gemäß Banktaxonomie  Bezeichnung/Kurzbeschreibung des Dienstes gemäß der Taxonomie der Bank (Stufe 3) gemäß Z 08.01 (SERV 1) Spalte 0020. Von der Bank wird erwartet, dass sie die Dienstleistungen auf einer detaillierteren Ebene meldet als die Berichterstattung für Stufe 2 (c0010), sodass jede einzelne Dienstleistung präzise und zielgerichtet definiert wird. |
| 0030-0040 | Kritische Funktion  Funktion, deren Wahrnehmung bei Unterbrechung der kritischen Dienstleistung ernsthaft behindert oder vollständig unterbunden würde. Diese Funktion muss auch im Meldebogen Z 07.01 (FUNC 1) als kritisch eingestuft worden sein. |
| 0030 | Land  Mitgliedstaat, für den die Funktion kritisch ist, wie im Meldebogen Z 07.01 (FUNC 1) angegeben. |
| 0040 | KENNUNG  ID nach Abschnitt II.7.1.4 der im Meldebogen Z 07.01 (FUNC 1) ermittelten kritischen Funktionen |

* 1. Z 08.05 – Wesentliche Dienstleistungen – Zuordnung zu den Kerngeschäftsbereichen (SERV 5)

Erläuterungen zu bestimmten Positionen

* + 1. Die in diesem Meldebogen vorgesehenen Angaben sind einmal für die gesamte Gruppe zu machen.Hier werden die kritischen Dienstleistungen aufgelistet, die jedes Unternehmen in der Gruppe in Anspruch nimmt, und mit den von der Gruppe wahrgenommenen kritischen Funktionen verknüpft.
    2. Die Werte der Spalten 0010, 0020 und 0040 dieses Meldebogens bilden einen Primärschlüssel, der jeweils eine spezifische Zeile des Meldebogens bezeichnet.

| Spalten | Erläuterungen |
| --- | --- |
| 0005 | Service Identifier (Dienstkennung)  Verwenden Sie die in Z 08.01 (SERV 1) gemeldete Service-Kennung.  Die Dienstkennung bezieht sich auf den unter c0020 gemeldeten Dienst. |
| 0010 | Art des Dienstes  Für die Art der Dienstleistung ist eine der unter Z 08.01 0010 oben angegebenen Arten auszuwählen. |
| 0020 | Eindeutiger Diensttitel gemäß Banktaxonomie  Bezeichnung/Kurzbeschreibung des Dienstes gemäß der Taxonomie der Bank (Stufe 3) gemäß Z 08.01 (SERV 1) Spalte 0020. Von der Bank wird erwartet, dass sie die Dienstleistungen auf einer detaillierteren Ebene meldet als die Berichterstattung für Stufe 2 (c0010), sodass jede einzelne Dienstleistung präzise und zielgerichtet definiert wird. |
| 0030-0040 | Kerngeschäftsbereich  Kerngeschäftsbereich im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 36 und Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2016/778. |
| 0030 | Bezeichnung  Diese Funktion muss auch im Meldebogen Z 07.01 (FUNC 1) als kritisch eingestuft worden sein. |
| 0040 | KENNUNG  Kennung der Kerngeschäftsbereiche, deren Kontinuität für die wirksame Umsetzung der Abwicklungsstrategie und jede sich daraus ergebende Umstrukturierung erforderlich ist. Es handelt sich um eine der im Meldebogen Z 07.03 0020 angegebenen ID. |

* 1. FMI-Dienstleistungen

Allgemeine Bemerkungen

* + 1. Melden Sie den gesamten direkten und indirekten Zugang zu den in Spalte 0040 genannten FMI und Systemen. Dieser Meldebogen ist für das gesamte Unternehmen bzw. die gesamte Gruppe auszufüllen.
    2. Dieser Meldebogen ist für das gesamte Unternehmen bzw. die gesamte Gruppe auszufüllen. Jede relevante juristische Person, die direkt oder indirekt auf eine FMI zugreifen kann, ist gesondert als Nutzer zu melden. Melden Sie sowohl die gruppeninternen Beziehungen als auch die Beziehungen zwischen Dritten.
    3. Die Kombination der Werte der Spalten 0030, 0040, 0070 und 0110 dieses Meldebogens bildet einen Primärschlüssel, der jeweils eine spezifische Zeile des Meldebogens bezeichnet.
    4. Wenn mehr als ein Element in freien Feldern gemeldet werden muss, ist jede Position durch ein Semikolon (;) zu trennen.
  1. Z 09.01 – FMI-Dienstleistungen – Anbieter und Nutzer (FMI 1)

| Spalten | Erläuterungen |
| --- | --- |
| 0010 | ID als Kombination von Nutzer, FMI, Art des Systems und Finanzmittler  Es ist eine einzige Kennung je Zeile zu verwenden, die einer eindeutigen Kombination von Nutzer, Fmi, Art des Systems und Finanzmittler entspricht. In den Meldebögen Z 09.01 bis Z 09.04 ist gegebenenfalls dieselbe Kennung, die derselben Kombination entspricht, zu verwenden. |
| 0020-0030 | Verwender |
| 0020 | Name des Unternehmens  In Z 01.01 – Rechtliche Einheiten (ORG 1) ausgewiesene Bezeichnung des Unternehmens, das Zahlungs-, Verwahrungs-, Abwicklungs-, Clearing- oder Transaktionsregisterdienste in Anspruch nimmt. Offizielle Bezeichnung, wie in den Gründungsakten angegeben, mit Angabe der Rechtsform. |
| 0030 | Unternehmenscode  20-stellige alphanumerische LEI-Kennung des Rechtsträgers, der Zahlungs-, Verwahrungs-, Abwicklungs-, Clearing- oder Transaktionsregisterdienste in Anspruch nimmt, so wie im Meldebogen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 der Kommission Z 01.01 – Rechtsträger (ORG 1) angegeben.  In Ermangelung eines LEI-Codes ist die institutsspezifische EZB-Kennung für monetäre Finanzinstitute (MFI ID) zur Verwendung in RIAD anzugeben. |
| 0040-0270 | Anbieter |
| 0040-0090 | FMI |
| 0040 | Art des Systems  Art des Systems, das Dienstleistungen für den Nutzer erbringt. Wählen Sie unter den folgenden Arten aus:  Zahlungssysteme  „CSDs und ICSDs“  „Sicherheitsabwicklungssystem“  „Zentrale Gegenparteien für das Wertpapierclearing“[[28]](#footnote-29)  „Zentrale Gegenparteien für das Clearing von Derivaten“  „Registrierte Transaktionsregister“.  „Multilaterale Handelssysteme“[[29]](#footnote-30)  „Kartensysteme für Massenzahlungen“  „Entfällt“ – Für andere Zahlungs-, Clearing-, Abwicklungs- oder Verwahrungsdienstleistungen, die von einem Unternehmen erbracht werden, das keiner der oben genannten Kategorien angehört, z. B. Korrespondenzbanken und/oder Depotbanken, für die das Institut die endgültigen FMI nicht ermitteln kann. In Spalte 0110 ist die erbrachte Dienstleistung anzugeben. |
| 0050 – 0060 | Name der FMI  Firmenname der Finanzmarktinfrastruktur   * Falls in Spalte 0050 enthalten, vordefinierte FMI-Bezeichnung, die in Anhang I dieser Hinweise aufgeführt ist; * Falls in Spalte 0050 nicht vorhanden, Name im Freitext Spalte 0060.   Wenn in Spalte 0040 „Nicht anwendbar“ angegeben wird, bleiben diese Spalten leer. |
| 0070 | Code der FMI  20-stelliger alphanumerischer LEI-Code der FMI.  Ist für die FMI keine LEI verfügbar, ist der LEI-Code des Betreibers anzugeben.  Wenn in Spalte 0040 „Nicht anwendbar (Art des FMI-Systems)“ angegeben wird, oder wenn das FMI keinen Code hat, enthält Spalte 0070 „Nicht anwendbar“. |
| 0080 | Betreiber des FMI  Name des Betreibers der FMI. |
| 0090 | Art der Beteiligung  Einer der folgenden Werte ist anzugeben[[30]](#footnote-31):   * „Direkt“ im Falle der direkten Beteiligung an/Mitgliedschaft in der FMI. * „Indirekt“ im Falle der indirekten Beteiligung an/Mitgliedschaft in der FMI. * „Nicht anwendbar (Art der Beteiligung an FMI)“, wenn in Spalte 0040 „Nicht anwendbar (Art des FMI-Systems)“ angegeben wird. |
| 0100-0110 | Vermittler |
| 0100 | Name der zwischengeschalteten Stelle  Firmenname des Finanzmittlers, mit dem der Nutzer ein Vertragsverhältnis hat, und der den Zugang zu dem FMI ermöglicht. Zu melden, wenn in Spalte 0100 „Art der Beteiligung“ „Indirekt“ oder „Nicht anwendbar (Art der Beteiligung an FMI)“ angegeben wurde.  Sofern der Finanzmittler einen indirekten Zugang zu mehreren FMI anbietet, ist eine Zeile pro FMI aufzufüllen, für die der Finanzmittler einen indirekten Zugang anbietet.  Wenn in Spalte 0090 „Direkt“ angegeben wurde, bleibt diese Spalte leer. |
| 0110 | Code des Finanzmittlers  20-stelliger alphanumerischer LEI-Code des Finanzmittlers.  Die Art des Codes ist vorzugsweise der LEI-Code.  Ist die LEI nicht verfügbar, ist eine MFI-ID anzugeben oder, falls nicht verfügbar, einen nationalen Code.  Die Identifizierung der Unternehmen erfolgt gegebenenfalls über die Meldebögen Z 09.01 bis Z 09.05 hinweg einheitlich.  Wenn in Spalte 0090 „Direkt“ angegeben wurde, bleibt diese Spalte leer. |
| 0120-0260 | Aufträge und Dienstleistungen |
| 0120 | Kennung des Vertrags  Interne Kennung des Vertrags, die das Verhältnis zum FMI/Vermittler, der die Dienstleistung erbringt, regelt. |
| 0130 | Anwend-bares Recht  Alpha-2-Ländercode nach ISO 3166-1 des Landes, dessen Recht für das vertragliche Verhältnis mit der FMI maßgeblich ist.   * Für direkte Zugriffe: anwendbares Recht des Vertrags zwischen der FMI und dem Nutzer * Für indirekte Zugriffe: anwendbares Recht des Vertrags zwischen dem Vermittler und dem Nutzer. |
| 0140 | Abwicklungssicherer Vertrag  Einer der folgenden Werte ist anzugeben:  „Ja“ – wenn das berichtende Unternehmen den Vertrag als abwicklungsresilient bewertet hat[[31]](#footnote-32).  „Nein“ – wenn das berichtende Unternehmen den Vertrag als nicht abwicklungsfest eingestuft hat.  „Nicht bewertet“ – wenn die Informationen nicht verfügbar sind.  Nur für Intermediäre anzugeben. Bericht „Y“ für alle Verträge nach EWR-Recht. |
| 0150-0200 | Für das meldende Unternehmen maßgebliche Währungen  Währung(en), in denen Transaktionen des meldenden Unternehmens im System akzeptiert und abgewickelt werden. Es sind nur Währungen zu melden, die mindestens 5 % der gesamten Geschäfte des meldenden Instituts mit der FMI/der zwischengeschalteten Einrichtung ausmachen.  Sp. 150-200 schließen sich nicht gegenseitig aus. Für „andere Währungen“ (Spalte 0170): Dreistelliger ISO-4217-Code der Währung(en). |
| 0210 | Für FMI oder Finanzmittler erbrachte Dienstleistungen  Melden Sie nur, wenn der Nutzer Dienstleistungen für die FMI/Intermediär erbringt, wie z. B. Preisanbieter, Liquiditätsgeber, Barausgleich (Währung angeben), Verwahrung, indirekter Zugang zu (ausländischen) Zentralverwahrern, Gegenpartei der Anlage usw. |
| 0220 | Von FMI oder Finanzmittler erbrachte Dienstleistungen  Dienstleistungen, die die FMI/der Intermediär für das berichtende Unternehmen erbringt. Geben Sie an, ob 0040 „NA“ ist. |
| 0230-0250 | Dienstleistungserbringer |
| 0230-0250 | Kommunikationsdienstleister  Anbieter von Kommunikationsdiensten, die vom Institut für den Zugang zur FMI in Anspruch genommen werden. Die Spalten 230-250 schließen sich nicht gegenseitig aus.  Für „FMI propriety“-c0230 und „SWIFT“ – c0240, Bericht:   * Nein * Nr.   Für „Sonstige Anbieter von Kommunikationsdiensten“ – c0250: Geben Sie den Handelsnamen Ihres Lieferanten an. |
| 0260-0270 | Sonstige Zugang zu FMI bereitstellende Dienstleister |
| 0260 | Name der zusätzlichen Dienstleister  Anbieter, die nicht der Vermittler sind und die für den Nutzer unbedingt erforderlich sind, falls zutreffend: Verrechnungsbank, Bargeldkorrespondent/Nostro-Agent, Liquiditätsgeber.  Bezeichnung des Anbieters |
| 0270 | Weitere Leistungen  Unter 0260 gemeldete Dienstleistungen von Anbietern. |
| 0280 | Kontaktstelle bei FMI/Vermittler  Kontaktstelle bei der FMI im Falle der Abwicklung des meldenden Unternehmens. Bericht:   * Bezeichnung * Funktion * E-Mail-Adresse |

[[1]](https://euc-word-edit.officeapps.live.com/we/wordeditorframe.aspx?ui=en-us&rs=en-us&wopisrc=https%3A%2F%2Febaonline.sharepoint.com%2Fsites%2FITSResRep%2F_vti_bin%2Fwopi.ashx%2Ffiles%2F96ea38be104a4d74b71acda38ddd2ded&wdenableroaming=1&mscc=1&hid=-111&uiembed=1&uih=teams&hhdr=1&dchat=1&sc=%7B%22pmo%22%3A%22https%3A%2F%2Fteams.microsoft.com%22%2C%22pmshare%22%3Atrue%2C%22surl%22%3A%22%22%2C%22curl%22%3A%22%22%2C%22vurl%22%3A%22%22%2C%22eurl%22%3A%22https%3A%2F%2Fteams.microsoft.com%2Ffiles%2Fapps%2Fcom.microsoft.teams.files%2Ffiles%2F3356859179%2Fopen%3Fagent%3Dpostmessage%26objectUrl%3Dhttps%253A%252F%252Febaonline.sharepoint.com%252Fsites%252FITSResRep%252FShared%2520Documents%252FGeneral%252F20210517%2520Annex%2520II%2520(Instructions)%2520(tv).docx%26fileId%3D96EA38BE-104A-4D74-B71A-CDA38DDD2DED%26fileType%3Ddocx%26scenarioId%3D111%26locale%3Den-us%26theme%3Ddefault%26version%3D21043007800%26setting%3Dring.id%3Ageneral%26setting%3DcreatedTime%3A1625831342227%22%7D&wdorigin=TEAMS-WEB.teams.undefined&wdhostclicktime=1625831341357&jsapi=1&jsapiver=v1&newsession=1&corrid=9cb0b368-e356-4dda-b2b6-733b44dda51b&usid=9cb0b368-e356-4dda-b2b6-733b44dda51b&sftc=1&sams=1&accloop=1&sdr=6&scnd=1&hbcv=1&htv=1&nbmd=1&instantedit=1&wopicomplete=1&wdredirectionreason=Unified_SingleFlush&rct=Medium&ctp=LeastProtected#_ftnref1) Zum Beispiel die institutsspezifische EZB-Kennung für monetäre Finanzinstitute (MFI ID) zur Verwendung in RIAD.

[—[2]](https://euc-word-edit.officeapps.live.com/we/wordeditorframe.aspx?ui=en-us&rs=en-us&wopisrc=https%3A%2F%2Febaonline.sharepoint.com%2Fsites%2FITSResRep%2F_vti_bin%2Fwopi.ashx%2Ffiles%2F96ea38be104a4d74b71acda38ddd2ded&wdenableroaming=1&mscc=1&hid=-111&uiembed=1&uih=teams&hhdr=1&dchat=1&sc=%7B%22pmo%22%3A%22https%3A%2F%2Fteams.microsoft.com%22%2C%22pmshare%22%3Atrue%2C%22surl%22%3A%22%22%2C%22curl%22%3A%22%22%2C%22vurl%22%3A%22%22%2C%22eurl%22%3A%22https%3A%2F%2Fteams.microsoft.com%2Ffiles%2Fapps%2Fcom.microsoft.teams.files%2Ffiles%2F3356859179%2Fopen%3Fagent%3Dpostmessage%26objectUrl%3Dhttps%253A%252F%252Febaonline.sharepoint.com%252Fsites%252FITSResRep%252FShared%2520Documents%252FGeneral%252F20210517%2520Annex%2520II%2520(Instructions)%2520(tv).docx%26fileId%3D96EA38BE-104A-4D74-B71A-CDA38DDD2DED%26fileType%3Ddocx%26scenarioId%3D111%26locale%3Den-us%26theme%3Ddefault%26version%3D21043007800%26setting%3Dring.id%3Ageneral%26setting%3DcreatedTime%3A1625831342227%22%7D&wdorigin=TEAMS-WEB.teams.undefined&wdhostclicktime=1625831341357&jsapi=1&jsapiver=v1&newsession=1&corrid=9cb0b368-e356-4dda-b2b6-733b44dda51b&usid=9cb0b368-e356-4dda-b2b6-733b44dda51b&sftc=1&sams=1&accloop=1&sdr=6&scnd=1&hbcv=1&htv=1&nbmd=1&instantedit=1&wopicomplete=1&wdredirectionreason=Unified_SingleFlush&rct=Medium&ctp=LeastProtected#_ftnref2) Europäische Zentralbank, ECB Glossary of terms related to payment, clearing and settlement systems, Dezember 2009.

[AD 7 [3]](https://euc-word-edit.officeapps.live.com/we/wordeditorframe.aspx?ui=en-us&rs=en-us&wopisrc=https%3A%2F%2Febaonline.sharepoint.com%2Fsites%2FITSResRep%2F_vti_bin%2Fwopi.ashx%2Ffiles%2F96ea38be104a4d74b71acda38ddd2ded&wdenableroaming=1&mscc=1&hid=-111&uiembed=1&uih=teams&hhdr=1&dchat=1&sc=%7B%22pmo%22%3A%22https%3A%2F%2Fteams.microsoft.com%22%2C%22pmshare%22%3Atrue%2C%22surl%22%3A%22%22%2C%22curl%22%3A%22%22%2C%22vurl%22%3A%22%22%2C%22eurl%22%3A%22https%3A%2F%2Fteams.microsoft.com%2Ffiles%2Fapps%2Fcom.microsoft.teams.files%2Ffiles%2F3356859179%2Fopen%3Fagent%3Dpostmessage%26objectUrl%3Dhttps%253A%252F%252Febaonline.sharepoint.com%252Fsites%252FITSResRep%252FShared%2520Documents%252FGeneral%252F20210517%2520Annex%2520II%2520(Instructions)%2520(tv).docx%26fileId%3D96EA38BE-104A-4D74-B71A-CDA38DDD2DED%26fileType%3Ddocx%26scenarioId%3D111%26locale%3Den-us%26theme%3Ddefault%26version%3D21043007800%26setting%3Dring.id%3Ageneral%26setting%3DcreatedTime%3A1625831342227%22%7D&wdorigin=TEAMS-WEB.teams.undefined&wdhostclicktime=1625831341357&jsapi=1&jsapiver=v1&newsession=1&corrid=9cb0b368-e356-4dda-b2b6-733b44dda51b&usid=9cb0b368-e356-4dda-b2b6-733b44dda51b&sftc=1&sams=1&accloop=1&sdr=6&scnd=1&hbcv=1&htv=1&nbmd=1&instantedit=1&wopicomplete=1&wdredirectionreason=Unified_SingleFlush&rct=Medium&ctp=LeastProtected#_ftnref3) Ebd.

[[4]](https://euc-word-edit.officeapps.live.com/we/wordeditorframe.aspx?ui=en-us&rs=en-us&wopisrc=https%3A%2F%2Febaonline.sharepoint.com%2Fsites%2FITSResRep%2F_vti_bin%2Fwopi.ashx%2Ffiles%2F96ea38be104a4d74b71acda38ddd2ded&wdenableroaming=1&mscc=1&hid=-111&uiembed=1&uih=teams&hhdr=1&dchat=1&sc=%7B%22pmo%22%3A%22https%3A%2F%2Fteams.microsoft.com%22%2C%22pmshare%22%3Atrue%2C%22surl%22%3A%22%22%2C%22curl%22%3A%22%22%2C%22vurl%22%3A%22%22%2C%22eurl%22%3A%22https%3A%2F%2Fteams.microsoft.com%2Ffiles%2Fapps%2Fcom.microsoft.teams.files%2Ffiles%2F3356859179%2Fopen%3Fagent%3Dpostmessage%26objectUrl%3Dhttps%253A%252F%252Febaonline.sharepoint.com%252Fsites%252FITSResRep%252FShared%2520Documents%252FGeneral%252F20210517%2520Annex%2520II%2520(Instructions)%2520(tv).docx%26fileId%3D96EA38BE-104A-4D74-B71A-CDA38DDD2DED%26fileType%3Ddocx%26scenarioId%3D111%26locale%3Den-us%26theme%3Ddefault%26version%3D21043007800%26setting%3Dring.id%3Ageneral%26setting%3DcreatedTime%3A1625831342227%22%7D&wdorigin=TEAMS-WEB.teams.undefined&wdhostclicktime=1625831341357&jsapi=1&jsapiver=v1&newsession=1&corrid=9cb0b368-e356-4dda-b2b6-733b44dda51b&usid=9cb0b368-e356-4dda-b2b6-733b44dda51b&sftc=1&sams=1&accloop=1&sdr=6&scnd=1&hbcv=1&htv=1&nbmd=1&instantedit=1&wopicomplete=1&wdredirectionreason=Unified_SingleFlush&rct=Medium&ctp=LeastProtected#_ftnref4) Zum Beispiel die institutsspezifische EZB-Kennung für monetäre Finanzinstitute (MFI ID) zur Verwendung in RIAD.

* 1. Z 09.02 – Zuordnung zu kritischen und wesentlichen FMI (FMI 2)
     1. Kritische und wesentliche FMI-Dienstleister sind FMI-Dienstleistungen, auf die direkt oder indirekt zugegriffen wird und deren Einstellung die Ausübung einer oder mehrerer kritischer Funktionen oder Kerngeschäftsbereiche des Nutzers ernsthaft behindern oder verhindern kann.
     2. In diesem Blatt sind nur die FMI für alle Systemtypen anzugeben, die die meldende Stelle als kritisch oder wesentlich ansieht. Andere FMI, die weder kritisch noch wesentlich sind, sind nicht enthalten.
     3. Für die Zwecke der Benennung kritischer und wesentlicher FMI ist die Möglichkeit einer gleichzeitigen Beendigung der Beteiligung zu berücksichtigen.

| Spalten | Erläuterungen |
| --- | --- |
| 0010 | ID als Kombination von Nutzer, FMI, Art des Systems und Finanzmittler  Es ist eine einzige Kennung je Zeile zu verwenden, die einer eindeutigen Kombination von Nutzer, Fmi, Art des Systems und Finanzmittler entspricht. In den Meldebögen Z 09.01 bis Z 09.05 ist gegebenenfalls dieselbe Kennung, die derselben Kombination entspricht, zu verwenden. |
| 0020-0040 | Kritische FMI |
| 0020 | Kritische FMI: J/N   * „Ja“, wenn die FMI kritisch ist * „Nein“, wenn die FMI nicht kritisch ist   Die Spalten 0020 und 0050 schließen sich nicht gegenseitig aus. |
| 0030 | Land  Land, in dem die kritische Funktion bereitgestellt wird, wie im Meldebogen Z 07.01 angegeben. |
| 0040 | ID der kritischen Funktion  Kritische Funktion(en), die von dem Unternehmen wahrgenommen werden und deren Erfüllung durch die Unterbrechung des Zugangs zu Zahlungs-, Verwahrungs-, Abrechnungs-, Clearing- oder Transaktionsregisterdiensten behindert oder unterbunden würde.  Kennung der kritischen Funktionen gemäß Z07.01**:**  Einlagen  Einlagen privater Haushalte  Einlagen nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften  Einlagen von KMU nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften  Einlagen von Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (keine KMU)  Einlagen von Generalstaaten  Einlagen von anderen Sektoren/Gegenparteien (1)  Einlagen von anderen Sektoren/Gegenparteien (2)  Einlagen von anderen Sektoren/Gegenparteien (3)  Finanzierungen  Kreditvergabe an private Haushalte  Wohnungsbaukredite an private Haushalte  Kredite an private Haushalte (außer Wohnungsbau)  Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften  Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften  Kreditvergabe an Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (keine KMU)  Darlehen an allgemeine Regierungen  Kreditvergabe an andere Sektoren/Gegenparteien (1)  Kreditvergabe an andere Sektoren/Gegenparteien (2)  Kreditvergabe an andere Sektoren/Gegenparteien (3)  Zahlung, Bargeld, Abrechnung, Clearing, Verwahrung  Zahlungsdienste für MFI  Zahlungsdienste für Nicht-MFI  Zahlungsdienste für Nicht-MFI für Haushalte  Zahlungsdienste für Nicht-MFIs für nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften  Zahlungsdienste für Nicht-MFIs für KMU nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften  Zahlungsdienste für Nicht-MFIs für nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Nicht-KMU  Bargelddienstleistungen  Wertpapierabrechnungsdienstleistungen  CCP-Clearingdienste  Dienstleistungen der Effektenverwahrung  Sonstige Dienstleistungen/Tätigkeiten/Funktionen (1) in Bezug auf Zahlungs-, Bargeld-, Abwicklungs-, Clearing- und Verwahrungsdienste  Sonstige Dienstleistungen/Tätigkeiten/Funktionen (2) in Bezug auf Zahlungs-, Bargeld-, Abwicklungs-, Clearing- und Verwahrungsdienste  Sonstige Dienstleistungen/Tätigkeiten/Funktionen (3) in Bezug auf Zahlungs-, Bargeld-, Abwicklungs-, Clearing- und Verwahrungsdienste  Kapitalmärkte  Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Aktiva (\*)  Zu Handelszwecken gehaltene Derivate (OTC)  Zu Handelszwecken gehaltene Derivate (Nicht-OTC)  Sekundärmarkthandel  Primärmarkt/Übernahme  Sonstige Dienstleistungen/Tätigkeiten/Funktionen (1) in Kapitalmärkten  Sonstige Dienstleistungen/Tätigkeiten/Funktionen (2) in Kapitalmärkten  Sonstige Dienstleistungen/Tätigkeiten/Funktionen (3) in Kapitalmärkten  Großvolumige Finanzierungen  Kreditaufnahme  Derivate (Vermögenswerte)  Finanzierungen  Derivate (Verbindlichkeiten)  Andere Produktarten (1) auf Großhandelsmärkten  Andere Produktarten (2) auf Großhandelsmärkten  Andere Produktarten (3) auf Großhandelsmärkten |
| 0050-0060 | Wesentliche FMI |
| 0050 | Wesentliche FMI: J/N   * „Ja“, wenn die FMI wesentlich ist * „Nein“, wenn die FMI nicht wesentlich ist   Die Spalten 0020 und 0050 schließen sich nicht gegenseitig aus. |
| 0060 | ID des Kerngeschäftsbereichs  Kerngeschäftsbereiche des Nutzers, deren Leistung durch die Unterbrechung des Zugangs zum FMI-Dienstleister behindert oder verhindert würde.  Kennung des Kerngeschäftsbereichs gemäß Z 07.03 Spalte 0010. |

* 1. Z 09.03 – FMI-Dienstleistungen – Schlüsselmessgrößen (FMI 3)

Erläuterungen zu bestimmten Positionen

1. Nur für Zahlungssysteme, (internationale) Zentralverwahrer, Abrechnungsdienste für Wertpapiertransaktionen, zentrale Gegenparteiderivate, zentrale Gegenparteien Wertpapiere, sofern nicht anders angegeben[[32]](#footnote-33).

| Spalten | Erläuterungen |
| --- | --- |
| 0010 | ID als Kombination von Nutzer, FMI, Art des Systems und Finanzmittler  Es ist eine einzige Kennung je Zeile zu verwenden, die einer eindeutigen Kombination von Nutzer, Fmi, Art des Systems und Finanzmittler entspricht. In den Meldebögen Z 09.01 bis Z 09.05 ist gegebenenfalls dieselbe Kennung, die derselben Kombination entspricht, zu verwenden. |
| 0020 | Segment  Marktsegmente, in denen der Nutzer tätig ist. Eine Zeile je Segment. Nur für zentrale Gegenparteien anzugeben. |
| 0030 | Beitrag zum Ausfallfonds  Beitrag zum Ausfallfonds. Durchschnittsbetrag über das Jahr.  Nur für zentrale Gegenparteien anzugeben. |
| 0040-0050 | Ersteinschuss für Eigen- und Kundenkonten  Hinterlegte Ersteinschusszahlungen, aufgegliedert nach Haus- und Kundenkonten. Durchschnittsbetrag über das Jahr. Nur für zentrale Gegenparteien anzugeben. Spalte 0050 enthält sowohl Sammel- als auch Einzelkundenkonten. |
| 0060-0070 | Wert der Positionen auf Eigen- und Kundenkonten  Nur für zentrale Gegenparteien (CCP) und internationale Zentralverwahrer ((I)CSD) zu melden. Spalte 0070 enthält sowohl Sammel- als auch Einzelkundenkonten.   * Zentrale Gegenparteien (CCP): Wert der Positionen bei CCPs in den jeweiligen Kontotypen[[33]](#footnote-34). * I)CSD: Wert der in den jeweiligen Kontotypen gehaltenen Wertpapiere.   Durchschnittswert am Abwicklungstag im Vorjahr. |
| 0080-0090 | Zahl der Kunden  Nur für zentrale Gegenparteien (CCP) und internationale Zentralverwahrer ((I)CSD) zu melden.  Gesamtzahl der Kunden, die in den verschiedenen Arten von Kundenkonten enthalten sind. |
| 0100-0110 | Anzahl der Transaktionen auf Eigenhandelskonten und Kundenkonten  Gesamtzahl der im Laufe des Jahres ausgeführten Transaktionen für die jeweilige Kontoart. |
| 0120-0130 | Wert der Transaktionen auf Eigenhandelskonten und Kundenkonten  Wert der Transaktionen im Berichtsjahr aus den jeweiligen Arten von Konten. Spalte 0130 enthält sowohl Omnibus- als auch getrennte Kundenkonten.  Bericht für PS, CCP, (I)CSD[[34]](#footnote-35).   * TEILNEHMERSTAAT: Wert der gesendeten Transaktionen. * Zentrale Gegenparteien: Gesamtwert der im Laufe des Jahres ausgeführten Transaktionen. Bei CCP-Derivaten:   + Optionen = Ausübungspreis;   + Futures = Wert des Basiswerts zum Zeitpunkt der Transaktion oder, falls fiktive Basiswerte vorhanden sind, Marktpreis von Terminkontrakten zum Zeitpunkt der Transaktion.   + Swaps = Gesamtmarktwert der zum Jahresende ausstehenden Transaktionen. * I)CSD: Gesamtwert der Lieferanweisungen. |
| 0140 | Kumulierter Nominalbetrag  Summe der Nominalbeträge der im Laufe des Jahres ausgeführten Geschäfte, sowohl für Haus- als auch für Kundenkonten. Bericht in Mrd. EUR.  Nur für CCP-Derivate. |
| 0150 | Kreditlinie  Im Falle direkten Zugangs: im System gewährte (zugesagte oder unbestätigte) Kreditlinie.Im Falle indirekten Zugangs: vom Finanzmittler oder einem anderen Liquiditätsgeber gewährte (zugesagte oder unbestätigte) Kreditlinie. Bei nicht offengelegten Mengen die maximale Nutzung im Laufe des Jahres. |
| 0160 | Spitze der Liquiditäts- oder Sicherheitsanforderungen  Nur Bericht für PS, (I)CSD, CCPs, je nach Anwendbarkeit. Spitzenwert im Vorjahr.   * Für (I)CSD und PS: Spitzenwert der Nutzung von Kreditlinien. * Für zentrale Gegenparteien: Spitzenwert der Margenanforderungen. * Für indirekte Zugänge: Spitzenfinanzierungsbedarf des Intermediärs. |
| 0170 | Geschätzte zusätzliche Liquiditäts- oder Sicherheitsanforderungen im Stressfall  Schätzung der potenziellen zusätzlichen Liquidität oder Sicherheiten, die über die Spitzenanforderung in Spalte 0160 hinausgehen und mit denen der Nutzer in einer Situation schwerer Stresssituation konfrontiert sein könnte. |

* 1. Z 09.04 – FMI-Dienstleistungen – CCPs – alternative Anbieter (FMI 4)

|  |  |
| --- | --- |
| Spalten | Erläuterungen |
| 0010 | ID als Kombination von Nutzer, FMI, Art des Systems und Finanzmittler  Kennung der CCP gemäß Z 09.01 Spalte 0010.  Nur für CCPs, auf die direkt oder indirekt zugegriffen wurde. Melden Sie alle Zugriffe auf CCPs. |
| 0020 | Produktart  Produktart, die unter die Clearingvereinbarung fällt. Berichterstattung auf geeigneter Granularitätsebene, die für die Substituierbarkeitsanalyse erforderlich ist. |
| 0030 | Substitutability J/N  Fähigkeit des Nutzers, den Clearingdienstleister in Z 09.01 Spalte 0020 durch einen alternativen FMI/Intermediär zu ersetzen, mit dem er zum Meldestichtag eine Vertragsbeziehung unterhält. .   * „Ja“, wenn eine Substitution möglich ist * „Nein“, wenn eine Substitution nicht möglich ist |
| 0040 | Alternativer Anbieter  Name des FMI/Vermittlers, der als potenzieller Ersatz ermittelt wurde.  Nur angeben, wenn Z 09.04 Spalte 0030 Ja ist. |
| 0050 | ID-Alternativer Anbieter  Eindeutige Kennung für die Kombination von Nutzer, FMI, Systemtyp und Vermittler des alternativen Anbieters, mit dem der Nutzer eine etablierte vertragliche Beziehung unterhält, wie in Z 09.01 Spalte 0010 angegeben.  Nur angeben, wenn Z 09.04 Spalte 0030 Ja ist. |

* 1. Analyse der Haftung
  2. Z 11.00 gruppeninterne Verbindlichkeiten (LIAB-G-1)

Allgemeine Bemerkungen

* + 1. Diese Tabelle enthält Angaben zu gruppeninternen Verbindlichkeiten, die alle Eigenmittel und Verbindlichkeiten abdecken.
    2. Unternehmen, die als gruppenintern gelten, sind die Unternehmen, die – gemäß der Definition von Spalte 0100 in Z02.00 – zum bilanziellen Konsolidierungskreis des obersten Mutterunternehmens gehören. Infolgedessen werden diese Verbindlichkeiten nicht unter den detaillierten Registerkarten Z 12.00 bis Z 17.00 gemeldet, mit Ausnahme von Z 15.00 Derivaten (siehe unten).
    3. Derivate sind spezifischer Natur und sollten nicht in Z 11.00, sondern gegebenenfalls immer in Z 15.00 gemeldet werden.
    4. Alle Verbindlichkeiten, die an Unternehmen des Konsolidierungskreises für Rechnungslegungszwecke (einschließlich Zweckgesellschaften im Konsolidierungskreis) sowohl innerhalb als auch außerhalb der Abwicklungsgruppe ausgegeben werden, sind im Meldebogen Z 11.00 auszuweisen. In dieser Tabelle müssen Verbindlichkeiten auf Transaktionsbasis aufgeführt werden, d. h., jede Transaktion wird als Einzelposition aufgeführt. Transaktionen müssen jedoch in mehreren Zeilen ausgewiesen werden, wenn sie sich auf unterschiedliche Insolvenzrangfolge beziehen.

Erläuterungen zu bestimmten Positionen

| Spalten | Erläuterungen |
| --- | --- |
| 0010 | **NR.**  Eindeutige Zahl/eindeutiger Primärschlüssel zur Identifizierung der Zeilenpositionen. | |
| 0020 | **Zeile**  Jedes Instrument muss der entsprechenden Verbindlichkeitskategorie der Verbindlichkeitsstruktur des Meldebogens Z02.00 zugeordnet werden.Die Kategorie ist aus einer vorgegebenen Auswahlliste auszuwählen. | |
| 0021 | Spalte  Je nach Art des Gläubigers muss jedes Instrument der entsprechenden Gegenpartei-Kategorie des Meldebogens Z02.00 zugeordnet werden.Die Kategorie ist aus einer vorgegebenen Auswahlliste auszuwählen. | |
| 0030 | Insolvenzrangfolge  Der Rang in der Insolvenz muss einer der Ränge sein, die in der von der Abwicklungsbehörde der betreffenden Rechtsordnung veröffentlichten Insolvenzrangliste enthalten sind. | |
| 0040 | Vertragskennung  Die ISIN oder, falls die ISIN nicht verfügbar ist, eine andere Vertragskennung des Instruments ist anzugeben. | |
| 0045 | Name der Gegenpartei  Name des Unternehmens der Gegenpartei der Verbindlichkeit. | |
| 0050 | Kennung der Gegenpartei  Der eindeutige LEI-Code der Gegenpartei. In Ermangelung eines LEI-Codes ist die eindeutige Kennung für monetäre Finanzinstitute der EZB (MFI ID) des Kreditinstituts zur Verwendung in RIAD anzugeben. Wenn beide Kennungen nicht vorhanden sind, kann die interne Kennung verwendet werden. | |
| 0053 | Art der Kennung  Auswahl unter folgenden Optionen: „LEI-Code“, „MFI-Code“ oder „Andere Art der Kennung als LEI-Code oder MFI-Code“. | |
| 0055 | Beziehung zur Gegenpartei  In diesem Feld wird die Beziehung des Kreditgebers zum meldenden Unternehmen angegeben. Für dieses Feld ist eine Liste von Werten vorgesehen: die Gegenpartei kann entweder ein „direktes oder indirektes Mutterunternehmen“, ein „direktes oder indirektes Tochterunternehmen“ oder alternativ ein „Sister“ sein. | |
| 0056 | Art der Haftung  Bei Verbindlichkeiten, die unter Z02.00-c0020 „R0210 – Verbindlichkeiten gegenüber anderen Unternehmen der Abwicklungsgruppe“ ausgewiesen werden, ist die Art der Verbindlichkeit anzugeben, wie sie in Z02.00 gemeldet worden wäre, wenn die Verbindlichkeit nicht als ausgeschlossen betrachtet worden wäre. | |
| 0060 | Anzuwendendes Recht  Der ISO-Alpha-2-Code nach ISO 3166-1 des Landes, dessen Recht für das Instrument maßgebend ist (verwenden Sie den ISO-Code 3166-2, wenn das Recht einer Verwaltungsunterteilung relevant ist, z. B. „US-NY“). Ist für den Vertrag das Recht von mehr als einem Land anwendbar, ist das Land anzugeben, dessen Recht die höchste Relevanz für die Anerkennung von Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen hat. | |
| 0070 | Falls Drittland, vertragliche Anerkennung  Festlegung vertraglicher Bestimmungen für die Anerkennung von Bail-in-Befugnissen gemäß Artikel 55 BRRD, entweder  „Ja, unterstützt durch ein Rechtsgutachten“ = die Verbindlichkeit enthält eine Bail-in-Anerkennungsklausel im Einklang mit Artikel 55 BRRD, die durch ein Rechtsgutachten gestützt wird;  „Ja, nicht durch ein Rechtsgutachten unterstützt“ = die Verbindlichkeit enthält eine Bail-in-Anerkennungsklausel im Einklang mit Artikel 55 BRRD, die derzeit nicht durch ein Rechtsgutachten gestützt wird;  „Nein“ = die Verbindlichkeit enthält keine Bail-in-Anerkennungsklausel;  „Entfällt“. aus einer vorgegebenen Liste. | |
| 0080 | Ausstehender Kapitalbetrag  Den ausstehenden Kapitalbetrag der Verbindlichkeit. | |
| 0090 | Aufgelaufene Zinsen  Die ausstehenden aufgelaufenen Zinsen auf die Verbindlichkeit. | |
| 0100 | Währung  Währung der Verbindlichkeit gemäß ihrem 3-Buchstaben-Code nach ISO 4217. | |
| 0110 | Tag der Erteilung  Datum der ursprünglichen Emission der Verbindlichkeit. Für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die einer Saldierungsvereinbarung unterliegen und als Netting-Satz gemeldet werden, kann der Meldetermin als Emissionsdatum verwendet werden. | |
| 0120 | Frühester Tilgungszeitpunkt  Falls der Gläubiger die Möglichkeit hat, eine vorzeitige Rückzahlung zu fordern, oder Bedingungen für vorzeitige Rückzahlungen im Vertrag vorgesehen sind, ist hier der frühestmögliche Zeitpunkt für eine vorzeitige Rückzahlung anzugeben. Falls sich die vorzeitige Rückzahlung nur auf einen Teil der Verbindlichkeit bezieht (beispielsweise vorzeitige Rückzahlung von 50 % des Nominalwerts), teilen Sie die Verbindlichkeit auf, um eine solche Klausel für eine vorzeitige Teilrückzahlung zu berücksichtigen. Für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die einer Saldierungsvereinbarung unterliegen und als Netting-Satz gemeldet werden, verwenden Sie den Tag, der auf den Meldetermin folgt. | |
| 0130 | Rechtliche Fälligkeit  Zeitpunkt der rechtlichen Endfälligkeit der Verbindlichkeit. Bei Dauerinstrumenten ist „2099-01-31“ zu verwenden.  Für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die einer Saldierungsvereinbarung unterliegen und als Netting-Satz gemeldet werden, verwenden Sie den Tag, der auf den Meldetermin folgt. | |
| 0150 | Höhe der Verpfändung, des Pfand- und Zurückbehaltungsrechts oder der Sicherheit  Wird eine Verbindlichkeit von einem Pfand- und Zurückbehaltungsrecht oder einer Sicherheit besichert, wird der Bruttowert des/der Letztgenannten vorgelegt. Bei unbesicherten Verbindlichkeiten ist hier Null anzugeben. Dieser Betrag bestimmt den besicherten und damit auch den unbesicherten Teil jeder besicherten Verbindlichkeit. Bei Sicherheitenpools, die mehrere Zeilenpositionen besichern, ist die Gesamtdeckungsquote zu bestimmen und anteilig auf alle von diesem Pool abgedeckten Zeilenpositionen anzuwenden. | |
| 0160 | Garantiegeber (falls zutreffend)  Bei einem mit Garantien versehenen Instrument ist die genaue Kennung des Garantiegebers anzugeben (LEI-Code, ISO-3166-1-Alpha-2-Code für Staat usw.). Gibt es mehrere Garantiegeber, sind die Kennungen für alle anzugeben, jeweils getrennt durch ein Semikolon. | |
| 0175 | Betrag, der die Voraussetzungen für die interne Anrechenbarkeit auf die MREL erfüllt  Der Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, der auf die gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU festgelegte Anforderung angerechnet wird. | |
| 0180 | Einstufung als Eigenmittel  Es ist anzugeben, ob und in welcher Position das Instrument als Eigenmittel eingestuft wird;zudem sind Informationen zu Auslaufregelungen und Bestandsschutzvereinbarungen zu geben. Aus der vorgegebenen Liste kann Folgendes ausgewählt werden:„Nein“, „Teilweise zusätzliches Kernkapital, Kernkapital und Ergänzungskapital“, „Ergänzungskapital – Auslaufregelung“, „Ergänzungskapital mit Bestandsschutz“, „Ergänzungskapital mit voller Erfüllung der Anforderungen“, „Zusätzliches Kernkapital mit Bestandsschutz“, „Zusätzliches Kernkapital mit voller Erfüllung der Anforderungen“ oder „Hartes Kernkapital“.  In der Auswahlliste gilt „auslaufend“ für den Zeitraum von fünf Jahren vor der Fälligkeit eines Instruments des Ergänzungskapitals;in diesem Zeitraum wird das Instrument gemäß der bis zur Fälligkeit verbleibenden Laufzeit nur anteilig angerechnet. Die Option „mit Bestandsschutz“ bezieht sich auf jegliche Übergangsmaßnahmen bei Instrumenten des Ergänzungskapitals, mit Ausnahme von „auslaufend“. Im Rahmen dieses Bestandsschutzes kann die Anerkennung in vollem Umfang oder teilweise erfolgen. | |
| 0190 | Als Eigenmittel berechtigter Betrag  Der Betrag des als Eigenmittel geltenden Instruments. | |

* 1. Z 12.00 – Wertpapiere (einschließlich Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals; ohne gruppeninterne) (LIAB-G-2)

Allgemeine Bemerkungen

1. Ein Wertpapier ist ein handelbares, begebbares Finanzinstrument, das einen finanziellen Wert darstellt und zwar unabhängig von der spezifischen Ausgestaltung (beispielsweise sind diese Instrumente entweder besichert oder unbesichert). Diese Tabelle enthält auch Eigenmittelinstrumente[[35]](#footnote-36). Für die Zwecke von Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals ist der Restanspruch von Anteilen auf das gesamte bilanzielle Eigenkapital (gemäß der Definition in Z 02.00-r0511) auf Instrumentenebene auszuweisen.
   * 1. Ist die Gläubigerkennung (Spalte 0210) nicht verfügbar (z. B. bei Instrumenten, die auf Plattformen gehandelt werden), ist jede Zeile in Bezug auf dieses Feld auf aggregierter Ebene zu melden.
     2. Für die Zwecke dieser Tabelle werden die Verbindlichkeiten in Zeilen auf der durch die verlangten Felder definierten Granularität ausgewiesen.

Erläuterungen zu bestimmten Positionen

| Spalten | Erläuterungen |
| --- | --- |
| 0010 | **NR.**  Eindeutige Zahl/eindeutiger Primärschlüssel zur Identifizierung der Zeilenpositionen. | |
| 0020 | Zeile  Jede Zeile muss der entsprechenden Verbindlichkeitskategorie der Verbindlichkeitsstruktur des Meldebogens Z02.00 auf Laufzeitebene zugeordnet werden.Die Kategorie ist aus einer vorgegebenen Auswahlliste auszuwählen. | |
| 0030 | Spalte  Je nach Art des Gläubigers muss jede Zeile der entsprechenden Gegenpartei-Kategorie des Meldebogens Ζ02.00 zugeordnet werden.Die Kategorie ist aus einer vorgegebenen Auswahlliste auszuwählen. | |
| 0040 | **Insolvenzrang**  Der Rang in der Insolvenz muss einer der Ränge sein, die in der von der Abwicklungsbehörde der betreffenden Rechtsordnung veröffentlichten Insolvenzrangliste enthalten sind. | |
| 0050 | ISIN  Die ISIN oder, falls die ISIN nicht verfügbar ist, eine andere Vertragskennung des Instruments ist anzugeben. | |
| 0060 | Art des Instruments  Angabe der Art des Instruments, entweder  — Eingetragene Anleihe  — Inhaberanleihe  — Anleihedarlehen des Kreditnehmers  — Einlagenzertifikat/Handelspapier  — Eigentumstitel  Andere    aus einer vorgegebenen Liste. | |
| 0070 | Anwend-bares Recht  Der ISO-Alpha-2-Code nach ISO 3166-1 des Landes, dessen Recht für das Instrument maßgebend ist (verwenden Sie den ISO-Code 3166-2, wenn das Recht einer Verwaltungsunterteilung relevant ist, z. B. „US-NY“). Ist für den Vertrag das Recht von mehr als einem Land anwendbar, ist das Land anzugeben, dessen Recht die höchste Relevanz für die Anerkennung von Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen hat. | |
| 0080 | Falls Drittlandrecht, vertragliche Anerkennung  Festlegung vertraglicher Bestimmungen für die Anerkennung von Bail-in-Befugnissen gemäß Artikel 55 BRRD, entweder  „Ja, unterstützt durch ein Rechtsgutachten“ = die Verbindlichkeit enthält eine Bail-in-Anerkennungsklausel im Einklang mit Artikel 55 BRRD, die durch ein Rechtsgutachten gestützt wird;  „Ja, nicht durch ein Rechtsgutachten unterstützt“ = die Verbindlichkeit enthält eine Bail-in-Anerkennungsklausel im Einklang mit Artikel 55 BRRD, die derzeit nicht durch ein Rechtsgutachten gestützt wird;  „Nein“ = die Verbindlichkeit enthält keine Bail-in-Anerkennungsklausel;  „Entfällt“,  aus einer vorgegebenen Liste. | |
| 0090 | Währung  Währung der Verbindlichkeit gemäß ihrem 3-Buchstaben-Code nach ISO 4217. | |
| 0110 | Ausstehender Kapitalbetrag  Der ausstehende Nominalwert des von der in Zeile c0210 genannten Gegenpartei gehaltenen Instruments. Ist die Gegenpartei nicht verfügbar, weil die Gläubiger nicht ermittelt werden können, werden die ausstehenden Kapitalbeträge unter Nichtberücksichtigung der Gegenpartei zusammengefasst. Bei Aktien hat dieser Betrag gemäß den Erläuterungen zu dem Feld Z02.00-r0511 auch die Rücklagen zu enthalten. | |
| 0120 | Aufgelaufene Zinsen  Die ausstehenden aufgelaufenen Zinsen auf das Instrument. | |
| 0130 | Art der Verzinsung  Kennzeichnung der aktuellen Kuponzahlung.Aus der vorgegebenen Liste kann Folgendes ausgewählt werden: „Festkupon“, „Variabler Kupon“, „Strukturierter Kupon“ oder „Nullkupon“. | |
| 0140 | Aktueller Kuponsatz (%)  Der für das Instrument zum Meldezeitpunkt geltende Zinssatz. | |
| 0150 | Ausstellungsdatum  Datum der ursprünglichen Emission des Instruments. | |
| 0160 | Frühester Tilgungszeitpunkt  Falls der Gläubiger des Instruments die Möglichkeit hat, eine vorzeitige Rückzahlung zu fordern, oder Bedingungen für vorzeitige Rückzahlungen im Vertrag vorgesehen sind, ist hier der frühestmögliche Zeitpunkt für eine vorzeitige Rückzahlung anzugeben. Sind solche Kündigungsmöglichkeiten nicht an ein Datum gekoppelt, sondern an den Eintritt eines zukünftigen Ereignisses, ist in der Meldung der frühestmögliche Zeitpunkt anzugeben, an dem das Ereignis eintreten kann. Falls sich die vorzeitige Rückzahlung nur auf einen Teil der Verbindlichkeit bezieht (beispielsweise vorzeitige Rückzahlung von 50 % des Nominalwerts), teilen Sie die Verbindlichkeit auf, um eine solche Klausel für eine vorzeitige Teilrückzahlung zu berücksichtigen. | |
| 0170 | Rechtliche Fälligkeit  Zeitpunkt der rechtlichen Endfälligkeit des Instruments. Bei Dauerinstrumenten ist „2099-01-31“ zu verwenden. | |
| 0180 | Öffentliche Platzierung/Privatplatzierung  Bei einer öffentlichen Platzierung hat das Unternehmen die Emission öffentlich bekanntgegeben und eine bestimmte Frist für das Bieterverfahren festgelegt. Dagegen werden Privatplatzierungen von einzelnen Parteien ausgehandelt, die jeweils entweder für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter handeln. Aus der vorgegebenen Liste kann „Öffentliches Angebot“ oder „Privates Angebot“ ausgewählt werden. | |
| 0190 | Zahlstelle  Angabe der Zahlstelle für das Instrument unter Nennung des LEI-Codes. Eine Zahlstelle ist ein Institut, meist eine Investmentbank, die Gelder vom Emittenten eines Wertpapiers annimmt und sie an die Gläubiger des Wertpapiers auszahlt. Bei Aktien schüttet die Zahlstelle die Dividenden an die Aktionäre aus. Bei Anleihen übernimmt sie die Zahlung von Zinskupons und die Rückzahlung des Anleihekapitals an die Anleihegläubiger. | |
| 0210 | Vertragspartnerkennung  Geben Sie den LEI-Code des Gläubigers an. Sollte kein LEI-Code vorliegen, ist bei Banken die in RIAD (Register of Institutions and Affiliates Database) verwendete eindeutige Kennung für monetäre Finanzinstitute (monetary financial institutions unique IDentifier – MFI ID) anzugeben. Lediglich wenn keine dieser beiden Kennungen vorliegt, kann eine interne Kennung verwendet werden. | |
| 0215 | Art der Kennung  Auswahl unter folgenden Optionen: „LEI-Code“, „MFI-Code“ oder „Andere Art der Kennung als LEI-Code oder MFI-Code“. | |
| 0220 | Notierung der Börsenpapiere  Wenn Instrumente an einer oder mehreren Börsenplattformen gelistet sind, ist bzw. sind diese Börsenplattform(en) anzugeben. Bei der Angabe mehrerer Börsenplattformen sind die einzelnen Plattformen jeweils mit einem Semikolon zu trennen. | |
| 0230 | Abrechnungssysteme  Hier sind die Abrechnungssysteme, über die Transaktionen in diesen Wertpapieren abgewickelt werden können, anzugeben. Bei Angabe mehrerer Abrechnungssysteme sind die einzelnen Abrechnungssysteme jeweils mit einem Semikolon zu trennen. | |
| 0240 | Der Kanzler  Angabe des Registerführers (der für das Führen des Verzeichnisses der Eigentümer der Wertpapiere verantwortlich ist). Der Registerführer bzw. Registerinhaber ist in der Regel der Emittent selbst, ein Zentralverwahrer oder ein anderes Unternehmen. | |
| c250 | Zentralverwahrer  Angabe des Zentralverwahrers für das Wertpapier. | |
|  | Bei der Angabe des betreffenden Zentralverwahrers ist die in der nachfolgenden Tabelle angegebene Abkürzung zu verwenden, es sei denn, der maßgebliche Zentralverwahrer ist nicht in der Liste aufgeführt:  ATHEX CSD\_EL  MOORE\_EL  CBF\_DE  CBL\_LU  CDCP SR\_SK  CDCP\_CZ  Central Depository & Clearing Company\_HR  Central Securities Depository Prague\_CZ  Zentralverwahrer\_BG  Zypern CDCR\_CY  Depozitarul Central\_RO  DTC\_US  Euroclear Bank\_BE  Euroclear Belgien\_BE  Euroclear Finland\_FI  Euroclear France\_FR  Euroclear Netherlands\_NL  Euroclear Sweden\_SE  Euroclear UK und Irland\_UK  Government Securities Depository (GSD)\_BG  Iberclear\_ES  INTERBOLSA\_PT  KDD\_SI  KDPW\_PL  KELER\_HU  LUX CSD\_LU  Malta Stock Exchange CSD\_MT  Euronext Securities Mailand\_IT  Nasdaq CSD\_EE  Nasdaq CSD\_LT  Nasdaq CSD\_LV  NBB SSS\_BE  nCDCP\_SK  OeKB CSD\_AT  SAFIR\_RO  SECHS SIS\_CH  SKARBNET4\_PL  SKD\_CZ  VP Securities\_DK  VPS\_NEIN | |
| 0270 | Höhe der Verpfändung, des Pfand- und Zurückbehaltungsrechts oder der Sicherheit  Bei einer mit einem Pfand, einem Zurückbehaltungsrecht oder einer Sicherheit besicherten Verbindlichkeit ist der Brutto-Marktwert der Besicherung anzugeben. Bei unbesicherten Verbindlichkeiten ist hier Null anzugeben. Dieser Betrag bestimmt den besicherten und damit auch den unbesicherten Teil jeder besicherten Verbindlichkeit. Bei Sicherheitenpools, die der Besicherung mehrerer Einzelpositionen dienen, ist die Gesamt-Besicherungsquote zu bestimmen und anteilig auf alle durch diesen Sicherheitenpool abgedeckten Einzelpositionen anzuwenden. | |
| 0280 | Bürge  Bei einem mit Garantien versehenen Instrument ist die genaue Kennung des Garantiegebers anzugeben (LEI-Code, ISO-3166-1-Alpha-2-Code für Staat usw.). Gibt es mehrere Garantiegeber, sind die Kennungen für alle anzugeben, jeweils getrennt durch ein Semikolon. | |
| 0305 | Betrag, der die Voraussetzungen für die interne Anrechenbarkeit auf die MREL erfüllt  Der Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, der auf die gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU festgelegte Anforderung angerechnet wird. | |
| 0310 | Einstufung als Eigenmittel  Es ist anzugeben, ob und in welcher Position das Instrument als Eigenmittel eingestuft wird;zudem sind Informationen zu Auslaufregelungen und Bestandsschutzvereinbarungen zu geben. Aus der vorgegebenen Liste kann Folgendes ausgewählt werden:„Nein“, „Teilweise zusätzliches Kernkapital, Kernkapital und Ergänzungskapital“, „Ergänzungskapital – Auslaufregelung“, „Ergänzungskapital mit Bestandsschutz“, „Ergänzungskapital mit voller Erfüllung der Anforderungen“, „Zusätzliches Kernkapital mit Bestandsschutz“, „Zusätzliches Kernkapital mit voller Erfüllung der Anforderungen“ oder „Hartes Kernkapital“.  In der Auswahlliste gilt „auslaufend“ für den Zeitraum von fünf Jahren vor der Fälligkeit eines Instruments des Ergänzungskapitals;in diesem Zeitraum wird das Instrument gemäß der bis zur Fälligkeit verbleibenden Laufzeit nur anteilig angerechnet. Die Option „mit Bestandsschutz“ bezieht sich auf jegliche Übergangsmaßnahmen bei Instrumenten des Ergänzungskapitals, mit Ausnahme von „auslaufend“. Im Rahmen dieses Bestandsschutzes kann die Anerkennung in vollem Umfang oder teilweise erfolgen. | |
| 0320 | **Als Eigenmittel berechtigter Betrag**  Der Betrag des als Eigenmittel geltenden Instruments. | |

* 1. Z 13.00 – Alle Einlagen (ohne gruppeninterne) (LIAB-G-3)

Allgemeine Bemerkungen

* + 1. Der Anwendungsbereich dieser Meldung umfasst alle Einlagen, ungeachtet der Art der Einlage oder ihrer Laufzeit, jedoch unter Ausschluss von gruppeninternen Transaktionen. Einlagen sollten auf der Grundlage der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der Richtlinie 2014/49/EU ermittelt werden.
    2. Für die Zwecke dieser Tabelle werden alle nicht gedeckten und nicht bevorrechtigten Einlagen (im Sinne von Z 02.00-r0320) mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, alle gedeckten Einlagen und nicht gedeckten, aber bevorrechtigten Einlagen (im Sinne von Z 02.00-r0310 und unabhängig von ihrer Restlaufzeit), nach Kategorie der Verbindlichkeiten (Spalte 0020), Art der Gegenpartei (Spalte 0025) und Insolvenzrangrang (Spalte 0030) zusammengefasst. Nicht gedeckte und nicht bevorrechtigte Einlagen mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr sind in Bezug auf alle verlangten Felder als einzelne Zeilenposition zu melden.
    3. Ungeachtet Nummer 67 ist jede Einlage eines Kreditinstituts unabhängig von der Art der Einlage in Bezug auf alle verlangten Felder als einzelne Zeilenposition zu melden. Beispielsweise muss eine einzelne Transaktion in mehreren Zeilen gemeldet werden, wenn sie sich auf unterschiedliche Insolvenzrangfolge bezieht.
    4. Alle sonstigen Einlagen, auf die oben nicht ausdrücklich Bezug genommen wird, sind in Bezug auf alle angeforderten Felder als einzelne Zeilenposition zu melden.

Erläuterungen zu bestimmten Positionen

| Spalten | Erläuterungen |
| --- | --- |
| 0010 | NR.  Eindeutige Zahl/eindeutiger Primärschlüssel zur Identifizierung der Zeilenpositionen. | |
| 0020 | Zeile  Jede Zeile muss der entsprechenden Verbindlichkeitskategorie der Verbindlichkeitsstruktur des Meldebogens Z02.00 auf Laufzeitebene zugeordnet werden.Die Kategorie ist aus einer vorgegebenen Auswahlliste auszuwählen. | |
| 0025 | Spalte  Je nach Art des Gläubigers muss jede Einlage der entsprechenden Gegenpartei-Kategorie des Meldebogens Ζ02.00 zugeordnet werden.Die Kategorie ist aus einer vorgegebenen Auswahlliste auszuwählen. | |
| 0030 | Insolvenzrangfolge  Der Rang in der Insolvenz muss einer der Ränge sein, die in der von der Abwicklungsbehörde der betreffenden Rechtsordnung veröffentlichten Insolvenzrangliste enthalten sind. | |
| 0035 | Auftrag – Kennung  Interne Kennung des Vertrags. | |
| 0040 | Vertragspartnerkennung  Geben Sie den LEI-Code des Einlegers an. Sollte kein LEI-Code vorliegen, ist bei Banken die in RIAD (Register of Institutions and Affiliates Database) verwendete eindeutige Kennung für monetäre Finanzinstitute (monetary financial institutions unique IDentifier – MFI ID) anzugeben. Lediglich wenn keine dieser beiden Kennungen vorliegt, kann eine interne Kennung verwendet werden (es ist nur eine eindeutige Kennung pro Gegenpartei anzugeben). | |
| Für die auf aggregierter Ebene gemeldeten Einlagen ist „0000“ anzugeben, da dieses Feld obligatorisch ist. | |
| 0045 | Art der Kennung  Auswahl unter folgenden Optionen: „LEI-Code“, „MFI-Code“ oder „Andere Art der Kennung als LEI-Code oder MFI-Code“. | |
| Für die auf aggregierter Ebene gemeldeten Einlagen ist „Art der Kennung, außer LEI- oder MFI-Code“ anzugeben. | |
| 005 | Anwend-bares Recht  Der ISO-Alpha-2-Code nach ISO 3166-1 des Landes, dessen Recht für das Instrument maßgebend ist (verwenden Sie den ISO-Code 3166-2, wenn das Recht einer Verwaltungsunterteilung relevant ist, z. B. „US-NY“). Ist für den Vertrag das Recht von mehr als einem Land anwendbar, ist das Land anzugeben, dessen Recht die höchste Relevanz für die Anerkennung von Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen hat. Für Einlagen, die auf aggregierter Ebene gemeldet werden, ist der Wert „Sonstige Länder“ zu verwenden. | |
| 0060 | Währung  Währung der Einlage gemäß ihrem 3-Buchstaben-Code nach ISO 4217. Für Einlagen, die auf aggregierter Ebene gemeldet werden, ist der Wert „XXX“ zu verwenden. | |
| 0070 | Ausstehender Kapitalbetrag  Den ausstehenden Kapitalbetrag der Einlage. | |
| 0080 | Aufgelaufene Zinsen  Die ausstehenden aufgelaufenen Zinsen auf die Einlage. | |
| 0090 | Aktueller Zinssatz (%)  Aktuelle Höhe des Zinssatzes, der auf die Einlage anzuwenden ist. | |
| 0110 | Höhe der Verpfändung, des Pfand- und Zurückbehaltungsrechts oder der Sicherheit  Bei einer mit einem Pfand, einem Zurückbehaltungsrecht oder einer Sicherheit besicherten Verbindlichkeit ist der Brutto-Marktwert der Besicherung anzugeben. Bei unbesicherten Verbindlichkeiten ist hier Null anzugeben. Dieser Betrag bestimmt den besicherten und damit auch den unbesicherten Teil jeder besicherten Einlage. Bei Sicherheitenpools, die mehrere Zeilenpositionen besichern, ist die Gesamtdeckungsquote zu bestimmen und anteilig auf alle von diesem Pool abgedeckten Zeilenpositionen anzuwenden. | |
| 0115 | Betrag, der die Voraussetzungen für die interne Anrechenbarkeit auf die MREL erfüllt  Der Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, der auf die gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU festgelegte Anforderung angerechnet wird. | |
| 0120 | C0120 – Emissionsdatum für Termineinlagen  Datum der ursprünglichen Emission der Termineinlage. | |
| 0130 | Frühester Tilgungszeitpunkt  Besteht für die Inhaber des Kreditgebers die Möglichkeit, eine vorzeitige Rückzahlung der Verbindlichkeit zu verlangen, oder sind die Bedingungen für eine vorzeitige Rückzahlung vertraglich vorgesehen, ist das früheste Ereignis anzugeben, andernfalls das Datum der gesetzlichen Endfälligkeit der Einlage. Falls sich die vorzeitige Rückzahlung nur auf einen Teil der Verbindlichkeit bezieht (beispielsweise vorzeitige Rückzahlung von 50 % des Nominalwerts), teilen Sie die Verbindlichkeit auf, um eine solche Klausel für eine vorzeitige Teilrückzahlung zu berücksichtigen. | |
| Für die auf aggregierter Ebene gemeldeten Einlagen wird das früheste Rückzahlungsdatum als ‚2199-12-31‘ gemeldet. | |
|  |  | |
|  | |

* 1. Z 14.00 – Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten (nicht in anderen Tabellen enthalten, ausgenommen gruppeninterne) (LIAB-G-4)

Allgemeine Bemerkungen

* + 1. Auf diesem Meldebogen sind alle Verbindlichkeiten aufzuführen, die nicht in einem der anderen detaillierten Meldebögen aufgeführt sind (d. h. Z11.00, Z12.00, Z13.00, Z15.00, Z16.00 und Z17.00), wie beispielsweise Kredite, betriebliche Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Clearinghäusern usw.
    2. Zellen, die für eine bestimmte Verbindlichkeit nicht anwendbar sind (z. B. aufgelaufene Zinsen, aktueller Zinssatz, Emissionsdatum usw.) können leer bleiben.
    3. Für die Zwecke dieser Tabelle sind die Verbindlichkeiten in Zeilen auf der durch die verlangten Felder definierten Granularität anzugeben (grundsätzlich jede Transaktion, die als einzelnes Zeilenelement gemeldet wird). Verbindlichkeiten der Beschäftigten der Gruppe nach Art und Rangfolge der Insolvenz.

Erläuterungen zu bestimmten Positionen

| Spalten | Erläuterungen |
| --- | --- |
| 0010 | NR.  Eindeutige Zahl/eindeutiger Primärschlüssel zur Identifizierung der Zeilenpositionen. |
| 0020 | Zeile  Jede Zeile muss der entsprechenden Verbindlichkeitskategorie der Verbindlichkeitsstruktur des Meldebogens Z02.00 auf Laufzeitebene zugeordnet werden.Die Kategorie ist aus einer vorgegebenen Auswahlliste auszuwählen. |
| 0030 | Spalte  Je nach Art des Gläubigers muss jede Zeile der entsprechenden Gegenpartei-Kategorie des Meldebogens Z02.00 zugeordnet werden.Die Kategorie ist aus einer vorgegebenen Auswahlliste auszuwählen. |
| 0040 | Insolvenzrangfolge  Der Rang in der Insolvenz muss einer der Ränge sein, die in der von der Abwicklungsbehörde der betreffenden Rechtsordnung veröffentlichten Insolvenzrangliste enthalten sind. |
| 0050 | Vertragskennung  Die ISIN oder, falls die ISIN nicht verfügbar ist, eine andere Vertragskennung des Instruments ist anzugeben. |
| 0055 | Name der Gegenpartei  Name des Unternehmens der Gegenpartei der Verbindlichkeit. |
| 0060 | Vertragspartnerkennung  Geben Sie den LEI-Code des Gläubigers an. Sollte kein LEI-Code vorliegen, ist bei Banken die in RIAD (Register of Institutions and Affiliates Database) verwendete eindeutige Kennung für monetäre Finanzinstitute (monetary financial institutions unique IDentifier – MFI ID) anzugeben. Lediglich wenn keine dieser beiden Kennungen vorliegt, kann eine interne Kennung verwendet werden. |
| 0065 | Art der Kennung  Auswahl unter folgenden Optionen: „LEI-Code“, „MFI-Code“ oder „Andere Art der Kennung als LEI-Code oder MFI-Code“. |
| 0070 | Anwend-bares Recht  Der ISO-Alpha-2-Code nach ISO 3166-1 des Landes, dessen Recht für das Instrument maßgebend ist (verwenden Sie den ISO-Code 3166-2, wenn das Recht einer Verwaltungsunterteilung relevant ist, z. B. „US-NY“). Ist für den Vertrag das Recht von mehr als einem Land anwendbar, ist das Land anzugeben, dessen Recht die höchste Relevanz für die Anerkennung von Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen hat. |
| 0075 | Art der finanziellen Verbindlichkeiten  Auswahl unter folgenden Optionen:„Schuldverschreibung“, „Namensschuldverschreibung“, „Wechsel“, „Stille Einlagen“, „Sonstige Finanzverbindlichkeiten“. |
| 0080 | Falls Drittland Recht, vertragliche Anerkennung  Festlegung vertraglicher Bestimmungen für die Anerkennung von Bail-in-Befugnissen gemäß Artikel 55 BRRD, entweder  Ja, unterstützt durch ein Rechtsgutachten“ = die Verbindlichkeit enthält eine Bail-in-Anerkennungsklausel im Einklang mit Artikel 55 BRRD, die durch ein Rechtsgutachten gestützt wird;  „Ja, nicht durch ein Rechtsgutachten unterstützt“ = die Verbindlichkeit enthält eine Bail-in-Anerkennungsklausel im Einklang mit Artikel 55 BRRD, die derzeit nicht durch ein Rechtsgutachten gestützt wird;  „Nein“ = die Verbindlichkeit enthält keine Bail-in-Anerkennungsklausel;  „Entfällt“,  aus einer vorgegebenen Liste. |
| 0090 | Ausstehender Kapitalbetrag  Den ausstehenden Kapitalbetrag der Verbindlichkeit. |
| 0100 | Aufgelaufene Zinsen  Die ausstehenden aufgelaufenen Zinsen auf die Verbindlichkeit. |
| 0110 | Aktueller Zinssatz (%)  Aktuelle Höhe des auf die Verbindlichkeit anwendbaren Zinssatzes. |
| 0120 | Währung  Währung der Verbindlichkeit gemäß ihrem 3-Buchstaben-Code nach ISO 4217. |
| 0130 | Tag der Erteilung  Datum der ursprünglichen Emission der Verbindlichkeit. |
| 0140 | Frühester Tilgungszeitpunkt  Falls der Gläubiger die Möglichkeit hat, eine vorzeitige Rückzahlung zu fordern, oder Bedingungen für vorzeitige Rückzahlungen im Vertrag vorgesehen sind, ist hier der frühestmögliche Zeitpunkt für eine vorzeitige Rückzahlung anzugeben. Falls sich die vorzeitige Rückzahlung nur auf einen Teil der Verbindlichkeit bezieht (beispielsweise vorzeitige Rückzahlung von 50 % des Nominalwerts), teilen Sie die Verbindlichkeit auf, um eine solche Klausel für eine vorzeitige Teilrückzahlung zu berücksichtigen. |
| 0150 | Rechtliche Fälligkeit  Zeitpunkt der rechtlichen Endfälligkeit des Instruments. Bei Dauerinstrumenten ist „2099-01-31“ zu verwenden. |
| 0170 | Höhe der Verpfändung, des Pfand- und Zurückbehaltungsrechts oder der Sicherheit  Bei einer mit einem Pfand, einem Zurückbehaltungsrecht oder einer Sicherheit besicherten Verbindlichkeit ist der Brutto-Marktwert der Besicherung anzugeben. Bei unbesicherten Verbindlichkeiten ist hier Null anzugeben. Dieser Betrag bestimmt den besicherten und damit auch den unbesicherten Teil jeder besicherten Verbindlichkeit. Bei Sicherheitenpools, die mehrere Zeilenpositionen besichern, ist die Gesamtdeckungsquote zu bestimmen und anteilig auf alle von diesem Pool abgedeckten Zeilenpositionen anzuwenden. |
| 0180 | Bürge  Bei einem mit Garantien versehenen Instrument ist die genaue Kennung des Garantiegebers anzugeben (LEI-Code, ISO-3166-1-Alpha-2-Code für Staat usw.). Gibt es mehrere Garantiegeber, sind die Kennungen für alle anzugeben, jeweils getrennt durch ein Semikolon. |
| 0205 | Betrag, der die Voraussetzungen für die interne Anrechenbarkeit auf die MREL erfüllt  Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die auf die gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU festgelegte Anforderung angerechnet werden |
| 0210 | Einstufung als Eigenmittel  Es ist anzugeben, ob und in welcher Position das Instrument als Eigenmittel eingestuft wird;zudem sind Informationen zu Auslaufregelungen und Bestandsschutzvereinbarungen zu geben. Aus der vorgegebenen Liste kann Folgendes ausgewählt werden:„Nein“, „Teilweise zusätzliches Kernkapital, Kernkapital und Ergänzungskapital“, „Ergänzungskapital – Auslaufregelung“, „Ergänzungskapital mit Bestandsschutz“, „Ergänzungskapital mit voller Erfüllung der Anforderungen“, „Zusätzliches Kernkapital mit Bestandsschutz“, „Zusätzliches Kernkapital mit voller Erfüllung der Anforderungen“ oder „Hartes Kernkapital“. |
| 0220 | **Als Eigenmittel berechtigter Betrag**  Der Betrag des als Eigenmittel geltenden Instruments. |

* 1. Z 15.00 – Derivate (LIAB-G-5)

Allgemeine Bemerkungen

* + 1. In dieser Tabelle sind die aus Derivaten resultierenden Verbindlichkeiten auf Basis der Nettingsätze aufzuführen, d. h., jeder Nettingsatz ist als Einzelposition aufzuführen.
    2. Es sind nur Derivate-Netting-Sätze bzw. einzelne Kontrakte aufzuführen, die zu einer Netto-Verbindlichkeit (Spalte c0120, bewertet zu Marktpreisen) führen.

Erläuterungen zu bestimmten Positionen

| Spalten | Erläuterungen |
| --- | --- |
| 0010 | NR.  Eindeutige Zahl/eindeutiger Primärschlüssel zur Identifizierung der Zeilenpositionen. |
| 0020 | Spalte  Je nach Art des Vertragspartners muss jeder Nettingsatz der entsprechenden Gegenpartei-Kategorie des Meldebogens Z 02.00 zugeordnet werden.Die Kategorie ist aus einer vorgegebenen Auswahlliste auszuwählen. |
| 0030 | Insolvenzrangfolge  Der Rang in der Insolvenz muss einer der Ränge sein, die in der von der Abwicklungsbehörde der betreffenden Rechtsordnung veröffentlichten Insolvenzrangliste enthalten sind. |
| 0040 | Kennung des Rahmenvertrags  Interne Kennung des Rahmenvertrags oder des Einzelkontraktes. |
| 0050 | Art des Mastervertrags  Geben Sie den Rahmenvertrag entweder „ISDA 2002 Master Agreement“, „ISDA 1992 Master Agreement“, „ISDA 1987 Master Agreement“, „ISDA 1986 Master Agreement“, „ISDA 1985 Master Agreement“, „Sonstiger Mastervertrag“, „Einzelvertrag“ aus einer vorgegebenen Liste an. |
| 0061 | ISDA Protocol Adherent – Unternehmen  Hier ist anzugeben, ob das Unternehmen selbst das ISDA Universal Stay Protocol unterzeichnet hat.Dies erfolgt durch Auswahl von „ISDA Universal Protocol“, „ISDA JMP Module“, „BRRD II Omnibus Jurisdictional Module“ oder „Nein“ aus einer vorgegebenen Liste. |
| 0071 | Resolution Stay Recognition  Hier ist anzugeben, ob die Gegenpartei konform ist.Dies erfolgt durch Auswahl von „ISDA Universal Protocol“, „ISDA JMP Module“, „Sonstige Vereinbarung bezüglich einer „resolution stay recognition“ oder „Keine resolution stay recognition“ aus einer vorgegebenen Liste. |
| 0075 | Name des Unternehmens der Gegenpartei  Name des Unternehmens der Gegenpartei. Bei durch ZGP geclearten Derivaten ist die betreffende CCP als Gegenpartei zu melden. |
| 0080 | Vertragspartnerkennung  Geben Sie den LEI-Code der Gegenpartei an. Sollte kein LEI-Code vorliegen, ist bei Banken die in RIAD (Register of Institutions and Affiliates Database) verwendete eindeutige Kennung für monetäre Finanzinstitute (monetary financial institutions unique IDentifier – MFI ID) anzugeben. Wenn beide Identifikatoren fehlen, ist eine interne Kennung anzugeben. |
| 0085 | Art der Kennung  Auswahl unter folgenden Optionen: „LEI-Code“, „MFI-Code“ oder „Andere Art der Kennung als LEI-Code oder MFI-Code“. |
| 0090 | Land der Gegenpartei  Der ISO-3166-1-Alpha-2-Code des Landes, in dem die Gegenpartei ansässig ist. |
| 0095 | Gruppeninterne Transaktion  Das berichtende Unternehmen muss angeben, ob die gemeldete Transaktion mit einer Gegenpartei abgewickelt wird, die zum Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke der obersten Muttergesellschaft gehört. Die zulässigen Werte sind „True“ oder „False“. |
| 0100 | Für den Rahmenvertrag/das Einzelgeschäft geltendes Recht  ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes, dessen Recht für die Rahmenvereinbarung/den Einzelvertrag maßgebend ist (Verwendung des ISO 3166-2-Codes, wenn das Recht einer Verwaltungsunterteilung relevant ist, z. B. „US-NY“). Ist für den Vertrag das Recht von mehr als einem Land anwendbar, ist das Land anzugeben, dessen Recht die höchste Relevanz für die Anerkennung von Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen hat. |
| 0110 | Zahl abgedeckter Transaktionen  Hier ist die Zahl der Einzelkontrakte anzugeben, die der Netting-Satz der Rahmenvereinbarung umfasst. |
| 0120 | Nettokennwert zum Marktwert  Nettomarktwert der Derivateverbindlichkeiten je vertraglicher Netting-Satz unter der Annahme des Abschlusses von Derivaten zum Stichtag. |
| 0130 | Wert der hinterlegten Nettosicherheiten  Der Netto-Marktwert der gestellten Sicherheiten innerhalb eines Netting-Satzes (d. h. gestellte Sicherheiten abzüglich erhaltener Sicherheiten). Hierzu gehören auch Margin-Konten im Rahmen von Nettingvereinbarungen. Geben Sie als positiven Wert an, wenn das Unternehmen den Gegenparteien Netto-Sicherheiten gestellt hat. |
| 0140 | **Geschätzter Out-Betrag**  Der geschätzte Close-Out-Betrag, der den Betrag der Verluste oder aufgelaufener Kosten durch derivative Gegenparteien oder von ihnen erzielte Gewinne abdeckt, indem der wirtschaftliche Gegenwert zu den wesentlichen Vertragsbedingungen und die Optionsrechte der Parteien in Bezug auf die gekündigten Verträge eingedeckt oder erworben wird. In einigen Fällen; Die für eine Bestimmung dieses Wertes gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1401 erforderlichen Schätzungen sind in Einzelfällen schwierig zu berichten. Daher sind Näherungswerte, die auf verfügbaren Daten wie den aufsichtsrechtlichen Anforderungen für das Marktrisiko beruhen, zu verwenden. Ein positiver Wert für den geschätzten Close-Out-Betrag führt zu einer Erhöhung des geschätzten Betrags der vorzeitigen Kündigung, während ein negatives Vorzeichen den geschätzten Betrag der vorzeitigen Kündigung verringern würde. |
| 0150 | **Geschätzter Betrag der vorzeitigen Kündigung**  Dieser Betrag wird unter Bezugnahme auf die Regelungen der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1401 hinsichtlich der Bewertung von Derivaten gemäß Artikel 49 Absatz 4 der BRRD wie folgt bestimmt: |
| „Der Sachverständige bestimmt den Wert von Verbindlichkeiten aus Derivatekontrakten unter einem Nettingsatz als Betrag der vorzeitigen Kündigung, der als Summe der folgenden Beträge berechnet wird: |
| · Unbezahlte Beträge, Sicherungen oder andere Beträge, die das in Abwicklung befindliche Unternehmen der Gegenpartei schuldet, abzüglich unbezahlter Beträge, Sicherungen und anderer Beträge, die die Gegenpartei dem in Abwicklung befindlichen Unternehmen zum Close-Out-Datum schuldet; und |
| · Einen Close-Out-Betrag, der den Betrag der Verluste oder Kosten abdeckt, die Gegenparteien bei der Ersetzung oder Erlangung des wirtschaftlichen Gegenwerts zu den wesentlichen Bedingungen der Kontrakte und den Optionsrechten der Parteien in Bezug auf die gekündigten Kontrakte entstehen, oder die von ihnen erzielten Gewinne.“ |
| Daher muss der geschätzte vorzeitige Kündigungsbetrag dem Nettomarktwert (c0120) – Wert der hinterlegten Nettosicherheiten (c0130) + geschätzter Close-Out-Betrag (c0140) entsprechen. |

* 1. Z 16.00 – Besicherte Finanztransaktionen, außer gruppeninterne (LIAB-G-6)

Allgemeine Bemerkungen

* + 1. Besicherte Finanzierungen umfassen alle Finanzierungsvereinbarungen, für die Sicherheiten, Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte gestellt werden.Hierzu zählen beispielsweise auch Wertpapiere, die in Z12.00 aufgeführt werden müssen.
    2. Typische Beispiele sind Zentralbankfinanzierungen oder Pensionsgeschäfte.
    3. Es ist die besicherte Verbindlichkeit, nicht die Sicherheit selbst zu melden.
    4. In dieser Tabelle sind besicherte Finanzierungsvereinbarungen auf Nettingsatz-Basis aufzuführen, d. h., jeder Nettingsatz ist als Einzelposition zu melden. Der besicherte und der unbesicherte Teil desselben Netting-Satzes müssen jedoch in verschiedenen Zeilen ausgewiesen werden, wenn sie sich auf unterschiedliche Insolvenzrangfolge beziehen.
    5. Hierfür gibt es keine Meldeschwelle.

Erläuterungen zu bestimmten Positionen

| Spalten | Erläuterungen |
| --- | --- |
| 0010 | **NR.**  Eindeutige Zahl/eindeutiger Primärschlüssel zur Identifizierung der Zeilenpositionen. |
| 0020 | **Spalte**  Je nach Art des Gläubigers muss jeder Nettingsatz der entsprechenden Gegenpartei-Kategorie des Meldebogens Z02.00 zugeordnet werden.Die Kategorie ist aus einer vorgegebenen Auswahlliste auszuwählen. |
| 0030 | **Insolvenzrang**  Der Rang in der Insolvenz muss einer der Ränge sein, die in der von der Abwicklungsbehörde der betreffenden Rechtsordnung veröffentlichten Insolvenzrangliste enthalten sind. |
| 0040 | Kennung des Rahmenvertrags  Interne Kennung des Rahmenvertrags oder des Einzelkontraktes. |
| 0050 | Art des Rahmenvertrags (z. B. GMRA)  Geben Sie die Rahmenvereinbarung entweder „ICMA 2011 Global Master-Repogeschäfte“, „ICMA 2000 Global Master-Repogeschäfte“, „ICMA 1995 Global Master-Repogeschäfte“, „ICMA 1992 Global Master-Repogeschäfte“, „Sonstige globale Master-Repogeschäfte“ oder „Einzelgeschäft“ aus einer vorgegebenen Liste an. |
| 0055 | Name der Gegenpartei  Name des Unternehmens der Gegenpartei. |
| 0060 | **Gegenpartei (LEI-/MFI-/Lokale Kennung)**  Geben Sie den LEI-Code des Gläubigers an. Sollte kein LEI-Code vorliegen, ist bei Banken die in RIAD (Register of Institutions and Affiliates Database) verwendete eindeutige Kennung für monetäre Finanzinstitute (monetary financial institutions unique IDentifier – MFI ID) anzugeben. Wenn beide Identifikatoren fehlen, ist eine interne Kennung anzugeben. |
| 0065 | Art der Kennung  Auswahl unter folgenden Optionen: „LEI-Code“, „MFI-Code“ oder „Andere Art der Kennung als LEI-Code oder MFI-Code“. |
| 0070 | **Land der Gegenpartei**  Der Name des Landes, in dem die Gegenpartei eingetragen ist. |
| 0080 | **Für den Rahmenvertrag/das Einzelgeschäft geltendes Recht**  Der Name des Landes, dessen Recht auf die Rahmenvereinbarung bzw. den Einzelkontakt anwendbar ist Ist für den Vertrag das Recht von mehr als einem Land anwendbar, ist das Land anzugeben, dessen Recht die höchste Relevanz für die Anerkennung von Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen hat. |
| 0090 | **Zahl abgedeckter Transaktionen**  Hier ist die Zahl der Einzelkontrakte anzugeben, die der Netting-Satz der Rahmenvereinbarung umfasst. |
| 0100 | **Erhaltener Nettobetrag der Finanzierung**  Hier ist der Nettobetrag an Finanzmitteln anzugeben, die das Unternehmen aufgrund von besicherten Finanzierungsvereinbarungen erhalten hat.Dabei sind alle Transaktionen zu berücksichtigen, die unter die Netting-Vereinbarung fallen. Hier ist zu beachten, dass in diesem Betrag keine aufgelaufenen Zinsen enthalten sind, während der entsprechende Betrag in Zeile 0120 Z02.00 der Fall ist. |
| 0110 | Nettobetrag der hinterlegten Sicherheiten  Für jeden Nettingsatz ist hier der Nettowert der für die besicherten Finanzierungstransaktionen gestellten Sicherheiten anzugeben.Hierzu sind alle von der Nettingvereinbarung erfassten Sicherheitenpositionen zu berücksichtigen. Hierunter fallen auch jegliche Besicherungen oder Sicherheiten, die ausgetauscht werden. |

* 1. Z 17.00 - Sonstige nicht-finanzielle Verbindlichkeiten (nicht in anderen Registerkarten enthalten, ausgenommen gruppeninterne Verbindlichkeiten) (LIAB-G-7)

Allgemeine Bemerkungen

* + 1. Auf diesem Meldebogen sind nichtfinanzielle Verbindlichkeiten wie Rückstellungen, Steuerverbindlichkeiten und transitorische Aktiva anzugeben.
    2. Diese Verbindlichkeiten nach Art der nichtfinanziellen Verbindlichkeiten und nach Insolvenzrangfolge gruppieren.

Erläuterungen zu bestimmten Positionen

| Spalten | Erläuterungen |
| --- | --- |
| 0010 | NR.  Eindeutige Zahl/eindeutiger Primärschlüssel zur Identifizierung der Zeilenpositionen. |
| 0020 | Zeile  Jede Verbindlichkeit muss der entsprechenden Verbindlichkeitskategorie der Verbindlichkeitsstruktur des Meldebogens Z02.00 auf Laufzeitebene zugeordnet werden.Die Kategorie ist aus einer vorgegebenen Auswahlliste auszuwählen. |
| 0030 | **Spalte**  Je nach Art des Gläubigers muss jede Verbindlichkeit der entsprechenden Gegenpartei-Kategorie des Meldebogens Z 02.00 zugeordnet werden.Die Kategorie ist aus einer vorgegebenen Auswahlliste auszuwählen. |
| 0040 | **Insolvenzrang**  Der Rang in der Insolvenz muss einer der Ränge sein, die in der von der Abwicklungsbehörde der betreffenden Rechtsordnung veröffentlichten Insolvenzrangliste enthalten sind. |
| 0050 | Vertragskennung  Interne Kennung des Vertrags, analog zur ISIN für Wertpapiere. |
| 0060 | Vertragspartnerkennung  Geben Sie den LEI-Code des Gläubigers an. Sollte kein LEI-Code vorliegen, ist bei Banken die in RIAD (Register of Institutions and Affiliates Database) verwendete eindeutige Kennung für monetäre Finanzinstitute (monetary financial institutions unique IDentifier – MFI ID) anzugeben. Wenn keine dieser beiden Kennungen vorliegt, wird eine interne Kennung verwendet. |
| 0065 | Art der Kennung  Auswahl unter folgenden Optionen: „LEI-Code“, „MFI-Code“ oder „Andere Art der Kennung als LEI-Code oder MFI-Code“. |
| 0070 | **Anwendbares Recht**  Der Name des Landes, dessen Recht auf die Haftung anwendbar ist. Ist für den Vertrag das Recht von mehr als einem Land anwendbar, ist das Land anzugeben, dessen Recht die höchste Relevanz für die Anerkennung von Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen hat. |
| 0080 | **Art der nichtfinanziellen Verbindlichkeiten**  Auswahl unter folgenden Optionen:   * Fonds für allgemeine Bankrisiken * Renten und sonstige Leistungsverpflichtungen gegenüber Beschäftigten * Leistungen an Beschäftigte Andere Leistungen als Renten und sonstige Leistungsverpflichtungen gegenüber Beschäftigten * Umstrukturierung * Anhängige Rechtsstreitigkeiten und Steuerstreitigkeiten * Außerbilanzielle Risikopositionen mit Kreditrisiko * Außer Leistungen an Beschäftigte, Umstrukturierung, anhängige Rechtsstreitigkeiten und Steuerstreitigkeiten, außerbilanzielle Risikopositionen mit Kreditrisiko * Steuerschulden * Transitorische Passiva * Andere Verbindlichkeiten als finanzielle Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Steuerverbindlichkeiten, transitorische Passiva |
| 0090 | **Ausstehender Betrag**  Der ausstehende Betrag der Verbindlichkeit. |
| 0100 | Währung  Die Währung der Verbindlichkeit wird gemäß ihrem 3-Buchstaben-Code nach ISO 4217 ausgegeben. |
| 0110 | Datum der Anerkennung  Datum, an dem die Verbindlichkeit nach den geltenden Rechnungslegungsvorschriften in der Finanzbuchführung erfasst wurde. |
| 0120 | Datum der Fälligkeit  Zeitpunkt der rechtlichen Endfälligkeit der Verbindlichkeit. Für langfristige Verbindlichkeiten ist „2099-01-31“ zu verwenden. |
| 0130 | **Einstufung als Eigenmittel**  Es ist anzugeben, ob und in welcher Position das Instrument als Eigenmittel eingestuft wird;zudem sind Informationen zu Auslaufregelungen und Bestandsschutzvereinbarungen zu geben. Aus der vorgegebenen Liste kann Folgendes ausgewählt werden:„Nein“, „Teilweise zusätzliches Kernkapital, Kernkapital und Ergänzungskapital“, „Ergänzungskapital – Auslaufregelung“, „Ergänzungskapital mit Bestandsschutz“, „Ergänzungskapital mit voller Erfüllung der Anforderungen“, „Zusätzliches Kernkapital mit Bestandsschutz“, „Zusätzliches Kernkapital mit voller Erfüllung der Anforderungen“ oder „Hartes Kernkapital“.  In der Auswahlliste gilt „auslaufend“ für den Zeitraum von fünf Jahren vor der Fälligkeit eines Instruments des Ergänzungskapitals;in diesem Zeitraum wird das Instrument gemäß der bis zur Fälligkeit verbleibenden Laufzeit nur anteilig angerechnet. Die Option „mit Bestandsschutz“ bezieht sich auf jegliche Übergangsmaßnahmen bei Instrumenten des Ergänzungskapitals, mit Ausnahme von „auslaufend“. Im Rahmen dieses Bestandsschutzes kann die Anerkennung in vollem Umfang oder teilweise erfolgen. |
| 0140 | **Als Eigenmittel berechtigter Betrag**  Der Betrag des als Eigenmittel geltenden Instruments. |

* 1. Anhang I – Liste der für Z 09.01 – c0050 zu verwendenden FMI

|  |
| --- |
| Eintrag in der Dropdown-Liste der FMI |
| Clearingstelle Athen (ACO) |
| ATHEX (Wertpapierbörse Athen) |
| ATHEX CSD |
| ATHEXClear SA |
| Clearing House ACH |
| Automatisiertes Clearing-Abwicklungssystem (ACSS) |
| BACS (Automated Clearing Services – Banker Automated Clearing Services) |
| Bankgirot (Bankgirocentralen BGC AB) |
| BI-COMP |
| Bisera (Integriertes Banksystem für elektronische Zahlungen) |
| Bloomberg Trade Repository Limited |
| BME |
| BME-Clearing |
| BOGS (Bank of Greece Securities Settlement System) |
| BOJ-NET |
| BondSpot S.A. |
| BORICA |
| Borsa Italiana SpA |
| „Bratislava Stock Exchange“ (Börse von Bratislava) |
| Wertpapierbörse Budapest |
| Bulgarische Börse |
| Bursa de Valori Bucaresti |
| Burza cenných papírů Praha, a.s. (Prag) |
| Kanadischer Wertpapierverwahrer (CDS) |
| Canadian Derivatives Clearing Corporation |
| Cboe Clear Europe |
| CCP Austria |
| CEC/UCV |
| CEESEG AG (Wiener Borse) |
| Central Depository & Clearing Company |
| Central Depository AD |
| Zentralverwahrer und Zentralregister |
| Centralna klirinško depotna družba (KDD) |
| Centrální depozitár cenných papíru SR a.s. (CDCP)/Zentralverwahrer von Wertpapieren Prag |
| Centrálny Depositár cenných Papierov (CDCP) SR |
| CENTROlink |
| CERTIS (Czech Express Real Time Interbank Gross Settlement System) |
| CHAPS (Clearing House Automated Payment System) |
| Cheque & Credit Clearing System Ltd |
| CHIPS |
| Clearing Service Austria (CSA) |
| Clearingdienst International (CSI) |
| Clearstream Banking AG: |
| Clearstream Banking Luxembourg |
| CLS |
| CME Trade Repository Ltd (CME TR) |
| Clearingstelle Zypern |
| Cyprus Stock Exchange |
| Datenclearing |
| Depozitarul Central S.A. |
| Deutsche Börse AG |
| Dias (Interbanking Systems S.A.) |
| DTC (Depository Trust Company) |
| DTCC-Derivate Repository Plc |
| Elektronisches Clearingsystem (EKS) |
| ELIXIER |
| Equens |
| EUREX Clearing AG |
| EURO1 |
| Euroclear Bank |
| Euroclear Belgium (ESES) |
| Euroclear Finland |
| Euroclear France (ESES) |
| Euroclear Netherlands (ESES) |
| Euroclear Sweden AB (VPC-Systemet) |
| Euroclear UK & Ireland Limited (EUI) (CREST) |
| Euronext Amsterdam Kassamarkt |
| Euronext Brussels SA  Euronext Clearing[[36]](#footnote-37) |
| Euronext Lisbon SA |
| Europäische CCP NV |
| Europäisches Warenclearing (ECC) |
| Express Elixir |
| Schnellerer Zahlungsverkehr (FPS) |
| FedACH-Dienste |
| Fedwire Funds Service |
| Fedwire-Securities-Dienstleistungen |
| Clearing-Clearing-Corp (FICC) |
| Gielda Papierow Wartosciowych w Warszawie (Warschauer Börse) |
| Government Securities Depository (GSD) |
| HSVP (RTGS) |
| Iberclear |
| ICE Clear |
| ICE Clear Europe Limited |
| Eis Clear Niederlande |
| Ice Trade Vault Europe Limited (ICE TVEL) |
| ID2S/RSS |
| Interbankenabrechnungssystem (ICS) |
| INTERBOLSA |
| IntradagClearing |
| IRGiT Izba Rozliczeniowa Giełd Towarowych S.A. |
| Irish Paper Clearing Company (IPCC) |
| Irish Stock Exchange Ltd. |
| Japan Securities Clearing Corporation |
| JASDEC |
| JASDEC DVP |
| GBA |
| KDPW S.A. |
| KDPW\_CCP S.A. |
| KDPW-TR |
| KELER CCP |
| KELER-ZENTRALVERWAHRER |
| KRONOS |
| KUBAS |
| Großwertübertragungssystem (LVTS) |
| LCH Ltd. |
| LCH SA |
| Wertpapierbörse Laibach |
| LME Clear Limited |
| Oslo Bors VPS Holding ASA (OTCNO:OSLO) 0,13 London Stock Exchange Group (LSE:LSE) |
| LUX CSD |
| Clearingstelle Malta |
| Malta Stock Exchange |
| Malta Stock Exchange CSD |
| MEFF Sociedad Rectora de Productos Derivados S. A. |
| ‚Mercados de Deuda Pública en Anotaciones‘ |
| Monte Titoli |
| MTS |
| Národný Centralny Depositar Cennych Papierov (nCDCP) als |
| Nasdaq CSD SE |
| Nasdaq Helsinki |
| Nasdaq OMX Clearing |
| Nasdaq OMX Stockholm |
| Nationale Wertpapierclearing-Corp. (NSCC) |
| NBB SSS |
| NBP-Schatzwechsel und Schatzwechselregister |
| NEX Abide Trade Repository AB |
| NICS (Norwegian Inter Bank Clearing System) |
| NKS (National Clearing System)/EuroNKS |
| NYSE Euronext Paris |
| OeKB CSD GmbH (WSB System) |
| OMI Clear |
| POP |
| REGIS |
| Regis-TR |
| Ringe (Real-time Interbank Gross-Settlement System) |
| RIX |
| RM-SYSTEM, Tschechische Börse |
| RoClear |
| RVK |
| RT1 |
| SAFIR |
| AUSGANG |
| SICOI |
| SIMP – PS |
| SIP SPlatobný systém |
| SIX |
| Sechs InterbankClearing (SIC)/EuroSIC |
| SIX Swiss Exchange |
| SIX x-clear |
| SKD (Short Term Bond System) |
| SNCE (Sistema Nacional de Compensación Electrónica) |
| Société de la Bourse du Luxembourg SA |
| SORBNET2 |
| SCHRITT 1 |
| SCHRITT 2 |
| STET/KERN |
| Straksclearingen |
| Sumclearingen |
| T2S (SSS – nur für direkte Konnektivität) |
| TARGET 2 |
| TIPPS |
| UnaVista Limited |
| Verdipapirsentralen (VPS) |
| VIBER |
| Vizepräsident Lux |
| VP Securities A/S |

1. Durchführungsverordnung (EU) 2024/3117 der Kommission vom 29. November 2024 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission (ABl.*L, 2024/3117, 27.12.2024, ELI:*[*http://data.europa.eu/eli/reg\_impl/2024/3117/oj*](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/3117/oj)*),*Erwägungsgrund 1. [↑](#footnote-ref-2)
2. Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1). [↑](#footnote-ref-3)
3. Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1). [↑](#footnote-ref-4)
4. Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1). [↑](#footnote-ref-5)
5. Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1). [↑](#footnote-ref-6)
6. Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338). [↑](#footnote-ref-7)
7. Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1). [↑](#footnote-ref-8)
8. Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64) [↑](#footnote-ref-9)
9. Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1). [↑](#footnote-ref-10)
10. Verordnung (EU) 2021/379 der Europäischen Zentralbank über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (ABl. L 297 vom 7.11.2013, S. 1.). [↑](#footnote-ref-11)
11. Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (K(2003) 1422) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36). [↑](#footnote-ref-12)
12. Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349). [↑](#footnote-ref-13)
13. Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190). [↑](#footnote-ref-14)
14. Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149). [↑](#footnote-ref-15)
15. Delegierte Verordnung (EU) 2016/1401 der Kommission vom 23. Mai 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für Methoden und Grundsätze der Bewertung von aus Derivaten entstehenden Verbindlichkeiten (ABl. L 228 vom 23.8.2016, S. 7). [↑](#footnote-ref-16)
16. Die Höhe des Kapitalerhaltungspuffers nach Artikel 129 der Richtlinie 2013/36/EU, [↑](#footnote-ref-17)
17. Delegierte Verordnung (EU) 2016/778 der Kommission vom 2. Februar 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Umstände und Bedingungen, unter denen die Entrichtung von außerordentlichen nachträglich erhobenen Beiträgen teilweise oder vollständig aufgeschoben werden kann, und auf die Kriterien für die Bestimmung der Tätigkeiten, Dienstleistungen und Geschäfte im Zusammenhang mit „kritischen Funktionen“ und zur Präzisierung der Kriterien für die Bestimmung der Geschäftsbereiche und damit verbundenen Dienste im Zusammenhang mit den Kerngeschäftsbereichen (ABl. L 131 vom 20.5.2016, S. 41). [↑](#footnote-ref-18)
18. Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG, 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35). [↑](#footnote-ref-19)
19. Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1). [↑](#footnote-ref-20)
20. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Leitlinie (EU) 2021/835 der Europäischen Zentralbank vom 26. März 2021, mit der die Leitlinie EZB/2014/15 über monetäre und finanzielle Statistiken (EZB/2021/16) aufgehoben wird, gelten Bezugnahmen auf die aufgehobene Leitlinie als Bezugnahmen auf die Leitlinie (EU) 2021/830 (EZB/2021/11), die Leitlinie (EU) 2021/831 (EZB/2021/12), die Leitlinie (EU) 2021/833 (EZB/2021/14), die Leitlinie (EU) 2021/832 (EZB/2021/13) bzw. die Leitlinie (EU) 2021/834 (EZB/2021/15) und nach Maßgabe der Entsprechungstabellen in den Anhängen II bis VI. [↑](#footnote-ref-21)
21. Im Sinne von Nummer 13 der EBA-Leitlinien zur Abwicklungsfähigkeit. [↑](#footnote-ref-22)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2016/778 der Kommission, Artikel 6 und Erwägungsgrund 8. [↑](#footnote-ref-23)
23. Delegierte Verordnung (EU) 2016/778 der Kommission, Artikel 7. [↑](#footnote-ref-24)
24. Die Kontinuität wesentlicher Dienste kann erforderlich sein, um andere Abwicklungsziele als die Aufrechterhaltung kritischer Funktionen zu erreichen (z. B. Finanzstabilität durch Gewährleistung der Existenzfähigkeit der nach der Abwicklung bestehenden Einheit). [↑](#footnote-ref-25)
25. Die Bestimmungen von Titel IV Kapitel VI der BRRD sehen die Abwicklungsresilienz vor, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausübung von Befugnissen durch die Abwicklungsbehörde, mit Ausnahme der Umsetzung der Reorganisationspläne. [↑](#footnote-ref-26)
26. Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011. [↑](#footnote-ref-27)
27. Die Bestimmungen von Titel IV Kapitel VI der BRRD sehen die Abwicklungsresilienz vor, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausübung von Befugnissen durch die Abwicklungsbehörde, mit Ausnahme der Umsetzung der Reorganisationspläne. [↑](#footnote-ref-28)
28. Schuldverschreibungen, Aktien und sonstige Wertpapiere, Repogeschäfte. [↑](#footnote-ref-29)
29. Multilaterale Systeme oder Einrichtungen, in denen die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems zusammengeführt werden. Für Systeme im EWR umfasst diese Definition geregelte Märkte, MTF und OTF. [↑](#footnote-ref-30)
30. Vgl. EZB-Zahlungsverkehrs- und Marktglossar: Direkter Teilnehmer: „ein direkter Teilnehmer an einem System, der alle im System zulässigen Aktivitäten ohne Einschaltung eines Finanzmittlers ausführen kann (insbesondere auch die direkte Ordereingabe ins System und die Vornahme der Abrechnung).“ Indirekter Teilnehmer: „Indirekter Teilnehmer“ ist ein Teilnehmer an einem System mit einem Stufenverhältnis, innerhalb dessen ein direkter Teilnehmer als Finanzmittler fungiert, um einige der im System zulässigen Aktivitäten auszuführen (insbesondere Abwicklung). [↑](#footnote-ref-31)
31. Zur Definition des Begriffs „Abwicklungs-/Resilienz“ für die Zwecke dieses Berichts siehe Z.08.01 Spalte 150. [↑](#footnote-ref-32)
32. Für die Zwecke der maßgeblichen Parameter für die Berichterstattung werden „Card Schemes“ mit „Zahlungsdiensten“ gleichgesetzt; „NA“ wird den „Zentralverwahrern“ gleichgestellt, wenn sie Wertpapiere und „Zahlungssysteme“ betreiben, wenn sie Bargelddienstleistungen erbringen. [↑](#footnote-ref-33)
33. Für die Zwecke dieses Berichts sollte die Bedeutung von Kontotypen im Einklang mit Artikel 39 Absätze 4 und 5 der EMIR-Verordnung ausgelegt werden. Der Begriff „Position“ sollte im Einklang mit Artikel 2 Absatz 3, Artikel 39 Absatz 4 und Artikel 39 Absatz 5 der EMIR-Verordnung ausgelegt werden. Kundenkonten: nur melden, wenn der Rechtsträger indirekten Zugang zur FMI gewährt. [↑](#footnote-ref-34)
34. Vgl. Anmerkungen der EZB zur Methodik zur Statistik des Wertpapierhandels, des Clearings und der Abwicklung von Wertpapieren. [↑](#footnote-ref-35)
35. Bestimmte Eigenkapitalinstrumente wie genossenschaftliche Beteiligungen fallen nicht unter die Definition von Wertpapieren, sollten aber dennoch hier gemeldet werden. [↑](#footnote-ref-36)
36. Euronext Clearing ist die neue Handelsbezeichnung der Cassa Compensazione e Garanzia (CC&G). [↑](#footnote-ref-37)